Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze/ und Verfassungen von Justitz-Sachen

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, M.DCCXXXIX.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0001
DFG

Volumen V.

In diesem Vol ein anderer Abdr.
der Justiz-Sachen
- ferner
Holz-Zugordnungen (nicht [illegible])

C. 15-17.

~~M. 1007.B 1-4.~~

Einlage entnommen, Standort Mss. add. 1, Nr. 2

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0002
DFG

Samlung

einiger

Mecklenburgischen

Landes-Gesetze,

und

Verfassungen

von Justiz-Sachen.

Schwerin bey Wilhelm Bärensprung, Fürstlicher Hoff-Buchdrucker
M. DCCXXXIX.

M. 1607.

Die

Fortsetzung dieser Samlung

von

Kirchen-Rechts und Gerichts-Sachen/

nicht weniger

Policey-Amts-Cammer/ Kriegs- und

sonderbahren Verfassungen

stehet nechstens Stückweise zuerwarten.

Käyserlich PRIVILEGIUM

de non appellando.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden/ Erwehlter Römischer Käyser/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König Ertz-Hertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyer/ zu Kärhten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtenberg/ Ober- und Nieder-Schlesien: Fürst zu Schwaben: Marggraff des Heiligen Römischen Reichs zu Burgraw/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Lausnitz Gefürsteter Graff zu Habspurg zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburch und zu Görtz Landgraff in Elsas: Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenow und Salins,

BEkennen für uns und Unsere Nachkommen am Heil. Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänlichen, daß Uns der Hochgebohrner Adolph Friederich Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc. Unser lieber Oheimb und Fürst, für sich, und in Vormundschafft, des auch Hochgebohrnen Gustaph Adolphen, Hertzogen zu

Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc. Unsers lieben Oheims und Fürstens, in glaubwürdigen Schein fürbringen und zuerkengeben lassen, ein Confirmations- und Bestetigungs-Brieff über Jahr anererbet, und von weyland Unserm geliebten Herrn Vettern und Vorfahrn am Reich Kayser Maximiliano dem andern, den 26. Februario 1569. Ihren Vetter und Vorfahren weyland Johanns Albrechten, und Ulrichen Gebrüdern, Hertzogen zu Mecklenburg, gegebenes Privilegium de non Appellando, welchen Unser vielgeehrter Herr Vater und Vorfahr am Reich, Kayser Ferdinant der Ander Glorwürdigsten Andenckens als damahls regierender Römischer Kayser, Ihren L. Ldn. hievon unterm dato Wien den 9. Julii des verwichen 1621sten Jahres aus bewegenden Ursachen gnädigst ertheilet, wie auch die darin begriffene Summa. der drey hundert Gülden dahin und solcher gestalt extendiret, erweitert, erstrecket und J. J. L. Ldn. dahin befreyet haben, das in Suchen, welche über Sechshundert Gülden Reinisch in Müntze nicht antreffen, von den Urteln, Erkäntnissen, Decreten, so derohalben an J. J. L. Ldn. Land- oder Hoff-Gerichten des Fürstenthums Mecklenburg ausgesprochen und eröffnet werden, niemand, wer der auch sey, weder an Unser, noch Unser Nachkommen Kayser. oder Königl. Kammer-Gerichte, im Heil. Römischen Reiche appelliren, suppliciren, noch reduciren sollen noch mögen, in keine weise, welche Summam dann höchstgedacht Unser geliebter Herr Vater und Vorfahr am Reiche Kayser Ferdinand der ander am 23. Octobr. des 1623sten Jahres, aus bewegenden Ursachen biß auff 1000. fl. Reinisch extendiret und erhöhet, ferner und mehrers Einhalts obgedachten ertheilten Kayserl. Confirmations und Bestetigungs- auch erneuerter Extension und Erweiterungs Brieffs, so gebe doch leider die tägliche Erfahrung mehr als zu viel zuerkennen, daß viel Zanckſüchtige Personen und Partheien, da ihnen gleich ein rechtmeßiges Urthel an J. J. L. Ldn. Cantzelleyen, oder allgemeinen Land- und Hoffgerichte, außgesprochen würde, sich doch andemselben nicht wollen ersättigen lassen, sondern thäten in ihren unbefugten Sachen, zu gefärlicher Verhinderung der heilsamen Justitien, an unserm Käyserl. Kammer-Gerichte Appellationes einwen-

wenden, dadurch die rechtliche Cognition suspendiret, J. J. L. Lnd. die Hand geschlossen, und den obsigenden Theilen, mit mercklichen Schaden ihr wohlerlangtes Recht verzogen und auffgehalten, hiedurch Sie von geringer Sachen wegen, in eusserstes Unvermügen und Verderben gesetzet, auch ihr Urtheil, und zu recht erhaltene Sachen aus den Händen zustellen und nieder zulegen gedrungen werden: und Uns darauff unterthäniglich anlangen und bitten lassen, daß Wir J. J. L. Ldn. und Deroselben Unterthanen obbestimten Unsern Confirmations und begnadungs-Brieff, auch die darin begriffene Summa der eintausend fl. Reinisch noch auff ein höhere und sichere Summa zu extendiren und zuerstrecken gnädiglich geruheten. Als haben Wir angesehen solcher obgenanter Unserer lieben Oheim und Fürsten Hertzog Adolph Friedrichen, und Gustaph Adolphen, zu Mecklenburg Gevettern demütige zimliche Bitte, auch die sehr angenehme, getreue, nützliche und ersprießliche Dienste, so J. J. L. Ldn. Vorfahren, und sie theils selbsten Unsern Vorfahren Römischen Käysern, Königen dem Heil. Reiche und Unsern löblichen Ertz-Hause Oestereich, wie auch Uns, sie der Unserer angetretenen Regierunge, biß dato in mannigfaltige Wege erzeiget, und bewiesen haben, noch täglich thun, und hinführo wohl erweisen und thun können, sollen und mögen: Und sonderlich damit männiglich zu schleunigen Rechten geholffen, und mit auffzüglichen Appellationen nicht zu verderben geführet werde, auch darumb mit wohlbedachtem Muht, guten Raht und Rechten wissen, als jetzt regierender Römischer Kayser, denen gemelten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, diese besondere Gnade gethan, und die in erwehnten Unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Vaters Käyser Ferdinand des andern Glorwürdigsten Andenckens gegebenen Confirmation und Begnadungs-Brieff erlaubet und bewilligete tausend Gülden Reinischer Müntze noch weiter als nemblich auff fünffhundert Gold Gülden, jeden zu zwey Reichs-Gülden gerechnet, und also in einer Summa auff zwey tausend Gülden Reinisch, von neuen gnädiglich extendiret, erweitert und erstrecket, auch zugleich auff die J. J. L. Ldn. durch den zu Münster und Osnabrück auffgerichteten allgemeinen Frieden-Schluß loco æpvivalentis mit zu geeignete Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg absonderlich und außdrücklich mit dirigiret und gerichtet; Thun

auch solches hiemit von Römisch Kayserl. Macht, Volkommenheit wissentlich in Krafft dieses Brieffes, und meinen, setzen und wollen, daß von hinführo in Ewigkeit niemand, in weß Würden, Stand oder Wesens der sey, von keinen Bey- oder End-Urtheilen, Erkentnüssen, oder Decreten, so in J. J. L. Ldt. und dero Nachkommen Regierenden Hertzogen zu Mecklenburg Cantzelleyen, Land- und Hoffgerichten desselben, Hertzogthumbs Mecklenburg, und dessen einverleibten Landen, noch in deren Fürstenthumben Schwerin und Ratzeburg, ausgesprochen und eröffnet würden, In Sachen da die Klage und Haupt-Sache nicht über ein tausend Gold-Gülden, oder zwey tausend Gülden Reinisch Haupt Summa, sondern dieselbige Summa, oder darunter wehrt wäre, deßgleichen auch in allen und jeden Sachen in welchen die gemeine Käyserl. Rechte oder die Constitutiones, Observantz und löbliche Gewohnheiten J. J. L. Ldn. Lande keine Appellation verstatten und zulassen, in specie in Schuld-Sachen, allda das debitum bekandlich, oder sonsten scheinbahr liqvidum und richtig, obgleich solche Schuld weit ein mehres als die angeregte privilegirte Summa der eintausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden außtrüge, und dann in denen Injurien Handelungen, in welchen der Verleumdungen, Frevel, Schmach und Schelte Wort halber Bürgerlich (sintemahl in denjenigen Injurien, welche Criminales seynd, es ohne das seine richtige masse hat, und von denselben, vermüge der Rechte, nicht appelliret werden kan) ad æstimationem geklaget würde, und die billige æstimation die obbestimte tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch nicht übertreffe, von J. J. L. Ldn. Cantzelleyen, oder dero Land und Hoff-Gerichte, an Unser, oder Unser Nachkommen am Reich, Käyser. oder König Reichs-Hoffrath, oder Cammer Gerichte im Heil. Römischen Reich, oder wohin das sonsten immer seyn möchte, nicht appelliren, reduciren, oder sonsten einige Klage, provocations oder Verzugs-Mittel, wie die Nahmen haben, jetzt oder künfftig erdacht, oder genand werden mögen, es sey gleich in Unsern Käyserl. Rechten und des Reichs Satzungen exprimiret, oder nicht, anstellen sollen noch mögen, in keinerley Weise noch Wege, sondern dieselbe Urtheile, Erkäntnüssen, und Decreta, in allen ihren Einhalt, gantz kräfftig, mächtig und gültig seyn, auch stet, fest und unverbrüchlich bleiben, vollenstrecket, und an J.

J.

J. L. Ldn. und Dero Nachkommen Regirenden Hertzogen zu Mecklenburg, Cantzelleyen, Land- Hoff- und andern Gerichten, J. J. L. Ldn. Lande Mecklenburg, und Fürstenthümber Schwerin und Ratzeburg, woselbst die Urtheile, Mandate und Bescheide ergangen, ferner vollenführet, und produciret werden sollen, wie sichs gebühret, von allermänlichen unverhindert. Und ob darüber von einem oder mehr, von einiger Urtheil, oder Bescheide, die nicht über eintausend Goldt-Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch, wie obstehet, betreffe, oder in Sachen von welchen die Gemeine Käyserl, Rechte, J. J. L. Ldn. Landes Constitutions, Observantz. und löbliche Gewohnheiten, keine Appellation verstatten und zulassen, in specie in Schuld Sachen, da das debitum bekandlich, oder sonst scheinbahr liqvidum und richtig, oder in denen obspecificirten Injurien Handlungen appelliret, supplciret, reduciret, und sonsten obbesagter massen geklaget, welcher gestalt oder von wem das geschehe, und dieselbe Appellation, reduction, Supplication, oder einige andere Verzugs und provocation Mittel, ein oder mehr von Unserm oder Unserer Nachkommen am Heil. Römischen Reich, Käyser oder König, Hoff- oder Cammer-Gerichte aus Unwissen, oder Vergessenheit angenommen würden, so setzen, ordnen und wollen, Wir doch, daß solches dieser Unserer weitern Begnadunge, Extension, Erstreckung und Freiheit, unnachtheilig und unabbrüchich, auch dieselbe Appellation, Reduction, Supplicirung, oder obbeschreibener massen einig ander Verzug oder provocations Mittel und was darauff gehandelt, geschlossen, oder fürgenommen würde, gantz krafftloß, untauglich, untüchtig seyn solle Welches Wir auch alles und jedes, von obberührter Unser Käyserl. Macht, Volkommenheit, und rechtem wissen, jetzt als dann und dann als jetzt untauglich erkennen, erklären, auffheben, cassiren und vernichten, in der allerbesten beständigsten Form, Masse und Weise, als Wir das thun sollen und mögen.

Es sollen auch obgemeldte beede Unsere Oheimben und Fürsten, Hertzog Adolph Friederich und Gustaph Adolph, zu Mecklenburg Gevettere, und ihre nachkommen regirende Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, sich obberührter Unserer Freiheit und Begnadung zugebrauchen, solche Urthel, die also ein-

tausend Gold Gülden, oder zweytausend Gülden Reinisch oder darunter, wie oben lautet, betreffen, zu vollenziehen, und ferner wie sich nach rechtlicher Ordnung, und löblichen wohlhergebrachten Landes Gebrauch gebühret, zu handlen, und zuvollenführen völlige Macht und Gewalt haben, und sich die da wieder ausgehende inhibitions-Proceß nicht irren zu lassen, auch dadurch wieder Uns, Unsere Nachkommen am Reich, Röm. Käyser und Könige, oder Unser Käyser und Königl. Reichs-Hoff-Raht, und Cammer zu Speyer, oder ander Unser Gericht keines Weges mishandelt haben und sonsten unverhindert allermänniglich, gestalt wir dann obiges alles von denen Appellationen, so wieder die gemeine Rechte, J. J. L. Ldn. Landes Constitutiones Observantz, und löblichen Gewohnheiten, von J. J. L. Ldn. Cantzelleyen, oder (*) dero Land- und Hoff-Gerichte fürgenommen werden, daß nemlich solche appellationen pro malitiosis, frivolis, & temerariis, und also für unzulässig gehalten werden, und dawieder keine inhibitiones gelten sollen, ebenfals und außdrücklich hiemit verstanden, auch über daß dem Judici â qvo, wie an sich recht und billig, die Cognition, ob sothanen unrechtmäßigen Appellationen zu deferiren sey oder nicht, hiemit reserviret, und fürbehalten haben wollen. Da auch gleich die Haupt Sache über tausend Gold-Gülden, oder zweytausend Reinische Gülden werth währe, so soll doch einen jeden Appellanten, zuvor, und ehe seiner Appellation deveriret wird, auffgeleget werden, den Eyd Calumniæ oder für Gefehrde zu schweren, daß er glaube eine rechtmeßige Sache zu haben, und nicht appellire in Gemüht und meinung, die Sache durch eine appellation auffzuhalten, sein Wieder-Part an seiner Gerechtigkeit zu verhindern, oder zuverlängern oder einige Weges ümb zu treiben und außzumtte, sodern in Hoffnung und Zuversicht, besser Recht zu erlangen, als die, in erster Instantz gesprochene Urthel mit sich bringen thete, und dann auch über das solcher Appellant schuldig seyn solle, genugsahme Caution und Versicherung entweder durch untadelhaffte Bürgen, oder gerichtliche Einsetz- und deponirung einer zu-

(*) Anstat des wörtleins oder, lieset man im Schwerinischen und Güstrouischen Archiv im original. an Dero Land und Hoff Gericht ꝛc. Cluv. Beschr. v. Mechl. Part. II. p 737.

zulänglichen gnugsahmen Summen bahren Geldes, oder wie J. J. L. Ldn. Gerichte, den beschriebenen Rechten und Landes Gewohnheiten nach, die Caution für gnugsamb erkennen mögen, zu thun, wann er der appellation fällig und verlustig würde, dem Appellanten seine auffgewendete Expensen, Unkosten, und verursachte Schaden zu refundiren. Ehe und bevor nun vorbeschriebener massen solches alles geschehen, soll der gethanen appellation (wofern anders dieselbe Sache den Rechten, J. J. L. Ldn. Landes Constitutionen, Observantz, und löblichen Gewohnheiten, und diesem Privilegio nach, zu appelliren zuläßig) nicht deferiret und verhandelt werden. Im Fall auch innerhalb 10. Tagen nicht appelliret, und innerhalb 30. Tagen (à die latæ sententiæ alles anzurechnen) das Juramentum appellationis, und Leistung der Caution obbeschriebener massen, der Appellant würcklich nicht præstiret hätte: er auch, daß er solches zu thun willig, seinem Gegentheil zu sehen und zu hören nicht verkündet hätte, noch durch den Richter à quo daran verhindert worden wäre, so soll die Appellatio deserta, und die Urthel voriger Instantz, zu Kräfften erwachsen seyn, nicht anders, denn ob die Sache über eintausend Gold-Gülden, oder zweytausend Gulden Reinisch sich nicht belauffen hätte, und von anfangs alsofort inappellabilis gewesen wäre. Jedoch Uns, und dem Heil. R. Reiche an Unsern, und sonsten Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyherrn, Rittern, Knechten, Land-Vögten, Hauptleuten, Viztthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuten, Landrichtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Bürgern, Gemeinen, und sonsten allen andern Unsern und des Heil. Römischen Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stande oder Wesen die seyn, ernstlich und festiglich mit diesen Brieff, und wollen, daß sie obgenandten Hertzog Adolph Friederich, Sr. Lbd. Pflege Sohn Hertzog Gustaph Adolphen, Gebettere zu Mecklenburg, und J. J. L. Ldn. Regierende Nachkommen, Hertzogen zu Mecklenburg, und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, bey dieser Unserer Ihnen aus wohl affectionirten Gnaden ertheilten Käyserlichen Freyheit abermahligen Extension, Erweiter- und Erhöhung,

geruhiglich verbleiben lassen, und hiewieder nicht thun/ noch das jemand andern zuthun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einen jeden sey, Unser und des Reiches schwere Ungnade und Straffe, und darzu eine Pœn, nemblich einhundert Marck löhtiges Goldes, zuvermeiden, die ein jeder so offt er hiewieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil mehr gemelten Unsern lieben Oheimben und Fürsten, oder ihren Nachkommen, Regeirenden Hertzogen zu Mecklenburg und Fürsten zu Schwerin und Ratzeburg, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieses Briefes besiegelt, mit Unsern Käyserlich anhängenden Insiegel, der gegeben ist, in unser Stadt Wien den achtund zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HERRN und einigen Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im sechszehenhundert ein und funffzigsten, Unser Reiche des Römischen im funffzehenden, des Hugarischen im sechs und zwatzigsten und des Boheimschen im vier undzwantzigsten Jahren.

Ferdinand
Vc,
Ferdinand Graff
Kurtz.

L. S.

Ad Mandatum Sac. Cœs. Majestatis proprium.
Wilhelmb Schröder.

U Fürstl.

II

Fürstliches RESCRIPT und Constitution, wie es mit den appellationibus, aus den Cantzelleyen an das Hoffgericht soll gehalten werden de Anno 1654.

VOn Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaff Adolph Gevettere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ &c.

URsern gnädigen Gruß zu vor. Ehrenveste/ Hochgelabrte Vice-Hoffgerichts Præsident und Räthe, Liebe Getreue. Wir verhalten Euch hiemit nicht, wasmassen Unsere Erbahre Ritter und Landschafft auff jüngst zu Malchin gehaltenen Landtage, bey Uns, unter andern ihren gravaminibus, sonderlich umb Erledigung des puncti Appellationis von den Cantzelleyen an das Land- und Hoffgericht abermahl unterthänig und inständig angehalten und gebehten.

Und als Wir Uns dann mit ein ander einer gewissen Meinung und Resolution verglichen, und ermelter Unser Ritter und Landschafft in Gnaden dahin ertheilet, daß, weil Unsere Landes Fürst-väterliche intention einzig und allein jederzeit dahin gegangen, und noch gerichtet ist, daß Gericht und Gerechtigkeit einem jeden unpartheylich und unverlängt administriret: den böß- und frevelhafften appellationibus gewehret: und den Nohtleydenden in ihren gerechten Sachen desto eher und besser geholf-

sen, und dieselbe von langwierigen Geld fressenden Processen befreyet werden mögen. Wir demnach allen Appellationibus von den Cantzelleyen an das Hoffgerichte ihren starcken lauff lassen wollen, und hingegen der Appellant so wol als sein Advocatus in der Person zuerscheinen, und das juramentum appellationis würcklich abzulegen, und darnebst genugsahme Caution und Versicherung, daß auff den fall, da Er der Appellation fällig erkandt würde, er der Urtheil, davon er appelliret, ein gnügen thun, und dem Gegentheil seinen daher erlittenen Schaden und angewandte Expensen hinwieder erstatten wolle, zu thun und zu præstiren. Und dann in denen Casibus oder appellationibus, welche das Cantzelley Gerichte pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet, ein gewisses Lege Gelt, und zwar von Einhundert Gulden Fünff und von Tausend, funfftzig, und so fortan. (*) Von Sachen aber so keine Geld Summen seyn, sondern Geldes werth, und darin de jure alicujus und sonsten gestritten wird, betreffen, nach des Richters billigmäßigen æstimir- und Ermäßigung eine gewisse Summam nach jetzt erwehntem Anschlag, (Jedoch wann das Lege Geld über ein hundert Gülden sich belaufft, und der appellans zu bahren Gelde, sobald nicht gelangen könte, es ihm zu einer genughafften Caution, solch Lege-Geld, innerhalb 3. Monahr ohne eintzige Exception in die Cantzelley unfehlbahr zu erlegen, gelassen werden solle) in unser Cantzelleyen zu deponiren, und nieder zu legen schüldig seyn solle, so ihm hernach, da er obsieget, alßbald restituiret werden, oder im fall er succumbiret, oder der Sachen verlustig erkläret wird, unserm Fisco, loco pœnæ temere litigantis heimfallen sollen: In Hoffnung und durch dieses Mittel, jedoch salvo illæso nostro Cæsareo Privilegio und auff ein zeitlang zuversuchen, und zu sehen, ob da durch den vielfältigen boßhafften appellationibus gesteuret, und also unsere Christlöbliche Intention erreichet, und der, durch das viele unnöhtige appelliren, Nohtleidenden Justitz geholffen werden könne.

Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und ernstlich, daß ihr

(*) Die Bestellung der Caution und Erlegung der Succumbenz, oder Lege-Gelder, da sie in folgender Constitution restingiret, haben Ihr. Kayserl. Majest. in Resolut. Cæsar. vom 2. May. 1738. §. 2. wieder zu observiren geboten. Falsissimum.

ihr in begebenden appellations-Fällen, dieser unser Verordnung gehorsamst und stricté nachgehen, und keine appellation, es habe dann der Appellant samt seinen Advocato dieser unser Verordnung ein sattes genügen gethan, und deßwegen gnugsahmen Schein, aus unsern Cantzelleyen euch fürgebracht, keines weges annehmen, noch Processe erkennen, sondern denselben gebührend abweisen, und diese unsere Verordnung, zu jedermans Wissenschafft, in unserm Hoff-Gericht ablesen und publiciren lassen sollet. Wornach Ihr Euch zu richten, und Wir seyn Euch mit Gnaden gewogen, Darum den 30. Octobris 1654.

A. Friederich. H. zu M. (L. S.) Gustaff Adolph (L. S.)

An die Hoff-Gerichts Vice Præsidenten und Räthe.

III.

Restrictio und erklährung vorhergehender Fürstl. Constitution, de Anno 1655.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich und Gustaff Adolph Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste, Ehrenveste und Hochgelahrte Præsident. Vice-Presidenten, Assessores, Liebe Getreue.

Euch ist in Unterthänigkeit annoch wohl erinnerlich, was von Uns zu Beförderung der hochheiligen Justitz und Abschneidung unnöhtiger appellati-

pellations-Proceß, für gnädige Verordnung gemacht, und in unserm Hoff-Gericht publiciret worden. Nachdem Wir aber aus bewegenden Ursachen, auff jüngsten Sternbergischen Land-Tage diese unsere Constitution und Verordnung dahin gnädig restringiret, und erkläret haben, daß wir die Appellanten, so wohl der Leistung, der in unser publicirten Constitution aufferlegten Caution, als deponirung gewissen Lege-Geldes, gnädig erlassen: nur allein daß in denen casibus oder appellationibus, welche das Cantzelley Gericht pro frivolis & prohibitis erkennet und achtet und worin solches zusambt dem Urtheil und Decreten selbiger Instantz, in unsern Hoff-Gerichte confirmiret worden, der muhtwillige appellant dem judici à qvo mit einer gewissen Straffe, als nemblich 50. Gülden von 1000. Gülden verfallen, die Sache an denselben, ad exeqvendum remittiret, und die Execution zu gleich mit auff die verfallene Pöen dirigiret werden soll. Gestalt wir dann auch, so viel das Juramentum appellationis betreffen thut, gnädig geschehen lassen, daß allein der Principal solches abstatten: der Advocatus aberwann, er sich auff vorhergehende ernste und scharffe Erinnerung und Ermahnung, daß Er vermöge einmahl geleisteten Advocaten Eydes, die unterhabende Sache für Recht und appellable halte, und deßwegen auch seinem Principali zu Abstattung des appellation Eydes gerahten habe, sich gerichtlich erklähren wird, mit würcklicher Leistung des appellation Eydes verschonet seyn. Sonsten aber in denen casibus und appellationibus, da sein Principal vorgedachter massen condemniret wird, dem judici à qvo in Straff 10. Gülden von 1000. Gülden verfallen seyn, und dem juramento Appellationis, welches der Principalis leistet, dieses außdrücklich daß er dem Advocato wegen der Straffe, darin dieser vertheilet werden möchte, keine Erstattung thun wolle, einverbleibet sein. Und im übrigen aber so weit vorgedachter massen vorige unsere Constitution nicht geändert worden, bey selbiger unser publicirten constitution gelassen werden soll.

Diesem nach befehlen wir Euch hiemit gnädig, daß in Appellations Sachen, Ihr Euch hinführo dieser unser restringirten und erklährten Verordnung allerdings gemäß bezeuget, solches allen und jeden unsers Hoff-

gerichts

gerichts Procuratoren durch publicirung dieser unser Verordnung kund machet, damit ein jedweder derselben sich hiernach gehorsamlich achten, und der in vorigen unserer Constitution enthaltenen Straffe entgehen möge. Ihr verrichtet hierinnen unsern gnädigen Willen und Meinung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen, Datum den 23. Novembr. Anno. 1655. (*)

A. Fried. H. zu M. Gustaff Adolph

L.S. L.S.

An die Hoffgerichts Rähte, Præsidenten, Vice-Præsidenten und Assessores.

IV CON-

(*) Diese Constitution ist bey der Güstrouischen Cancelley-Ordnung Güstr. den 30. Jan. 1656. datiret, weilen sie dorten damahls publiciret worden.

IV.

CONSTITUTION, und EXECUTIONS Ordnung

Wie es hinführo in hellen/ und unleugbahren/ und auff Hand und Siegel beruhenden Schuldt und Gelübtssachen/ auch Vollenstreckung/ der außgesprochenen Urtheile/ ertheilten Bescheiden und Mandaten, welche ihre Krafft erreichet/ in unsern Fürstenthumb und Landen gehalten werden soll.

NAchdem Wir Von Gottes Gnaden ADOLPH FRIEDERICH und HANS ALBRECHT, Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Coadjutor des Stiffts Ratzeburg/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herrn.

Im

SIm Wercke spüren und befinden, daß hiedurch, wann von hellen, unleugbahren, und auff Hand und Siegel beruhenden Schuldt- und Gelübds-Sachen, entweder aus unsern Cantzelleyen an das Hoff-Gericht appelliret, oder auch in unserm Hoff-Gericht darüber in erster Instantz, Mandata ertheilet, und darauff von Rechts-Tagen, zu Rechts-Tagen procediret, und hernacher ad Cameram appelliret wird: Treu und Glaube, Hand und Siegel nicht gehalten, klagender Theil vergeblich auffgehalten, und zum öfftern in grossen unwiederbringlichen Schaden gestürtzet: daß Credit fast verlohren, und übel in und ausserhalb unsern Fürstenthum und Landen, davon geredet und discurriret wird.

Als constituiren und wollen Wir hiemit, daß hinführo von obgedachten Sachen gantz keine Appellationes aus unsern Cantzelleyen verstattet und zugelassen, noch an diesem unsern Hoff-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter dieselbe angenommen, und darüber Proceß ertheilet, oder sonsten darein Mandata erkandt, sondern dieselbe in unsern Cantzelleyen allein anhängig gemachet und schleunig erörtert, und dafern nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich das eine oder ander Theil, worin zu beschweren, und solches in continenti ex actis und Brieflichen Urkunden zu bescheinigen, darmit gehöret, und was recht ist, ohne jenige Weitläufftigkeit darauff erkandt: dasselbe aber was vorgedachter massen alsbald nicht zubeweisen, ausgesetzet, und liquidum cum illiquido wieder Verordnung der Rechte nicht retardiret und auffgehalten werden soll. Darnach sich unsere Land- und Hoff-Gerichts-auch

Cantzelley-Räthe, Advocati, Procuratores und Protonotarii in künfftig zu richten. Gegeben unter unserm Hoff-Gerichts Secret den 27. Januarii Anno 1619.

FJernechst bezeuget auch die Erfahrung, daß in und bey Vollenstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ertheilten Bescheiden und Mandaten, die ihre Krafft erreichet, nicht allein unserer Hoff-Gerichts-Ordnung untern Titul von Execution, sondern auch von Weyland den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn ULRICHEN, und Herrn CARLN, Hertzogen zu Meckelnburg, ꝛc. Unsern in GOTT ruhenden Hochgeehrten Herrn Vettern, Anno 1587. und 1610. in unserm Hoff-Gericht publicirten Constitutionibus, wenig gelebt, etzliche unsere Beamte und verordnete Executorn, oder andere auf dem Lande und in den Städten, welchen die Execution unter unsers Hoff-Gerichts, oder Cantzelley Secret anbefohlen, nicht alsbald auff das erste Mandat damit verfahren, sondern zuforderst zween oder mehr, und zwar verpoente Befehle, gleichsam sie allein metu pœnæ, und nicht ihrer schuldigen Pflicht nach, uns zu gehorsahmen verbundeu, erwarten, daß gewinnende Theil, welches bey ihnen selbst, oder durch ihre Gevollmächtige, um Vollenstreckung der anbefohlenen Execution ansuchen, vergeblich auffhalten, oder hernacher mit übermäsiger Amtsgebühr beschweren, auch wohl Geschencke und Gaben nehmen, nnd wann

noch

noch dermahleins zur Execution, durch die Außpfandung, verschliessung der Scheuren, oder Kornbodens, hemmung der Bauren Dienste, Immission, oder andere executiv-Mittel wird geschritten, die Vertheilte sich darwieder auflehnen, dieselbe mit Worten, oder auch vermessentlich in der That, behinderen, ja zu Zeiten unsere Beambte oder derselben abgefertigte Diener, mit schimpflichen und ehrenrührigen Worten und Bedräuungen überfahren, die verschlossene Scheune und Kornboden, eigenes Gewalts wiederum eröffnen, oder Beythüren machen, ihre verbotene Baurendienste nichts destoweniger gebrauchen, oder immittelst von andern Dienste entleihen, diejenige so ex re judicata in alle, oder etzliche ihrer Güther gewiesen, dari nnfreventlich turbiren, die Abnützung oder zum theil an sich ziehen, und die immittirte, oder derselben Verwaltere und Gevollmächtige entweder gäntzlich abtreiben, oder lehr Strohe dreschen lassen, und was der vielfältigen Wiedersetzligkeiten mehr seyn.

Wann aber solches alles nicht allein Uns und unserer Landes-Fürstlichen Hoheit, und tragenden Obrigkeitliche Amt, zum grossen Despect, und unleidlicher Verkleinerung, sondern auch zu muthwilliger Sperrung und Elusion der heilsamen Justitz, und gebührlicher Vollenstreckung und Execution, (ohne welcher als dem vornehmsten Stücke und Nervo der Justitz, keine Gerichte oder einige Regierung bestehen oder geführet werden kan) dessen, was durch Urtheil und Recht erkandt, und seine Würcklichkeit erlanget, gäntzlich gereicht, auch unser Hoff- und Cantzley Gerichte dadurch mit vielen unnöhtigen Sachen und litigiis mehr und mehr belästiget, daß obsiegende Theil defatigiret, und außgemattet, und eben dasselbe, was zu unser

obvorhergesätzter Constitution Uns bewogen, zugleich mit causiret und verursachet wird.

Als setzen, ordnen, und wollen wir hiemit, daß hinführo unsere Beamte und Executores, oder andere auff dem Lande oder in den Städten, welche aus unsern Cantzleyen oder Hoff-Gerichte executorial Mandate und Befehle, in Parteyen oder Fiscalischen Sachen zukommen, es seyn dieselbe verpoent oder nicht, darmit nach besage ihres Buchstäblichen Inhalts, auff erstes Anhalten des Obsiegenden Theils oder Creditores, ohne Erwartung einiges weitern Mandats, alsbald, alles der Parteyen disputirens, und Einwendens ungeachtet, verfahren, und sich davon, weder Lieb, Gunst, Freundschafft, oder Feindschafft, oder wie das Nahmen haben mag, abhalten lassen: vor jegliche Execution oder Immission, da gleich dieselbe eins oder mehrmahl gestalten Sachen nach renoviret wird, mehr nicht, dann einen Reichsthaler zu viertzig ß. L., und acht ß. L. Schreibgelt fordern, und darüber keinmand beschweren, vielweniger einige Geschencke oder Gaben, entweder selbst nehmen, oder durch andere nehmen lassen. Wann Pfande eingesetzet oder abgenommen, oder auch jemand an das Viehe, Korn oder andere Mobilia angewiesen, oder die Kornboden und Scheune verschlossen werden, dasselbe was weggebracht oder verringert, und deterioriret werden kan, auf des gewinnenden Theils Unkosten, welche und alle andere nothwendige Expensen, ihm hernacher in der Moderation ohn jenigen Abzug sollen paßieret werden, gebührlich annotiren und beschreiben: unsere Aemter aber und Meyerhöffe mit solchem Viehe nicht betreiben lassen, und darauff dem Vertheilten ernstlich, und bey hernach gesätzter Straffe

se aufferlegen, alle dasselbe, darauff die Execution gerichtet, in demselben Stande, wie es beschrieben oder verschlossen, zulassen und innerhalb vier Wochen, entweder durch bahre Bezahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, zu redimiren und zu entfreyen, und im Fall Er denselben also nicht nachkomt, auff erstes des Creditoris weiteres Ansuchen, durch etzliche darzu tüchtige und qualificirte Personen, gebührlich æstimiren und Wardieren, oder wann die Scheunen verschlossen, daß Korn außdreschen und auffmessen lassen, und was also taxiret oder ausgedreschet, dem Creditori und obsiegenden Theil, so hoch sich seine erstrittene Forderung erstrecket, und dieselbe den executorial Mandaten iu specie inseriret, gegen gnughaffte Quitung und Bekändnüß entweder in solutum zuschlagen, oder auch verkauffen, und das daraus gelöste Geld demselben überlieffern. Dafern ihnen aber daß Bauren-Verbot anbefohlen, dasselbe nach verflossener verwarnungs Frist ungeseumet zu Wercke richten, des Vertheilten Bauren ernstlich, und bey Straffe der Gefängnüß gebieten, demselben oder andern durchaus keine Dienste zuleisten, biß so lange Sie Ihnen solches wiederum vergönnen und befohlen. Darauff eine Verzeichnüß der Bauren, welchen die Dienste verboten, wie auch des Tags, an welchem solches geschehen, demjenigen so die Execution zu Hoffe, oder an unserm Hoff-Gericht erhalten, auff dessen anforderung zustellen, und die also gehemmete Dienste dem Vertheilten nicht ehe, es sey in, oder ausserhalb der Erndte oder Sadelzeit, relaxiren und loßgeben, biß der Kläger ihnen einen schrifftlichen Schein der erfolgten Befriedigung überantwortet, oder ihnen die Relaxation aus unserm Hoff-Gerichte oder Canzley aufferlegt.

Hie entgegen sollen die Vertheilte, wieder welche de Execution, oder Immission, durch das eine oder ander obgedachtes Mittel effectuiret, derselben obbesagter massen, oder in einige andere Wege, mit Worten oder Wercken keines Wegs sich wiedersetzen, oder dieselbe heimlich oder offenbahr, gantz oder zum theil auffheben, oder worinn enerviren, und wann Ihnen ihre Baurendienste gehemmet, die Bauren weder bittlich, noch sonsten dazu vermügen, vielweniger zwingen, oder auch von andern mittlerweile Dienste entleihen, sondern sich dessen allen, hierinn benant oder unbenant, gäntzlich äussern und enthalten, biß so lange Sie ihr Gegentheil contentiret und befriediget, und dessen eine Quitung oder andern beglaubten Schein unsern Beamten und Executorn, welche alsdann gestrars die Execution zu remittiren und auffzuheben bemächtiget seyn sollen, vorgezeiget.

Würde aber jemandt von unsern Beamten und Executorn, oder andern, welchen die Execution demandiret und auferleget, oder auch den vertheilten Partheyen, wieder welche exequiret, wes Standes die auch seyn, wieder diese unsere Constitution selbst, oder durch andere einiger massen, es geschehe unter was Schein oder Prætext es wolle, muthwillig und freventlich handlen, so sollen unsere Beamte, oder die jenige, welchen die Execution zuverrichten aufferlegt, die ihnen angetrauete, oder dafern solches nicht geschehen, andere willkürliche Pöen, nebenst Erstattung aller den Parteyen dardurch verursachten Unkosten und Schaden, aus ihren Seckel zu erlegen, die vertheilte Partheyen aber, toties quoties, Zweyhundert Thaler, oder auch nach Beschaffenheit des Verbrechens eine hö-

here

here Straffe ipso facto mit der That, ohn fernere gerichtliche Erklärung, verwürcket haben, und der Ungehorsame in der Person gen Hoffe gefordert, und zu Erlegung solcher Pöen ernstlich compelliret und angehalten werden, (*) Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpff und Schaden zu hüten. Zu Urkund haben wir diese unsere Constitutiones zu männiglichs Nachricht, und damit sich Niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen, in offenen Druck verfertigen und publiciren, und mit unserm Hoff-Gerichts-Insiegel bekräfftigen lassen. Datum Schwerin, den 23. Februarii Anno 1619.

V.
Fürstl: MANDAT
am
Land und Hoffgericht
wegen
Beobachtung
der
EXECUTIONS Ordnung

Hans

(*) Vid. Land und Hoff-Gerichts-Ordnung Part. II. Tit. XXXVIII. §. 3.

Hans Albrecht!

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Veste/ Ehrbahre und Hochgelahrte/ Liebe Getreue.



Wir haben von unsern Cantzelley-Secretariis vernommen, daß Gerdt von Cölln bey unseren Hoff-Gericht, die zwischen Ihm und Bugislaff Behren: Evam von Bülowen, und andern seinen Creditoren in puncto debiti ergangene Cantzelley-Acta zu ediren, compulsoriales erhalten und fast inständige Anfoderung thun soll, ihm dieselbe folgen zu lassen.

Weilen Wir Uns aber, aus unserer am 27. Januarii Anno 1619. in offenen Druck gegebenen Constitution erinnern, dasvon hellen, unleugbahren und auff Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübdts-Sachen, wie diese seyn, gantz keine appellationes aus unsern Cantzelleyen verstattet und zugelassen, noch am Hoff-Gericht judicialiter oder extrajudicialiter angenommen, weniger darüber Proceß ertheilet oder sonsten Mandata erkant werden sollen; Für Unsere Persohn auch gemeinet seyn, nach wie vor, über solche unsern einmahl beliebte und publicirte rechtmäßige Constitution Fürstlich zuhalten.

Als tragen Wir billig Bedencken, die zwischen Gerdt von Cölln und erwehnten seinen Creditoren bey unser Cantzelley in solchen und dergleichen unleuchbahren, ausgeklagten Gelübts und Schuld-Sachen, ergangene Acta zuvor geblicher

der

rer Sachen Auffenthalt und derer Creditoren Schaden zu ediden: sonderlich da wir diese Streitigkeiten zwischen Cölln und Behren, durch einen auff vorgehabten Raht der Rechts-Gelahrten publicirte Urtheile (welche vor zwey Jahren schon vimrei judicatæ ergriffen) decisive einmahl rechtmäßig erörtern lassen: und auch bey unser Cantzelley nnlängst Verordnung gemachet, daß weder in diesen noch dergleichen Sachen einige Appellation deferiret, sondern daferne nach beschehener Condemnation und angeordneter Execution sich daß eine oder ander Theil worin zu beschweren und solches in continenti ex Actis und Briefflichen Urkunden zu bescheinigen hätte, damit in unser Cantzelley gehöret und was Recht ohne einige Weitläufftigkeit erkandt werden solte: wobey Wir es auch anjetzo bewenden lassen.

Sollet demnach gnädiges Ernstes befehliget seyn, in solchen hellen, unleugbahren und auff klare Hand und Siegel beruhenden Schuld und Gelübdts-Sachen, als diese seyn, hinführo keine Compulsoriales an unsere Cantzeley mehr zu ertheilen, sondern, nach unser desfals publicirten Ordnung euch unterthänigst zu richten. Davon ꝛc. Und Wir seind euch ꝛc. Datum Güstrow den 10. Aprilis Anno 1634.

An die

Hoff-Gerichts-Räthe.

VI.

DOCUMENTUM

das

In Mecklenburg/ wo die Bürgen für sich und zugleich ihre Erben nicht/ geschrieben nach tödtlichen Abgang der Bürgen/ ihre Erben zu zahlen nicht gehalten.

Wir von Gottes Gnaden Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen und thun kundt allermänniglich, daß Uns der Erbahr, Unser Lieber besonders Würdige von der Osten zu Basmuth, in jetzo allhier gehaltenen Hoff-Gerichte Unterthäniglich süpplicirend fürbringen lassen: Ob er woll an des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Ernst Ludewig, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden ꝛc. Unsers freundlichen lieben Oheim und Schwagern, zu Wollgast: in Rechtfertigung zu ha-

halten, zwischen ihme Supplicanten, alß Klägern eins: und Blüchern, und Valentien Bonoven Beklagten, anders Theils: wegen eines von ihnen nebenst etzlichen Mecklenburg: Landsaßen vor Adam Podewelsen gethanen Gelübds, Unser Fürstenthum und Landes Gewohnheit, daß die Erben derjenigen Bürgen, so sich und ihre Erben ausdrücklich nicht gelobt, zu halten und zu bezahlen nicht schuldig seyn: anziehen und allegiren lassen; daß ihnen doch solcher angezogener Gebrauch von den Beklagten nicht gestanden worden; Und Uns darauf ihme zu Verhütung unnöhtiger Zeugen Verhör, Eidleistung und vergebliche Mühe und Kosten, auch zu Beförderung der Wahrheit und Justitz, dessen einen glaubwürdigen Schein, unter Unseru Hoff-Gerichts Secret gnädiglich mit zutheilen, unterthäniglich angeruffen und bitten lassen.

Wann dann obgedachte Gewohnheit, in Unsern Fürstenthum, Herrschafften und Gebieten, in und allewege bis dahero und noch unwandelbahr also, nicht allein in üblichen Gebrauch gehalten, sondern auch in Unsern Fürstl. Hoff-Gerichte und allen andern Gerichten Unser Fürstenthum und Landen darnach erkandt und gesprochen wird.

Als haben Wir Supplicanten der Warheit zu steur, ihme, so viel die angezogene unzweifliche und kundbahre Gewohnheit Unsers Landes betrifft, desto mehr zu glauben, das gebetene Documentum hiermit zu stellen und mittheilen wollen. Zur Uhrkund mit Unsern Hoff-Gerichts Secret besiegelt und gegeben zu Schwerin den 11ten Octobris Anno 1574.

VII.

Vom Credit wesen Ratione Cessionis bonorum und Falliten Ordnung.

Der Durchlauchtige/ Hochgebohrne Fürst und Herr Ulrich/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Graf zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargardt Herr.

Gebt auf dero getreuen Ritterschafft der Cession bonorum halben gethane Erklährung und Bitte, nachfolgenden Abscheidt.

Daß hinführo die vom Adel in denen Fallen, wann sie des beneficii cessionis bonorum sich gebrauchen wollen, alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter, vermittelst Cörperlichen Eydes specificiren, cediren und abtreten; und auch ihre Hausfrauen der Landdübliche Beßerung nicht zugenießen, sondern allein ihren eingebrachten Braut Schatz hinwieder entfangen, und sie als dan das Lehen Guht ohn einigen Verzug den Creditoren zuräumen schuldig seyn.

Solte sich aber auch begeben, daß jemand fürsetzlich Schul-

den gemacht, und damit seine Güter dermaßen beschweret, oder auch gute ehrliche Leute zu Bürgen an gesetzet hätte, daß Er mit seinen Gütern nicht zu langen könte und also seine Glaubigere und aus gesagte Bürgen nach sehen laßen, und zum Schein und Mißbrauch dieselbigen seine an Schulden beschwerte Güter cediren wolte; So soll derselbe sich des heylsamen beneficii Cessionis nicht zugebrauchen haben, sondern seine Güter den Creditoren eingeantwortet, und er von wegen solches Trugs in einen dar von J. F. G. sonderlich verordneten **Schuld Thurn** geleget und dar enthalten, und ihme von den Creditoren taglich ein ßl. lübsch zu seiner Alimentation gereichet werden. Publicatum Güstrou im 8. Fürstl. G. Hoff-Gerichte den 16. July Anno 1602

VIII.

ASSECURATION REVERS sub dato Güstrow/ 23. Febr. Anno 1621. §. 20.

Weil auch zu Erhaltung redlichen Glaubens und Credits wieder säum- und außfällige Schuldener und Bürgen vor Jahren scharffe Zwangs-Mittel gebraucht, auch deswegen eine sonderbahre Constitution Anno 1602. wieder die muhtwillige Falliten publiciret

worden; Als wollen Wir itzt angeregte Constitution auff der Falliten Ehe-Weiber, so ihre Ehe-Männer Umbschläge verrichten, selbst mitzehren, banquetiren, und in aller Uppigkeit leben, und also ihre Ehe-Männer, und deren Creditoren Ungelegenheit und Schaden selbst verursachen, und dessen überwiesen werden, zugleich mitgezogen haben. Und weil Wir daneben von unser getreuen Landschafft umb Wiedereinführung der Einlager in Unterthänigkeit ersuchet worden: Als haben Wir ihrer Unterthänigen Bitte, aus den von ihnen angezogenen Ursachen, zu Wilfahren aus Gnaden geruhet.

Constituren, ordnen und wollen demnach, daß ein Bürge, wann er für jemand ausgenommen wird, seinen Principalen, es sey gleich die Obligation auffs Einlager gerichtet oder nicht, Krafft dieser Constitution, zu richtiger Zahlung und Einreiten ermahnen soll; Würde aber dieselbe auff Antonii, oder sonsten in den beliebten Zahlfristen nicht erfolgen, so soll der Principal nebst den Bürgen vierzehen Tage darnach einreiten, und zugleich seinen Nebenbürgen zum Einreiten erfordern, und derselbe auch alsobald darauff nebenst zwey Pferden und einen Diener sich einzustellen schuldig seyn. Damit auch die Unkosten des Einlagers nicht zu hoch gesteigert, und den für diesem darunter fürgelauffenen Mißbräuchen gewehret werden möge, als soll jeden einreitenden Bürgen die erste Woche, alle Tage 4. fl. für sich, seinen Diener, und zwey Pferde, die andere Woche aber 6. fl. jeden Tag, und so fortan, hiemit verordnet seyn. Und da alsdann der Principal seine Bürgen vom ersten Tage des Einreitens nicht bezahlen würde, so soll à primo die moræ auff jeden Tag vor jeder Hundert ein halber fl.

loco

loco interesse angeschlagen werden, am letzten Tage aber des vierzehentägigen Einreitens die Bürgen würcklich zu bezahlen, und da solches nicht geschicht, von der Zeit an, statt des interesse, jede Woche einen halben fl. auff Hundert, über den gewöhnlichen Zinße, zu geben schuldig seyn.

So bald aber die Bürgen würcklich zahlen, und des Principalen Obligation und Cession an sich bringen, so sollen sie alsdann in continenti, auff ihr erstes Ansuchen und Vorzeigung der Obligation und Quitung, in des Principales Güter gerichtlich immittiret und angewiesen werden, und dieselbe, da sich ein Concursus Creditornm ereugnet, auff vorhergehen de Commission und Liquidation gebührlich taxiret und auff Fürzeigung der eingelöseten Original Obligationen, und des Wirths Verzeichniß, ohne einige fernere Liquidation und Moderation für die ausgezahlte Haupt Summa, Zinse und Unkosten dem Gläubiger alsbald in solutum zu geschlagen, und ferner von demselben verkaufft, und jeder, besage seiner Obligation, jure Prioritatis cuique salvo, daraus contentiret und bezahlet gemachet werden. Solte aber nach Verkauffung der Güter sich befinden, daß die Schulden alle nicht bezahlet werden können, so soll alsdenn der Debitor in einen dazu verordneten Schuld-Thurm geworffen werden. Dafern auch der Bürgen einer oder mehr auff beschehenes Einmahnen nicht einreiten würde, so soll derselbe dem Principal gleich geachtet und mit ihm vorgesetzter massen procediret und verfahren werden, und da der eine oder andere, obgesätzter Ordnung zuwieder, sich auff flüchtigen Fuß setzen, und eine außgesätzte Bürgen nicht benehmen, oder auch seine Creditores fugâ defraudiren

würde, soll der oder dieselbe von Helm und Schild, Ehr und Redlichkeit öffentlich vortheilet und des Landes verfestet werden. Und soll diese Constitution durch keine Appellation suspendiret, oder dessen Effect behindert werden, inmassen sich die Landschafft aller Suspensiv-Mittel, so darwieder fürgenommen werden möchten, auff diesem allgemeinen Land-Tage unanimi placito verziehen und begeben haben, und soll diese Constitution so wohl ad præsentes als futuros casus dirigiret und gerichtet seyn.

IX.

Fürstl. Constitution die Præferentz der Kirchen und piorum Corporum, auch andere priorität Schulden/ in concursibus Creditorum betreffend.

Nachdem der Durchleuchtiger, Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzoge zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administator des Stiffts und Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, GOTT zu Ehren und zu müglichster wieder Einricht- und Erhaltung der in J. F. G. und dero geliebten jungen Herrn Vettern und Pflege-Sohns, Des auch Durchleuchtigen, Hoch-

Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolfen, Hertzogen zu Mecklenburg, postulirten Bischoffs des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Fürstenthumben und Landen, durch dieses noch währende betrübten Krieges Unwesen, ruinirten und in Abgang gerahtenen Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armenhäuser, für sich und in Vormundschafft, Nahmens Hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns F. G. die gnädige Verordnunge gemachet, daß in allen Concurs- und Prioritât Sachen, (so entweder anjetzo in primâ vel Appellationis instantia noch unerörtert hängen, und durch keine gerichtliche addictiones in solutum ihre Endschafft erreichet, oder auch künfftig werden erreget und anhängig gemachet werden) in den Urtheilen und Bescheiden, aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäuser, oder ihrer bestalten Verwalter und Vorsteher, ihrentwegen liquidirte Forderungen, es seind darüber Verschreibungen auffgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liqnid sein, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis præferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet, und also die nechste oder erste Stelle vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem: ex conventione oder judiciali immissione acquisitam; publicam vel privatam hypothecam, denselben attribuiret und zueignet werden soll. Als wird dasselbe denen Urthelsfassern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget.

Immassen auch gleichfals dieselbe, in guter Obacht zu

haben, hiemit erinnert werden, daß dieienige Creditores sd. Fürstl. Consense über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immissione acqvisitas hypothecas haben, unter sich zwar ex prioritate acquisiti consensus æstimiret, sonsten aber allen andern hypothecariis, etiam anteriores hypothecas sive tacitas sive expressas, sive generales sive speciales, sive ex conventione sive ex judiciali immissione acqvisitas habentibus, præferiret und vorgezogen werden. Wornach sie sich bey Verfassunge der Urtheil werden zu achten und zu richten wissen. Uhrkundlich mit J. F. G. Insiegel befestiget. Signatum Schwerin, den 6. Febr. Anno 1644.

L.S.

X. Fürstl.

X.

Fürstl. Constitution, wie mit dem Concurs-Proceß zu verfahren/ oder was deßfals/ wie auch bey der Separation bonorum paternorum & cedentis in acht zu nehmen.

ALs der Durchlauchtiger Hochwürdiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Administrator des Stiffts, und Graffe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Für sich und in Vormundschafft, des auch Durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolphen, auch Hertzogen zu Mecklenburg, Postulirten Bischoffen des Stiffts Ratzeburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Ihres geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns, aus denen bey Dero beyden Fürstl. Regierungs-Cantzelleyen und Hoff-Gericht publicirten Prioritär Urtheln, so auff beschehene transmissiones Actorum von frembden ausländischen Universitäten und Facultäten abgefasset und eingeholet worden, ersehen und befunden: daß die auff die Capi-

tal Pöste, vermöge der Rechte, und J. F. Gn. Landes-Ordnung gebührende und betagte rechtmäßige Zinsen, darinn nicht gebührend in acht genommen, sondern in etzlichen, allen Capitalien nachgesetzet, in etlichen, nicht vollkommen, oder nur auff gewisse Zeit erkand worden. Solches aber nicht allein den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten, und dieses Landes und Fürstenthum Gerichts Herkommen und Observantz zu wieder, sondern auch J. F. G Lehen Leüten und Unterthanen, wann sie durch eingewandte Appellationes, dasselbe jedesmahl zu reformiren und zu ändern bitten und suchen müssen, viele Beschwerde, Unkosten und weitläufftige Processe, causiret und verursachet werden.

Diesemnach wollen J. F. G. alle und jede priorität Urthel, so nach diesem dato publiciret werden, darinn die gebührende betagte Landübliche Zinsen, entweder allen Capitalien nachgesetzet, oder nicht vollkommen, und nur auff gewisse Jahr erkand: hiemit und in Krafft dieses gemeinen Bescheides, nach den gemeinen beschriebenen Kayserl. Rechten und hiesigen Fürstl. Cantzelley und Hoff-Gerichts jederzeit gehaltenen Observantz, declariret, und demnach also und dergestalt hiermit erkläret haben, daß an welchem Ort der Urthel, jemanden das Capital zuerkant, an selbigem Orth er auch, der auff rechtmäßig betagten Zinse vollenkömlich biß zur Zahlung, fähig sein, und dahin jederzeit sothane Urthel von J. F. G. verordneten Cantzler, Directore und Räthen declariret, und also aller Anlaß, dadurch die Parten in Weitläufftigkeit und Unkosten könten geführet werden, verhütet und abgewendet werden solle.

Alldieweil sich aber hiebey befindet, das etliche Creditores, sonderlich diejenigen so in priorität Urthel, die förderstenseyn,

ſeyn, ſich dieſes Vorzugs mißbrauchen, indem ſie, nach eröffneter prioritât Urtehl, das Werck und Sache daher gantz liegen und ſtecken, und daſſelbe zu voller Endſchafft zu befordern, ſich wenig angelegen ſein laſſen, daß ſie vermeinen, und in den Gedancken ſtehen, ſie ſeyn ihres Capitals Zinſen, durch obewehnte J. F. G. Verordnung und Declaration genugſamb verſichert. Und aber durch ſolche der Erſten Creditoren, Hin- und Nachläßigkeit den nachgeſetzten Creditoren, ſo vermüge der Urthel und der cedirten Güter valör, tempore publicatæ ſententiæ hätten ihre zu erkandte Pöſte bekommen können, vermittelſt Auffwachſes der Zinſen, algemach ihre Pöſten dermaſſen würden verringert werden, daß ſie endlich gar lehr ausgehen würden, ſolches aber der Chriſtlichen Billigkeit zu wieder.

Als iſt J. F. G. ernſtes Befehl, daß die ſämtliche Creditoren, fürnemblich aber diejenigen ſo in der Ordnung ſtehen, und das ihre bekommen können, innerhalb 12. Wochen â die publicatæ ſententiæ prioritatis, die Taxation der cedirten Güter, unnachläßig befordern, dieſelbe verkauffen, oder da ſie ſo bald keinen Käuffer bekommen können, alsdann diejenigen, welche nach der prioritäts Urtel und gemachten Taxt, ihre Bezahluug bekommen können, dieſelben Güter nach den gemachten taxt ſo lange, biß ſie einen Käuffer (darumb ſie ſich doch höchlich bemühen ſollen) in ſolutum annehmen, und entweder durch einen gemeinem Curatorem, oder wie ſie ſich ſonſten damit können vertragen, verwalten laſſen, und die Intraden, pro tatâ ihrer Forderung unter ſich theilen und genieſſen.

Diejenige Creditoren aber, ſo vermöge der prioritât Urtel und gemachten Taxts, nicht bekommen können, diejenigen Stücke des Guhts, deren bloſſen Beſitz ſie ſchon hiebe-

vor, und ante concursum per simplicem immissionem, oder sonsten erlanget, den prioribus, welchen das Guht in solutum zugeschlagen (gegen wieder Entpfahung nohtwendiger melirationen, so zu J. F. G. Cantzeley Gerichte moderation, ohne einiger in hoc puncto moderationis verstattender appellation außgestellet seyn soll) unweigerlich sub pœna emissionis abtreten und einräumen, und also dem Liquidations Proceß seine Entschafft geben sollen.

Oder da der eine oder ander, im Gemenge zu sitzen, bedencken haben würde, und das Guht ohne sonderbahre depreciirung sich theilen liesse, soll ein jeglicher, nach Veranlassung der Priorität, Wahl haben, vor seine Forderung, secundum taxam, ein Stück vom Guht absonderlich anzunehmen: Jedoch mit dem Bedinge, dafern die nachstehende über kurtz oder lang, ihme seine Zinsen und beweißliche beständige Meliorationes baar erlegen, und wegen Capital, zeitwehrenden Indulti moratorii, gegnugsame Versicherung thun, nach auffgehobenen Indulto moratorio aber auch das Capital baar bezahlen würden: Er alsdann sein Antheil dem andern wieder anwachsen lassen, oder auch auff gleiche Maaß der nachgesetzten Creditoren (so gegen ihm des Juris offerendi, sich gebrauchen wollen) Antheil an sich und sein Antheil erhandeln soll. Mit dem Anhange, daferne Sie, und sonderlich die priores dasselbe alles in gesetzter Frist nicht thun noch befordern werden, daß nach Ablauff solches gesetzten Termini, niemanden einige Zinse mehr zugerechnet noch gut gethan werden sollen.

Damit aber auch diejenigen, so in Hoffnung ein bessers Recht zu erlangen, von der Priorität-Urthel zu appelliren gedrungen werden, hierbey inacht genommen werden mögen:

So

So soll auff des Appellanten erstes Anhalten, und darbey übergebene reformatori Urthel (daferne selbige in rem judicatam ergangen, und wieder sie keine andere Rechts-Mittel vorgenommen worden) demjenigen, welchen er wird fürgesetzet werden, innerhalb 6. Wochen unweigerlich cum fructibus â die publicatæ sententiæ perceptis ihn zu bezahlen oder auch ihr Antheil an den Gütern, gegen billige Erstattung befindlicher melioration würcklich abzutreten, oder der emission gewärtig zu seyn ernstlich anbefohlen und effectuiret werden. Und werden bey diesem Punct Urthel Fasser in appellationis instantia hiemit erinnert. hinführo (weiln unterweilen, ein wiedriges bißher geschehen) nur über diejenige Poste, wovon appelliret vel reformando vel confirmando zusprechen, und sie eo loco zusetzen, da sie in prima instantia billig von Rechtswegen hätten gesetzet werden sollen, der übrigen Pöste aber, die sich des remedii Appellationis nicht haben gebrauchet, sondern die Urthel in' rem judicatam ergehen lassen, vorbey zugehen und suo loco stehen zu lassen.

Als J. F. G. auch weiters befunden, daß zu mehrmahlen, bey Einholung ausländischer Facultäten Urthel sich begeben, daß eines Theils Facultäten oder Referendarii derselben, die separationem Creditorum & bonorum paternorum und Creditorum & bonorum Cedentis auff das quinquennium restringiren. Solches aber alles, der Landes üblicher von undencklichen Jahren her gehaltener Observantz durchaus zu wieder laufft.

Demnach wollen Ihro Fürstl. Gnaden daß fort mehr solche Separationes bonorum, ohngeachtet einiger præscription, in acht genommen, und alle Großväterliche Creditores, sie seyn Chirographarii oder hypothecarii, den Väterlichen: und consequenter alle Väterliche Creditores des cedentis Creditoribus,

bus, ſo wohl an Capital als Zinſen, ſollen vorgezogen werden. Und ſoll forthin zu mehrer nachricht der Facultäten, bey allen Prioritäts Acten, Copia dieſer Ihro Fürſtl. Gnaden Conſtitution bey geleget werden, welche ſie dann in allen obigen Puncten der Gebühr nach ſchon beobachten werden. Oder da ſie gleich über verhoffen, dieſelbe nicht attendiret hätten, ſollen dennoch die eingehohlten Urthel hiernach Krafft dieſes, in Ihro Fürſtl. Gnaden Nahmen von dem Cantzler, Cantzeley-Directore und Rähten declariret werden. Wornach ſich jedermänniglichen zu achten und zu richten. Geben Schwerin den 29. Januarii anno 1646.

A. Friederich H. zu M.

L.S.

XI.

Fürstl. EDICTA wegen Bezahlung der Schulden nach der Kriegeszeit und Land-üblichen Zinßen

I.

VOn GOttes Gnaden, Wir Adolph Friederich und Gustaff Adolph, Gevettern, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren,

Fügen allen und jeden unsern Unterthanen, auch allen denen so hieran interessiret sein möchten, nechst Entbietung unsers gnädigen Grußes, hiemit gnädig zu wissen; Nachdem Wir nicht allein aus dem, den 17. May abgewichenen 1654.

Jahres zu Regenspurg publicirten Reichs-Abscheide ersehen, was wegen derjenigen Debitoren, die durch den Krieg von Mitteln gekommen, oder durch hohe Auffwachsung der Zinsen, auff die ihnen geliehene Capitalien, in Verderb gerathen, und non solvendo geworden, und dahero Zinsen nicht abgeben können, für Verordnung gemachet, und da benebenst Chur-Fürsten und Ständen, in ihren Territoriis, nach deren ihren am besten besten bekanten Zustande und Gelegenheit, und erlittenen Kriegs-Schaden, wie es in Credit-Sachen unter ihren Unterthanen am besten und bequemsten einzurichten, und zu halten sein mögte, billig mäßige Verordnung, daferne es etwa noch nicht geschehen, zu machen committiret, und anheim gestellet; sondern auch von unsern Ehrbahr Ritter und Landschafft, auff vorigen, und sonderlich in negst abgewichenen Jahre zu Malchin gehaltenen Landtage, unterthänigst und vielfältig gebethen, und ersuchet worden, daß wir wegen Zahlung der angeliehenen Zinß-Geldern, und darauf diese passirte Kriegs-Zeit her hoch auffgelauffenen nachständigen Zinsen, zwischen denen Debitoren und Creditoren, ex æquo & bono einigen Mittelweg zu treffen, und daß Werck zu einer Christbillig-mäßigen Milterung in Gnaden zuveranlassen, eine gewisse Verordnung zu machen, und zu publiciren und uns gnädig gefallen lassen möchten. Und Wir in Erwegung ihrer ziemlichen Bitte, und den kundbahren Ruin, welcher vor andern diese unsere Lande und Unterthanen getroffen, sothanen ihren unterthänigen Suchen in Gnaden geruhet, und nach reifflich erwogenen Umständen, und unsern Fürstenthum und Lande Zustande, Situation und Gelegenheit, so wohl dem Debitori, als Creditori geholffen, als auch Credit und Glaube hinwieder in Schwange gebracht, und richtig

ge-

gehalten, und einen jeden nach Ausweisung außgegebener Hand und Siegel, mit gleich und Recht begegnet, die Commercia auch restabiliret, und dem Lande allgemählig zu vorigen Wohlstande durch Göttliche Verleihung geholffen werden möchte, und nachfolgenden Christbilligen Temperament und Ordnung freundVetterlich mit einander verglichen- und vereinbahret.

Diesemnach setzen und ordnen Wir hiemit und wollen, daß dabey einem solchen Debitore der obgedachter massen die Zahlung nicht zu thun vermöcht, die nachständigen Zinsen von vorigen Jahren, bis auff erwehnten Reichs-Abscheides Publication (1) daß alterum tantum erreichet hätten, von selbigen altero tanto die helffte abgebrochen, und die helffte der Zinsen dem Creditori bezahlet. Der aber (2) die Zinsen daß alterum tantum überstiegen, dieselben ad alterum tantum reduciret, und ebenmäßig die helffte davon: wie auch (3) da die Zinsen noch unter dem altero tanto wären, gleichfals nur die helffte derselben, und zwar also, daß alle Jahr ein alter und neuer Current Landüblicher Zinse als 6. pro Cento (dabey Wir es unser Lande Gelegenheit und Situation nach nothwendig verbleiben lassen müssen,) auff den in Obligatione beliebten Termin, unfehlbahr, sub pœna paratissimæ executionis, jedoch daß gleichwohl ein Mandatum sub clausula vorher gehe, und der Debitor dadurch ad solutionem angemahnet werde, bezahlet werden solten.

Es wird aber hievon ausgenommen, waß (1) von dato dieser unser Constitution nicht allein schon bezahlet, sondern auch zwischen dem Creditore und Debitore anderß verglichen und vertragen, auch (2) durch vollenzogene Urtheil und vollführte Executiones und Adjudicationes seine bestim-

dige Richtigkeit und Endschafft erlanget. Nicht aber was durch appellationes suspendiret, oder in concursu hänget und schwebet, den solches alles billig der obgesetzten Ordnung unterworffen bleibet. So soll auch (3) einem Fidejussori und Ex promissori alles was er für seinem Principal Debitorem, so wohl an Capital als Zinsen, weil dieselbe bey Ihm zu Capital geworden; würcklich bezahlet oder versichert, richtig und gäntzlich: die Zinsen aber, so ihm a dato der geschehenen Bezahlung auff die bezahlte Gelder nachstehen, gleich andern Zinß-Geldern, nur zur helffte bezahlet werden. Gestalt denn auch (4) alle Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien, und Armen Häusern ihre Forderung an Capital und Zinsen, gantz und unabgebrochen bleiben und vorbehalten werden. Waß (5) arme nothdürfftige Wittiben und Wayssen anlanget, darin sollen unsere Verordnete Richter und Räthe beyder Theile Zustand und Gelegenheit wohl erwegen, und nach gründlicher Verhör der Sachen, dieselbe in Güte entscheiden, oder zu einer christlichen Billigkeit zu richten, hiemit gnädig und ernstlich befehliget seyn.

Damit auch die Debitores um so viel desto besser sich wieder zu erholen, und zu bezahlung der Capitalien, schicken und einrichten können, und mögen: So wollen Wir obgedachten, in Verderb gerathenen Debitoribus, noch eine Sechsjährige, denen aber so noch solvendo verbleiben, eine 3 jährige Frist, jedoch daß der Creditor deß Capitals halben gnugsahm versichert sey, zu Abtragung der Capitalien, ausgenommen, welche ohne jenige Loßkündigung auff eine Zeit wieder zu geben versprochen, hiemit in Gnaden indulgiret haben. Alsso daß erst auf Antony deß respective 1661. und 1658. Jahrs jedoch auff vorherige halbjährige Loßkündigung, die erste Bezahlung an Capitalien geschehen, und alsdann

dann fürters richtige Umschläge stets gehalten, und dagegen von Uns ferner keine Indulta moratoria ertheilet werden sollen.

Immittelst aber sollen die Gelder, die a dato dieser Unser Constitution ausgeliehen werden, an Capital und Zinsen, nach geschehener Loskündigung, einem jeden auff versprochene Zeit und Terminen, laut ausgegebener Obligation, bey Vermeydung rechtlicher Hülffe, unfehlbahr bezahlet, und also deßwegen richtiger Credit und Glaube gehalten, und von uns durch Ertheilung einiger moratorischen Indulten nicht gehemmet noch behindert werden.

Wornach sich einjeder zu achten. Gegeben den 25 Juny Anno 1655. (*)

(*) Ist publiciret in der Sueriniſchen Justitz Cancelley d. 15 Augusti 1655.

2.

Von GOttes Gnaden, Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenburg. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnadigsteu Gruß zuvor/ Vester/ Ehren veste /Hochgelahrte/ Liebe Getreue.

DEmnach Wir zu sublevirung unserer, durch den Krieg ruinirten, und in Schulden vertiefften Lehn-Leuten, Städte und Unterrthanen, die Zinsen nach den Reichs-Constitutionen, und jüngsten Frieden-Schluß moderiren, und hinführo nicht mehr als 5. aufs hundert passiren lassen wollen.

Als ist unser gnädigster Befehl an Euch hiemit, daß Ihr bey Unsern Tantzelley-Gericht, Euch hiernach richtet, und in allen und jeden Schuldt-Sachen hinführo auff 5 pro centum, die Urtheile, Abscheide und Bescheide einrichtet, auch die Verordnung machet, daß bey allen Unter-Gerichten im gantzen Lande, ebenfals darnach gesprochen werde. Dem werdet ihr also gehorsahmst nachkommen, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 20. Febr. Anno 1662.

Gustaff Adolph. H. z. M.

3 Fürstl.

3.

Fürstl. RESCRIPT.

CARL LEOPOLD etc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor/ Vester/ Ehren veste/ Hochgelahrte/ Liebe Getreue.

WIr committiren Euch mittelst abschrifftlicher Beyschliessung dessen, was der Kauffmann Jobst Overbeck zu Hamburg, wegen der an den Drost von Falckenberg prætendirten Forderung übergeben, und unterthänigst gebeten, durch gegenwärtiges Reſcriptum in gnädigsten Befehl: Daß ihr Supplicanten in termino brevi manu, wieder die intus angeführte Clauſul in integrum reſtituiren, und diesen Punct also, wie er in der ersten Urthel, schlechter dings laßen sollet. Wie Ihr denn auch, wann bey Unserer Fürstl. Regierung, und Lehns-Cantzelley Conſenſe über Zinsen zu 6. pro Cent hienechst ertheilet werden, solche in ſententionando paſsiren zu laßen habet. An den geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Reſidentz Stadt und Vestung Rostock den 16ten Marty 1718.

Edictum

XII.

Edictum, wegen eximirung der Academien, bey Verschickung der Acten.

VOn GOttes Gnaden/ Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden, so vor Unserer Cantzeley allbereit Sachen anhängig, oder noch künfftig anhängig machen und anführen werden, hiemit zu wissen.

Nachdemmahl die Erfahrung bezeuget, welcher gestalt sich die Partheyen, bey Verschickung der ergangenen Acten, dero Ihnen erlaubten Exception, einer oder mehr Juristen Facultäten auff den Academien, dermassen mißbrauchen, daß sie nicht allein, ohn erhebliche Ursachen, die negstgelegene Academien, sondern auch durch ihre bestelte Anwalde, in solcher Menge zu eximiren und auszunehmen pflegen, daß sie fast wenig, oder doch diejenigen allein überbleiben, welche auff viele Meile Weges und eine weite Reise von hinnen entlegen seyn, und mit der Partheyen desto höher Unkosten, die Acta dahin fortgeschicket werden müssen.

müssen. Daß Wir demnach solchen Unheil und bishero hervorgethanen inconvenientien, abzuhelffen, und demselben zu begegnen, hiemit und Krafft dieses verordnen, daß nun und hinführo, bey Verschickung der Acten, jeder Parthey, nicht mehr, als zum höchsten, zwey Academien zu eximiren gegönnet seyn, und Sie darauff, und weiters nicht, Ihre Procuratores instruiren sollen: und solches mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wann ein Theil, ein oder mehr Academien oder Schöppen Stühle ausgenommen, und der ander eben dieselbe eximirte, daß solche einen jeden Theil angerechnet, und also nicht mehr, als die übrige zwo eximiret seyn sollen. Würde sich aber ein oder ander Theil, dieser Verordnung zu wieder, ein mehres auszunehmen gelüsten lassen, soll nichts deminder, Unser Cantzley bevor und frey stehen, die Acta auff die, über die zugelassene Anzahl benanten Academien zuverschicken, und von dannen die Urtheln einholen zu lassen; Würde von einen oder beyden Theilen begehret werden, sich bey der Rotulation zu erklären, an was hohen Schulen Er informationes einholen lassen, soll solches auffrichtig, und wo nöhtig, eigendlich ein jeder zu entdecken verbunden seyn. Befehlen hierauf allen bey Unser Cantzley handelenden Principalen und Anwalden, daß Sie nun und ins künfftige dieser Unser Verordnung geleben, und derselben gehorsamlich nachkommen sollen. Uhrkundlich ist dieses mit Unserm Fürstlichen Insiegel bestätiget. Publicatum Güstrow den 2. Martii anno 1669. (*)

(*) V. Die Gemeinen Bescheide: Classe II: No. 21.

XIII.

Gemeine

Bescheide,

welche

Bey dem

Hoch-Fürstl. Mecklenburgischen

Land=

und Hoff=Gerichte/

Von

Anno 1575. nach und nach/ biß auff den 24. April, Anni 1616. inclusive, publiciret/

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0054
DFG

Demnach die tägliche offenkündige Erfahrung sattsahm zu Tage leget/ daß denen hiebevor bey diesem Hoch-Fürstl. Land- und Hoff-Gerichte/ zur Anstellung aller nach und nach eingerissenen Mißbräuche und Unordnungen/ von Zeit zu Zeit/ und biß hieher publicirten Gemeinen Bescheiden und andern Hoch-Fürstl. Verordnungen/ so wenig von denen litigirenden Partheyen/ als deren Advocaten und Procuratoren/ wie auch denen Hoff-Gerichts-Cantzeley-Verwandten und Notarien, in allen gebührend nachgelebet/ besondern vielmehr in denen mehresten Passibus, solche aus der Acht gelassen/ und selbigen öffters entgegen gehandelt worden; Als hat

man/ damit niemand meinen möchte/ als wann vorerwehnte heilsahme/ und mit behörigen Bedacht abgefaste und erlassene, theils zu Verschneid- und Abkürtzung aller/ so wohl von denen Partheyen selbsten/ als auch deren Advocaten und procuratoren mehrmahlen intendirten/ oder doch verursachten Auffhalt- und Verschleiffung der Processen, theils auch zu mehrer derselben Richtigkeit und forderlicher Handhabung der heilsamen Justice, sehr ersprießliche Verordnungen/ durch Länge der Jahre in desuetudinem gerahten/ oder auch gar vorhin niemahlen in Gerichtliche übung und Observance gekommen wären/ und damit auch niemand mit Unwissenheit derselben / bey kundbahrer der gedruckten Exemplarien ietzigen Abgang und Mangel/ sich zu entschuldigen Ursache und Gelegenheit haben und nehmen könne/ für nötbig befunden/ dieselbe zu revidiren/ und insonderheit die ältere und in vorigen Seculis, so viel man derer habhafft werden können/ publicirte Gemeine Bescheide/ mit den jüngern und in denen letzten Jahren/ theils gedruckten/ theils ungedruckten Verordnungen und Bescheiden/ und in specie mit dem letzten Reichs-Abscheide de Anno 1654. zu conferiren/ und welche diesem/ und insonderheit dem bißherigen beständigen/ des Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation,

on, und dieses Gerichts Praxi zustimmig befunden/ zu erneuern/ zu vermehren/ auch durch öffentlichen Druck zu jedermans nöthigen Wissenschafft zu bringen: Gestaltsahm dann diejenigen Gemeinen Bescheide/ so in Nachgesetzten/ entweder Wörtlichen Einhalts wiederhohlet werden/ oder auff welche man sich umb alle unnöthige Wiederhohlung zu vermeyden/ aus geflissentlicher Kürtze/ nur remissivè beziehet/ hiemit in Krafft dieses renoviret/ und noch einige bey gegenwärtiger Ordinairen Juridica diesen hinzugethan werden: Mit ernstlichen Befehl an alle vor diesem Hoch-Fürstl. Gerichte litigirende Partheyen/ deren Advocaten und Procuratoren, wie auch alle Hoff-Gerichts-Verwandte/ Bediente/ und Notarien, daß Sie oberwehnten Gemeinen Bescheiden sambt und sonders/ ihren Eyden/ Pflichten und Schuldigkeit gemäß/ in allen geleben/ und dawieder in keinerley wegen/ und so lieb Ihnen ist/ die in sothanen Verordnungen denen Contravenientibus angedrohete/ und nach Befinden noch härtere Straffen zu vermeyden/ zu handeln/ (als womit man denen dawieder/ besseres Ver-

mutben sich ungebührlich auffführenden/ keines Weges nachzusehen/ sich wird commoviren lassen/) besondern vielmehr über ernster und gleich durchgehender Handhabung offt mentionirten hiernechst folgenden Gemeinen Bescheiden/ mit behörigen Nachdruck von Hoch-Fürstl. Gerichts-wegen Pflichtmäßig zu halten/ mit Göttl. Hülffe gemeinet ist.



CLASSIS PRIMA.

Von

Advocatis und Procuratoribus.

1.

Gemeiner Bescheid

Von den 17. Jan. anno, 1576.

NAchdehm bey Verlesung der Gerichtlichen Acten und deren Verabscheidung, allerley Mängel befunden worden, deren Abschaffung, zu richtiger Erörterung der Rechtshängigen Sachen, und Beforderung der Justice höchstnöhtig: als nemlich, daß (1) etliche Advocati und Procuratores Unsers Hoff-Gerichts, denen Partheien, welche Sie ümb Ihr Patrocinium ersuchen, ohne zuvor gehabten Unsern besondern Befehl, zu dienen verwegern: Etzliche aber (2) Sich mit so vielen gerichtlichen Händeln beladen, daß Sie ihren Eyden gemäß, daß nöhtige in denen Ihnen vertrauten Sachen, zu rechter Zeit zu besorgen und ins Gericht

richt zu bringen, verhindert, und durch solches Versäumen, oder nachlässiger Betreibung der Ihnen anbefohlenen gerichtlichen Handlungen, nicht allein viele Querelen Ihrer Partheyen gehöret, besondern auch denenselben grosser Schade, Verdruß und Unkosten verursachet, und die Processe in viele Jahre verzögert und unverantwortlich auffgehalten werden: Item, und daß Sie (3) die übergebenen Scripta nicht gebührend rubriciren: noch, wann Sie anruffen, (4) ob solches in des Klägers, oder Beklagten Nahmen oder in qva-Caussâ & Puncto geschehe, deutlich anzeigen, sondern öffters Beklagte, für Kläger setzen, und da Sie benennen selten, was vor Handlung, und in qvô punctô Sie solche specificè von Gegentheil verlangen, solches unterlassen, und statt dessen nur in genere von Gegentheil Handlung fordern: (5) Andere, wann Sie Gemeine Vollmacht haben, in einer jeden Sache keine Copiam derselben Ihrer Klage oder Exception-Schrifft mit anlegen: auch (6) bey denen ordinarien Gerichts-Tagen und Audientien ihrer Partheien Nohtdurfft, so dann erst zu verfertigen sich unternehmen, mit welcher Sie doch gefast schon erscheinen solten: und endlich (7) etzliche ihre zu übergebende Handlung entweder gantz unleserlich, oder gantz unanständlich, corrigiret, interlineiret, und mit Additamentis marginalibus dem Hoch-Fürstl. Gerichte exhibiren: Und aber diese und dergleichen Unserer Hoff-Gerichts-Ordnung, und dem geleisteten Advocaten- und Procurator-Eyde entgegen laufende Unordnung nicht allein denen Procuratoren und Advocaten verweißlich, sondern auch zu Erlangung gebührenden Rechtens hinderlich, und denen Partheien in vielen Wegen schädlich und nachtheilig seyn;

Alle

Als constituiren, ordnen und wollen WIR, daß hinführo alle ietzige und zukünfftige Unsers Hoff-Gerichts-Advocaten und Procuratoren, sich durchaus unser Hoff-Gerichts-Ordnung gemäß verhalten, und wann Sie (1) von jemand ersuchet werden, vor Uns und Unsern Hoff-Gerichte, gegen Ein- oder Außländische zu dienen, Sie alsdann, auff geschehene Requisition, vermöge ihres geschwornen Procurator-Eydes, auch ohnerwartet Unsers fernern Befehls, denen Partheyen ihr Patrocinium, (es sey dann, daß Sie denselben mit unverletzten Gewissen in der auffgetragenen Sache zu dienen, sich nicht getrauten,) unwegerlich, und bey Untersagung ihrer fernern Advocatur und Procuratur in Unsern Landen, præstiren und leisten; Und welche Sie einmahl angenommen, solche mit behöriger Sorgfalt, Fleiß und Treue in allen ab und auswarten: doch aber (2) sich mit mehrern Sachen als Sie mit behufftgen Fleiß und Nutzen ihrer Clienten wohl verwalten können, nicht beladen: sondern da deßfals und durch ihre Nachlässigkeit und Versäumniß ihren Clienten Schade und Nachtheil zuwachsen, und solches bey Verleß- und Nachsehung der gerichtlichen Acten sich finden solte, Sie diesen Schaden, denen versäumten Partheyen nicht allein zu erstatten gehalten, besondern auch Ihnen alles ferner Advociren und Procuriren in Unsern Landen verbothen seyn solle: Imgleichen und daß Sie ihre Exhibenda (3) Processmäßig rubriciren, und wer Kläger, Appellant und Implorant: Item Beklagter, Appellat und Implorat sey, subjunctâ Petitionis summâ, und in qvâ caussâ & puncto das Scriptum übergeben werde, in der Auffschrifft desselben specificè und deutlich exprimiren, auch bey dem mündlichen Anruffen, (4) in welchem puncto Sie ge-

genseitige Handlung erfordern, ins besondere anzeigen, und ihre Persohn (5) in einer jeden Sache, durch Anleg- und producirung eines gültigen Procuratorii, gehörig legitimiren; Bey ordinairen Gerichts-Tagen (6) mit ihrer schrifftlichen Nothdurfft gefaßt erscheinen: Solche (7) leserlich, reinlich, ohn alle unanständliche Zwischen- und Marginal-Zuschrifft, Correctur- und Cancellation übergeben, auch solches alles, bey Vermeidung einer, aus ihren eigenen Seckel zu entrichtenden Straffe, nach Ermäßignng des Gerichts, nicht anders halten sollen.

Ammerckungen.

Ad Num. 1.

Dieses ist bereits im Gemeinen Bescheide vom 11. Junij 1575. also, und dabeneben verordnet worden; Daß die hiesigen Gerichts-Procuratores in der Ordnung stehen, und ihre Partheyen Nothdurfft, ohne unanständlicher Vordringung, verhandeln und vortragen sollen, nach welcher Sie recipiret, und bey diesem Gerichte ex temporis prærogativa gekommen seyn.

Jungatur Gemeiner Bescheid vom 18. Jan. 1596. worinnen zugleich verordnet, daß von denen Sachen, welche Ste einmahl prævia legitimatione, angenommen, Sie nicht wieder abdancken sollen, ohne erhebliche Uhrsachen, und vorgängiger deren Richterliche Erkändtniß.

Confer. L. und H. G. O. Part. 1. Tit. 18. pag. 61.

Ad

Ad Num. 3

Ein gleiches ist auch in Constitutione so wohl Herrn Hertzogs Christian Ludewigs zu Mecklenb. p. m. vom 1. Julij Anno 1686. His verbis

Weiter ist Unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores alle Suppliquen und Eingaben, ordentlich rubriciren, zugleich auch, in quo puncto suppliciret oder gehandelt wird, expresse specificiren sollen, und wird Unser Registrator befehliget, durchaus keine Schrifften, welche nicht Ordnungsmässig unterschrieben, rubriciret, und in Rubro der Haupt-Punct deutlich exprimiret worden, anzunehmen:

Als auch des Herrn Hertzogs Friederich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. d. 21. Maji 1703.

wiederholet worden, his verbis:

Alle Gerichtliche Producta sollen mit specialen Rubriquen, (1) in quo puncto & Caussa, Gerichtliche Handlung übergeben worden, versehen, und (2) wer Kläger, Implorant, und Extrahent, Item (3) Beklagter, Implorat, und Extractus u. s. w. nach Beschaffenheit der Sachen sey, deutlich darin specificiret werden.

Confer. L. u. L. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 27. & 28.

Ad Num. 5.

Dieses ist wiederholet im Gemeinem Bescheide de 12. April 1575. His verbis:

Nachdem beym Gerichte allerley Unrichtigkeit befunden, die daher verursachet

sachet, daß die Procuratores keine schrifftliche Vollmacht beybringen: als soll der Gerichts-Protonotarius, hinführo von dem klagenden Theil kein Libell annehmen, es werde dann jederzeit eine schrifftliche Vollmacht mit dem Libell übergeben: Da entgegen soll des Beklagten Procurator in primo termino seine Persohn mit Einbringung schrifftlicher Vollmacht legitimiren, oder aber in der Sache nicht gehöret werden.

Mit diesem accordiret ferner der Gemeine Bescheid vom 21. Januarij Anno 1595. insonderheit was die Neuen Sachen betrifft, his verbis: in keinen Neuen Sachen, bey denen ordinairen Juridiqven, anruffen, es sey dann, daß Sie dem Gegentheil die Citation und Klage, oder das extrahirte Mandat zu rechter Zeit, und also 4. Wochen für dem ordinairen Gerichts-Tage gebührlich insinuiren lassen, und das solches geschehen, gehörig bescheinigen, mithin Ihre Vollmacht bey Reproducirung der Citation, in Originali eingegeben, und mit Ihrer Caution de rato nicht gehöret werden: Dagegen des Beklagten Anwald gleichfals seine Original-Vollmacht einzubringen, oder zum wenigsten de rato caviren und den nechstfolgenden Rechts-Tag sich genugsahm legitimiren soll.

Idem repetitum im Gemeinem Bescheide de 26. Januarij Anno 1596. iisdem verbis, hoc tantum addito: Daß sich niemand nomine des Beklagten, ohne entpfangenen besonderen Befehl, einlassen, sondern so lange sich des Recessirens enthalten solle, biß daß Er, ad causam bestellet zu seyn, gebührlich dociret.

Jungatur der Gemeine Bescheid de 25. Januarij Anno 1599. in qvô additum: Weilen sich findet, daß die Procuratores auff geschehene Caution de rato, sich des nechst folgenden ordinairen Gerichts-Tages nicht allein durch Producirung der Original-Vollmacht, nicht legitimiren: besondern auch wohl zuweilen ohne einige Vollmacht die Sache biß zur Endschafft ausüben oder da Sie mercken, daß Sie mit der Sachen nicht fortkommen mögen, sich nicht entsehen, so dann ex defectu man

mandati nullitatem einzuwenden, und Ihre eigene Versäumniß Ihnen zu Nutzen, und Ihren Gegentheil dadurch Unkosten, auch dem Gerichte vergebliche Arbeit zu machen: so werden zu Abstellung solches unbilligen Verfahrens, hiebevorige Unsere Verordnungen hiemit wörtlichen Einhalts wiederholet, und hiesige Gerichts-Procuratores, sich denenselben auch in diesen passu Ihren Eyden und Pflichten gemäß, und so lieb Ihnen ist, wiederigenfals die Erstattung alles dadurch verursacheten Schadens und Unkosten, auch willkührliche Straffe zu vermeyden, zu conformiren gnädigsten Ernstes anerinnert und befehliget.

Conferatur **Gemeiner Bescheid** de 25. Januarij anno 1606. und 22. Januarij 1613.

His verbis:

Es sollen dieses Gerichts-Procuratores nicht allein befehliget seyn, und zwar bey **vermeidung 30. Rthlr. Straffe**, in allen denen Sachen, worinnen Sie biß anhero Ihre Vollmacht, vorigen Unsern Gemeinen Bescheiden zu wieder, nicht eingebracht, ad proximam solche ad Acta zu bringen, besondern auch hinführo bey Pœn **eines Goldgüldens**, in Nahmens des **Klägers** oder Supplicanten **ohne empfangene Vollmacht**, sich nicht einzulassen: Ratione **Beklagtens** aber bey **gleichmässiger Straffe**, absqve cautione de rato und erfolgender production der originalen Gewalt, in proxima Juridica, sich alles recessirens zu enthalten.

Dieses ist im **Gemeinem Bescheide** de 17. jan. anno 1674. noch mehr angeschärffet,

His verbis:

Zum andern kommen theils Procuratores sub solitâ Cautione de rato immer

zu ein, und bringen zu Zeiten Ihre Procuratoria gar langsahm oder wohl gar nicht bey; Als sollen Sie so solches in Primo, oder höchstens in Secundo Termino bey 4. Rthlr. Straffe einschaffen:

Und da auch dieser Verfügung nicht gebührlich gelebet worden, ist dadurch zu publicirung nachfolgenden Gemeinen Bescheides de 20. April. 1707. Gelegenheit gegeben:

Es wird dieses Gerichts Procuratoribus hiemit nochmahlen, und bey Vermeidung in Unsern hiebevorigen mehrmehlen renovirten Verordnungen, und insonderheit in dem letzten Gemeinen Bescheide vom 17. Jan. 1674. exprimirten Straffe, alles Ernstes anbefohlen, daß Sie inskünfftige Ihre Procuratoria zur Ordnungs mässigen Zeit übergeben, und nicht, wie bißhero mehrmahlen geschehen, solche, usqve ad terminum Rotulationis, zurück halten sollen.

Et porrò:

Und ob zwar biß anhero nicht observiret worden, daß, ausser in causis Ordinariis, Procuratores, ad acta bestellet worden: Und aber die Erfahrung giebt, daß dahero, insonderheit in denen Sachen, welche von Frembden, und ausserhalb Landes sich auffhaltenden, geführet werden, grosse Verzögerung der Justice, und wohl gar zuweilen deren Elusion entstehet; Als wird hiedurch verordnet, daß (1) alle Frembde oder (2) welche ausserhalb Landes sich befinden, und kein Domicilium hier im Lande haben, auch NB. in causis simplicis querelæ so fort vom Anfang des Processus, Procuratorem ad acta bestellen, und solches sub commination, daß sonsten auff Ihre Eingabe keine Erkäntniß erfolgen wird, nicht anders halten sollen.

Solcher auch im Gemeinen Bescheide vom 14. januarij 1708. His verbis:

Es geben S. F. D. hiemit zum Gemeinem Bescheide: Weilen

biß-

bißhero befunden worden, das Advocati und Procuratores in denen Quartal-Gerichts-Tagen, wann Sie úmb Ansetzung eines Termini ad rotulandum acta prioris instantiæ, anruffen, zur Production Ihrer Vollmachten, Dilation usque ad terminum Rotulationis bitten, und dieser zum Auffenthalt des Processus abziehlender Abusus nicht länger zu dulden, in dem derselbe auch hiebevor schon bey Vermeidung 4. Rthlr. Straffe verbohten worden; Als werden alle hiebevorige zu Abstellung dieses Mißbrauchs in hoc passu publicirte Gemeine Bescheide, Krafft dieses in formâ arctiori renoviret.

Und letzlich von Herrn Hertzog F. W. p. m. in formam einer gedruckten Constitutio, sub dato Schwerin den 3. Julij Anno 1709. gebracht worden, wie folget:

Von GOttes Gnaden, Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr.

Fügen hiemit allen und jeden Unserer Hertzogthümer und Landen, Eingesessenen und Unterthanen, Geist- und Weltlichen Standes, insonderheit denen, welche vor Unsern Regierungen, Cantzelleyen, Hoff- und Land-Ge-

Gerichten, Consistorio, und sonsten insgemein Rechtfertigungen haben, und Processe führen, oder ins künfftige zuführen sich gemüßiget finden, samt ihren Advocaten, Procuratorn und Sachwaltern, nach Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir vernommen, auch Zeithero selbst erfahren, daß wegen insinuation der in vorgedachten Unsern, zu schleuniger und guter administration der Justiz, expedirten gerichtlichen Verordnungen, Citation und processSachen allerhand Mißhelligkeit und Beschwerden sich ereignet und herfür gethan, in dem solche bald durch die Posten, bald durch eigene Bothen, bald durch Notarien und sonsten, auff etliche Meilweges, an die Principalen selbst, geschehen und verrichtet werden müssen: wodurch die Sachen nicht allein sehr retardiret und auffgehalten, sondern auch den litigirenden Partheyen öffters viel Mühe und Unkosten verursachet worden, und dennoch der hiebey abgezielte effect nicht erreichet werden können. Wann dann, vermöge Unsers von GOTT dem Allmächtigen auffgetragenen Ambts der hohen = Landes Fürstl. Obrigkeit, Uns oblieget, allen dem gemeinem Wesen nachtheiligen und schändlichen Unordnungen, so viel immer möglich, in Zeiten, abzuhelffen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daßhinführo eine jedwede ligitirende Parthey, sie sey Einheimisch oder Außländisch, sie sey Actor oder Reus, gleich Anfangs des Processus, und der Beklagte so fort bey seinen ersten Einbringen und Antwort, einen Procuratorem in loco judicii entweder Persohnlich, oder durch ein Rechtmäßiges schrifftliches Mandatum, mit seiner Subscription und Pitschafft oder mit einem glaubwürdigen Sigillo publico vollzogen, ad Acta constituiren und bestellen soll, welcher soll schuldig und

ge-

gehalten seyn, alle und jede des Gegentheils Schrifften, Citationes, ausgewürckte Befehlige und Verordnungen, an statt seines Principalen, ohnweigerlich anzunehmen, ihme davon part zu geben, und, damit in dessen Sache nichts verabsäumet werde, fleissig Acht zu haben; Ehe und bevor aber ein Procurator oder Gevollmächtigter dergestalt bestellet, soll von dem säumigen Theile keine Schrifft angenommen, sondern auf Anhalten des Gegenparts in contumaciam wieder denselben verfahren, und was sich zu Recht gebühret, erkandt und verabscheidet werden.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschafft gelangen, und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge, haben Wir dieselbe von allen Cantzeln öffentlich verlesen, und durch den Druck publiciren lassen wollen, und hat sich jedermänniglich, der vor Unsern Regierungen und Gerichten zu litigiren, zu thun und zu handeln hat, sambt deren Advocaten und Procuratoren darnach gehorsamst zu achten. Uhrkündlich unter Unsern Fürstl. Hand-Zeichen, und aufgedruckten Insiegel. Geben in Unsere Vestung Schwerin, den 3 Jul. 1709.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Ad Num. 6tum.

Dieses ist vorhin schon im Gemeinem Bescheide vom 12 April, Anno 1575 also verordnet worden, adjectâ pœnâ.

His verbis:

Wollen auch die Advocaten und Procuratoren, wann Sie zu denen Ordinairen Gerichts-Tagen kommen, mit Ihren Producten nicht gefast erscheinen, sondern dieselbe erst zur Stelle verfertigen und schreiben lassen, ein-

folglich solche zu rechter Zeit nicht einbringen können, dahero dann die Sachen von einer Juridiqve zur andern verzögert, und in derselben zwo, drey oder wohl mehrmahlen angeruffen wird: Dieses aber nicht zu gedulden. Solchemnach ordnen und wollen Wir, daß dieses Gerichts-Procuratores hinführo auf ersteres, des Gegentheils Anruffen, ihre Producta eingeben, und vermöge der Ordnung handeln, oder in währenden Rechts-Tagen damit nicht weiter gehöret, auch die Procuratoren, die Expensas termini aus eigenen Seckel zu erlegen, condemniret werden sollen.

Ad Num. 7tum.

Dieses ist in dem Gemeinen Bescheide vom 13 Januarii 1674 annexâ pœna II. Imperialium, toties, qvoties solvendorum, wann die Hof-Gerichts-Verwandte solche unleserliche, corrigirte und Cancellirte Schriften annehmen oder registriren solten, und vom 21 April. 1703 wiederhohlet worden. Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 29. ferè circa finem.

II.

Gemeiner Bescheid

Vom 11. Julii Anno 1668.

Als sich befunden, daß einige, die doch Matriculam Advocatorum nicht erlanget, dennoch in hiesigem Gerichte zu advociren, sich unterstehen, so soll solches hinführo nicht geduldet, noch einige exhibenda anders, als welche von denen immatriculirten Advocatis und Procuratoribus mit Ihren vollen Tauff- und Zunahmen unterschrieben sind, in conformität hi. bevorigen Gemeinen Bescheides vom 27 Januarii 1597 ferner angenommen werden, es wäre dann, daß einer, oder ander 1) aus Armuht, oder 2) einige Rechts-Erfahrne in ihren eigenen Sachen supplicirten,

eirten, welches ad interim zu admittiren, jedoch, daß die Eingaben ohne einige verbohtene Anzüchtigkeit, bey Vermeydung der Rejection und willkührlicher Straffe, eingerichtet seyn sollen.

Ammerckungen.

Dieses ist schon im Gemeinen Bescheide vom 27 Januarii 1597 also verordnet gewesen, und im Gemeinen Bescheide vom 13 Januarii 1674 gleichen Einhalts wiederhohlet worden. His verbis:

Wir gebieten ernstlich, daß keiner, Er sey auch wer Er wolle, Sich des advocirens bey hiesigen Hoff-Gerichte unterstehen soll, es sey dann das Er zuvor Matriculam Advocatorum erlanget und den Eydt deßfals wircklich abgeleget. Es sollen auch keine Producta und Supplicationes in propriâ causa unterschrieben angenommen werden, es sey dann, daß jemand von denen Qualitäten befunden werde, solche Schrifften selbst zu verfertigen: Wessenfals der Concipienr sich doch aller geziemenden Glimpflichkeit bey willkührlicher Straffe gebrauchen soll.

Item im Gemeinen Bescheide vom 21 April 1703.

Hieher gehöret auch des Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg gedruckte Constitution vom 21 Maji Anno 1703. His verbis:

So wollen Wir auch, daß alle und jede, welche bey Unsern Fürstl. Gerichten der Advocatur sich bedienen wollen, matriculam respectivè nehmen, oder auch selbige renoviren, und welche den in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung P. I. Tit. 18. enthaltenen Advocaten und Procuraror-Eydt noch

nicht wircklich abgeleistet haben, solchen noch innerhalb 4 Wochen ablegen: Anderer gestalt aber, und ehe solches geschehen, nach Ablauff der 4 Wochen, die von Ihnen gemachte, oder Ihres Nahmens Unterschrifft ad acta zu übergebende Schrifften nicht angenommen werden, noch Ihnen, mit denen Partheyen aufzutreten, erlaubet seyn solle.

Item Dero Hochfürstl. Rescript an hiesiges Hof-Gerichte, sub dato Schwerin den 7 April. 1711, welches, auch anderer darinnen enthaltenen löblichen Verordnungen halber, man hier anzudrucken für nöhtig befunden hat, dieses Einhalts:

Von GOttes Gnaden Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg/ ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor.

Wir committiren und fügen Euch mittelst diesem Unsern Rescripti in gnädigsten Befehl an, wasmaßen Unsere gnädigste und ernste Willens Meynung ist, daß, wie bey Unsern gesambten Fürstl. Gerichten, keine Procuratores und Advocati, ohne vorher gehaltener Inaugural-Disputation, also auch bey Unsern Hoff- und Land-Gerichte von Euch niemand hinkünfftig zur Advocatur und Procuratur ohne derselben Producirung admittiret, auch denen gegenwärtigen non-promotis, bey Straffe der niederzulegenden Advocatur und Procuratur anbefohlen werde, innerhalb eines halben Jahres, sich mittelst producir- und Einsendung ihrer gehaltenen Inaugural-Disputation, zu dieser Bedienung zu legitimiren:

Und weiln zu mehrer Unser Fürstl. Gerichte Integrität und Evitirung alles ungleichen Verdachts gereichet, wann die Gerichts-

richts-Assessores sich ihrer Votorum in denen Sachen enthalten, worinnen ihre Söhne, nächste Anverwandten und Schwägere advocando oder procurando bedienet seyn: So wollen Wir zugleich hiemit gnädigst, daß Inhalts Unser deßfals vor einigen Jahren erlassenen gnädigsten Verordnung, ihr auch in Unsern Hof- und Land-Gerichte, euch usqve ad qvartum gradum cognationis & affinitatis exclusivè, des Votirens und Decretirens, item aller Zuweisung der Parteyen, â dato, bey Vermeydung Unserer Ungnade in obigen Sachen gäntzlich enthalten sollet.

III.

Gemeiner Bescheid

Vom 21 Januarii 1595.

Es sollen auch die Procuratores in denen Sachen, in welchen sie, ihren Vorgeben nach, nur Nudi Procuratores seyn, keine Producta und Supplicationes übergeben, es seynd dann dieselbe auch von dem Advocato mit dieses seinen vollen Tauff- und Zunahmen, zugleich mit unterschrieben worden, bey Vermeydung Unser willkührlichen Straffe.

Ammerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28 Januar. 1596. & in Constitutione Ducis Christiani Ludovici d. 1 Junii Anno 1686. Jungatur Constitutio Dni Ducis Friderici Wilhelmi de 21 Maji Anno 1703. His verbis:

Weiln die Unterschrifft der Advocaten und Procuratoren, mit ihren vollen Tauff- und Zunahmen, zu Beybehaltung modester Feder gereichet, so wird aus dieser und anderer Absicht, denenselben hiemit injungiret, alle Supplicata und Schrifften selbst mit ihren gantzen Tauff- und Zunahmen, sub pœnâ rejectionis (exceptis extrajudicialibus, als bey welchen die Subscriptio des Principalis oder Supplicantis nach Einhalt Unser Fürstl. Resolution ad Gravam. Judicial. 14. Wann die Suppliqve nur sonsten gehörig eingerichtet, genug seyn soll,) zu unterschreiben. Conf. L. und H. G. O. P. I. Tit. 6. pag. 29. in medio.

IV.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 April. 1686.

Es soll keiner der Advocaten und Procuratoren eines andern Advocati und Procuratoris Arbeit, unterschreiben, und für die Seinige venditiren, wiedrigenfals soll solches Product, wann man solches erfahren, ab actis verworffen, und der Subscribent jedesmahl in 1 Rthlr. Fiscalische Straffe vertheilet werden, und wird der Registrator befehliget, darauf bey seinen geleisteten Eyde Acht zu haben, und jedesmahl, wann hiergegen gehandelt, es dem Gerichte anzuzeigen.

V.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Januario 1576.

Ein jeder Procurator und Advocatus soll seine Eingaben selber machen.

Ammer-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0074
DFG

Ammerckungen.

Solches ist wiederhohlet im Gemeinen Bescheide vom 12 April. Anno 1578. cum addito.

Daß ihm sonsten die Advocatur und Procuratur verbothen seyn solle.

VI.

Gemeiner Bescheid

Vom 18 April. 1670.

Obwohl bereits (nemlich den 11 Julii 1668) die Versehung geschehen, daß 1) sowohl die Advocaten und Procuratoren, als 2) die Partheyen vor sich selbst, (welchen ihre eigene Nothdurfft vorzutragen vergönstiget wird,) sich in ihren Schrifften, Suppliqven und Eingaben, alles, gegen 1) das Judicium schuldigen Respects befleißigen, unter sich aber 2) aller sticherlichen und anzüglichen Redens- und Schreibens-Arten gäntzlich sich entmüßigen und enthalten sollen: So haben sich dennoch einige aus dem Mittel der Procuratoren und Partheyen gelüsten lassen, dawider zu handeln und zu excediren; Weilen aber solches unanständliche Verfahren in keine Wege zu dulden, als wird mittelst Renovirung vorangezielter Verordnung, allen hiesigen Land- und Hof-Gerichts bestellten Advocaten und Procuratoren, wie auch denen in causâ propriâ agirenden Partheyen und Sollicitanten, ernstlich gebohten, daß dieselbe ihre Schrifften und Eingaben, wie auch mündliche Recessus, der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung allerdings gemäß, einrichten, dem Judicio schüldigen Respect leisten, und sich der undienlichen, und zu der Sachen

Sachen nicht nöthigen Personalien, gäntzlich äussern und enthalten sollen; Dafern aber einer, oder ander inskünfftige dawider gehandelt zu haben befunden wird, sollen alsdann der oder dieselbe dem Excess gemäß, entweder mit einer ansehnlichen Geld-Busse, oder auch mit suspension ab Officio ad tempus, ohn eintziges Ansehen der Person, ernstlich beleget werden.

Ammerckungen.

Dieses ist wiederhohlet im Gemeinen Bescheide vom 13 Januarii Anno 1674. His verbis:

Und weiln zum öfftern mit allerhand falsis dicteriis, diffamationen und groben Schmähnngen, die Producten angefüllet, auch anzügliche imputationes durch der Schrifft-Steller Unbescheidenheit, zu Zeiten mit eingerücket werden, zum höchst-straffbahren dieses Gerichts Despect; Als werden alle Advocaten und Procuratores hiemit ernstlich erinnert, solche Unanständlichkeiten inskünfftige alles Fleisses zu vermeiden, und bey unausbleiblichen scharffen Einsehen, und hohen Straffen, auch, nach befundener Begangenschafft, Suspendir- und Entsetzung ihres Dienstes, neben unfehlbahrer Verwerffung der Producten, sich alles unzeitigen Eyffers und hitziger Stichelung zu enthalten, und nichts dann merita causæ der Nohtdurfft nach zu tractiren.

Item im Gemeinen Bescheide vom 5 April. 1692.
Und vom 21 April. 1703.

Confer. L. U. H. G. O. P. I. Tit. 6. pag. 29. Item P. I, Tit. 18. pag. 60.

VII.

Gemeiner Bescheid
Vom 13 Januarii Anno 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen der Armen und Nohtleidenden Partheyen Suppliqven und Satz-Schrifften willig

willig und ohn Entgeld mit ihres Nahmens Unterschrifft unterzeichnen.

Confer. L. u. H. G. O. Parr. 1. Tit. 13. pag. 48.

VIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 13 Jan. ej. Anni 1674.

Die Advocati und Procuratores sollen fürnehmlich in Causis Ordinariis, alle Bescheide und zuerkandte Copeyen (von ihrer Ubergabe)] zeitlich auslösen, und dem Gegentheil, oder deren Advocaten unversäumbt zufertigen, und sollen die bisher vorgebrachte unerhebliche Entschüldigungen, daß die Partheyen nicht beyzeiten Copey bekommen, und also justô tempore ihre Gegen-Nohtdurfft nicht verhandeln können, hinführo nicht mehr angenommen, sondern die Advocati und Procuratores, toties, qvoties deßfals in 5 Rthlr. unnachläßiger Straffe vertheilet werden.

Anmerckungen.

Conferatur Gemeiner Bescheid vom 20 Jan. 1634.

His verbis:

Es sollen die Procuratores alle in ihren Sachen erlassene Bescheide, Verordnungen und Befehle abfordern, und insonderheit die Citationes in causis Ordinariis jedesmahl 4 Wochen ante terminum Gegentheil insinuiren, auch insinuationem legitimé dociren, sub pœnâ cassandæ citationis, und 5 Rthlr.

Mit diesen concordiret die Constitution des Hochseel. Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms vom 26 Julii 1702.

His verbis:

Wann Wir mißfällig vernehmen, was gestalt die in Unsern Gerichten hangende Processe dadurch unverantwortlich aufgehalten werden, daß

die auf der Beklagten Eingabe ergangene rechtliche Erkändtnisse, Verordnungen und Mandata, von diesen und dero Sachwaltern, nicht wollen eingelöset, und klagenden Theil beyzeiten behändiget werden, und aber Wir solchen, zu Aufenthalt der heilsahmen Justice gereichenden Unternehmen, nicht weiter nachzusehen gemeynet sind; Solchemnach committiren und befehlen Wir Unsern Gerichts-Directoribus und Rähten, darüber mit allem Ernste in Zukunfft zu halten, daß alle gerichtliche Erkändtnisse auch von Beklagten Advocatis, die deren Eingaben ordnungsmäßig einmahl unterschrieben haben, bey willkührlicher Straffe forderſamſt einlöset, und behörigen Orts behändiget, diesen auch, wann sie wegen Erstattung der vor ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sportuln gerichtlich anruffen solten, sofort per paratissimam executionem darzu verholffen werden.

Welches wiederhohlet worden, in der Verordnung Vorhochgedachten Herren Hertzogs, vom 21 Maji 1703.

His verbis:

Imgleichen wird denen Sachwaltern bey Vermeydung 2 Rthlr. Fiscalischer Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, injungiret, alle Gerichtliche Verordnungen und Bescheide, nach ihnen, von denen Cantzeley-Bedienten geschehener Anzeige der Ausfertigung, sofort einzulösen, und deren Behändigung ohne Zeit-Verlust behörigen Orts zu befordern; Hingegen haben sie zu Wiedererlangung der verschossenen Gerichts-Sportuln, contra morosos Clientes, præviâ imploratione, paratissimam executionem zu gewärtigen.

IX.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Jan, Anno 1576.

So soll auch kein Advocatus und Procurator seine Eingabe aus dem Gerichte wiederum nehmen, bey Straffe 3 Gold-Gülden.

Ammer-

Anmerckung.

Idem repetitum den 12 Julii 1578.

V.

Gemeiner Bescheid

Vom 12 April. Anno 1575.

Ingleichen soll der Proto-Notarius denen Advocatis und Procuratoribus keine gerichtliche Producta abzuschreiben oder zu lesen geben, bey eben selbiger Straffe.

XI.

Gemeiner Bescheid

Vom 21 Jan. Anno 1595.

Das blosse Vorgeben der Procuratoren, (womit öffters die Sachen aufzuhalten nur intendiret wird,) daß die Sache zur Güte stehe, oder vertragen sey, soll zur remorirung ferner Gerichtliche Erkändtniß, nicht attendiret, sondern damit nichtes destoweniger verfahren werden, es wäre dann, daß dieses wörtliche Vorgeben ad acta bescheiniget würde.

Anmerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28 Januarii. 1596.

Mit diesem stimmet überein, das im Gemeinen Bescheide de 17 Januarii 1681. (Welcher den 21 April. 1703 renoviret worden,)

denen Partheyen, bey Vermeydung scharffen Einsehens, anbefohlen worden, die extrajudicialiter vollenzogene gütliche Vergleiche und Transactiones, allemahl ad acta zu notificiren und zu bescheinigen.

XII.

Gemeiner Bescheid

Vom 12 Julii. 1709.

Demnach die Erfahrung weiset, daß Procuratores bey denen ordinairen Rechts-Tagen grosse und weitläufftige Recesse führen: Solches aber denen Ordnungen und üblichen Gerichts-Herkommen zuwieder, einfältiglich also nicht ferner zu dulden ist; Als wird hiemit verordnet, daß selbige in denen bey öffentlichen Juridiquen führenden mündlichen Recessen, sich hinführo der Kürtze befleißigen, und bey Vermeydung arbitrairer Straffe, alle Weitläufftigkeit evitiren; Und da selbige vermeinten, daß die Umbstände der Sachen, einer breiteren Vorstellung bedürfften, solche solchenfals in Scriptis verfassen, und bey dem mündlichen Vortrag und kurtzen Recess, zugleich übergeben sollen.

Ammerckungen.

Ein gleiches ist auch verordnet, in Constitutione Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms zu Mecklenb. p. m. de 21 Maji. 1703.

His verbis:

Und wann auch zu nicht geringen Verdruß, der in Unsern Gerichten sitzender Räthe, bey angesetzten Vorbescheiden und Verhörungen, mit Verlust der nöhtigen Zeit, von denen Advocatis und Procuratoribus, die ad acta von ihnen übergebene Exhibita, ohne Noht, und mit geflissentlicher Weitläufftigkeit und Ausschweiffungen öffters recapituliret werden, „So befehlen Wir hiemit allen Sachwaltern und Procuratoren, wann Caussa in ihren übergebenen Schrifften zimlich ausgeführet, ohne Wiederholung deffen, „sich lediglich im recessiren, darauf zu referiren, und zu bitten, wie darin „gebehten: Da aber nach Nothdurfft merita caussæ darinnen noch nicht vorgestellet, alsdann nur, worinnen cardo rei & negotii, mit denen ad punctum contro-

controversum gehörigen circumstantiis eigentlich bestehe, nervosè und deutlich, mit Zurücklassung weitläufftiger Ingressuum, Digressionum und prolixität der Worte zu repræsentiren, auch nicht, wie bishero fast ohne Unterscheid geschehen, nomine des Klägers oder Impetranten, præcisè zuerst zu recensiren, sondern demjenigem, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schrifftlich gehandelt worden, oder welchem Unser Præsident oder Director, pro re nata, bey Eröffnung der Audience den Anfang zu machen, committiren wird, den ersten mündlichen Vortrag zulassen.

Confer. L. u. H. G. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 29. sub initio.

XIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 20 April. Anno 1595.

Es wird denen Advocatis und Procuratoribus injungiret, daß sie in denen Tagen, da sie Vorbescheide abzuwarten haben, sich jedesmahl mit ihren Partheyen, vor 9 Uhr auf der Hof-Gerichts-Cantzeley einfinden sollen, bey Straffe 2 Rthlr., so offt dawieder gehandelt wird.

XIV.

Gemeiner Bescheid

Vom 10 Julii 1714.

Es soll hinführo keinem Advocato und Procuratori oder Parthey erlaubet seyn, in die Cantzeley, woselbsten die Cantzeley-Bedienten arbeiten, zu gehen, und dadurch Gelegenheit zu nehmen, den Einhalt der Decretorum bey deren extension, oder ehe dieselbe expediret und mundiret seyn, zu erfahren, und, wie zuweilen geschehen, ante illorum insinuationem, umb deren Abstell- und Aenderung anzuhalten, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, so offt darwieder gehandelt wird, welches der Pedelle, so die gantze Zeit über, daß in der Cantzeley gearbeitet

wird, daselbsten zugegen seyn soll, dem Præsidi oder Vice-Præsidi bey seinen Eyde jedesmahl, ohne Ansehen der Person, anzuzeigen, hiemit befehliget wird. Solten aber die Procuratores, ob auf ihre Exhibita decretiret, oder ihr Gegentheil auf ihre Eingaben eingekommen sey, oder aber den angesetzten Vorbescheid abgeschrieben habe, sich zu erkündigen, vor nöhtig finden: können sie den Regiſtratorem zu sich aus der Cantzeley-Stube erbitten lassen, und sich dessen behören.

Anmerckungen.

Dieser Gemeine Bescheid ist nachgehends den 5 Octobr. Anno 1714 in forma einer Constitution durch den Druck publiciret worden, wie folget:

CARL LEOPOLD. ꝛc.

Ob zwar in allen Unsern Gerichten heilsahmlich versehen, daß keinem der Procuratoren, Advocaten, Partheyen oder anderen Frembden in die Cantzelley- oder Schreib-Stube zu gehen frey stehe, denn dadurch nicht allein die Cantzeley-Bediente in ihrer Arbeit verhindert, sondern auch die ergangene Verordnungen und abgefaßte Decreta, ehe als es sich gebühret, und es seyn soll, und bevor solche expediret, propaliret werden, auch über solche gute Verordnung steiff und fest gehalten wird, dabenebenst ein gleiches sowol bey unserm Land- und Hof-Gerichte, als auch vor diesem in der alhie gewesenen Cantzelley ſtricte beobachtet worden;

So befindet sich doch anitzo, daß wider eine solche gute Verfassung, täglich ja stündlich gehandelt, und dieselbe gantz ausser Acht und Augen gesetzet wird, ohnangesehen zum öfftern, und annoch bey verwichener Juridicâ, sothane bey Straffe 2 Rthlr.

toties,

toties, qvoties ein wiedriges, von einem oder den andern geschehe, von neuen wiederhohlet; Weil nun aber einem solchen nicht ferner nachzusehen, noch es weiter zu dulden; So setzen, ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst, jedoch ernstlich, daß hinkünfftig keinem Procuratori, Advocato, oder Partheyen erlaubet seyn soll, in die Cantzeley-oder Schreib-Stube zu gehen, bey Vermeydung 2 Rthlr. Straffe, so offt solches geschicht, und daß, wenn solches dennoch geschehen solte, die zugegen seyende Cantzeley-Verwandte auf ihre geleistete Eyde schuldig seyn sollen, solches dem Præsidi, oder in dessen Abwesenheit dem Vice-Præsidi anzuzeigen, damit ohne Ansehen der Personen die verwürckte Straffe executivè beygetrieben werden könne; Falls aber die Cantzeley-Verwandte ein solches nicht von sich sagen, sondern verschweigen würden, sollen sie solche angedeutete Straffe, aus eigenen Seckel zu bezahlen, schuldig und gehalten seyn. Damit aber diese Unsere Verordnung einem jeden so daran gelegen, zu desto besserer Wissenschafft kommen, und stets in frischen Andencken verbleiben möge, ist solche vor der Cantzeley-Thür affigiret worden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Gegeben Güstrow den 5 Octobr. 1714.

Und ein gleiches schon vorhin nicht allein von Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm in Constit. de 21 Maji 1703.

His verbis:

Gleicher Gestalt dann auch hiemit denen Partheyen und ihren Anwalden sub pœna 2 Rthlr., so offt hierwieder gehandelt wird, verbohten seyn soll, der Secretarien, Registratur- und Schreib-Stuben, worin Acta liegen und expediret werden, zu gehen: Gestaltsahm dann Unsren Cantzeley-Bedienten, selbiges jedesmahl anzuzeigen, bey ihren Eyden und Pflichten anbefohlen wird.

Beson-

Besondern auch ante illum bereits, qvoad Advocatos und Procuratores, von Herrn Hertzoge Christian Ludewig, den 1 Junii. Anno 1646 verordnet worden. His verbis:

Weiters ist unser beständiger Befehl, daß die Advocati und Procuratores zu der Cantzeley-Stuben hinführo nicht weniger für sich, oder durch ihre Diener, zu Unser Secretarien, Registratoren und Cantzelisten eindringen, und sie entweder an ihrer Arbeit verhindern, oder die gerichtlichen Erkändtniß, für deren Expedir- und Auslösung beschauen, sondern so offt sie ihrer Partheyen Sachen zu sollicitiren, auf unsere Cantzelley kommen, sich entweder in den öffentlichen Gange, oder in der beyseits aptirten Stube, aufhalten sollen, bey Straffe 10 Rthlr. Allermassen die Cantzeley-Verwandte sampt und sonders, Unsern Directori und Rähten, die Contravention, ihren Eyden und Pflichten gemäß, sonder Ansehung der Person, gestracks anzuzeigen schüldig seyn sollen, damit die verwirckte Straffe, per paratissimam Executionem ungesäumbt beygetrieben werde.

CLASSIS SECUNDA.

Der

Gemeinen Bescheide/

So den Proceß selbsten, und dessen Ordnungs-mäßige Ausübung concerniren, ausser dem, was dißfals, in Classe Prima bereits Occasionaliter vorkommen ist.

I.

Gemeiner Bescheid

Vom 5 Octobr. 1702.

Welcher renoviret den 21 April. 1703. His verbis:

Demnach man nicht sonder grossen Mißfallen erfahren muß, daß bey denen ad instantiam partium, oder auch ex Officio angesetzten Vorbescheiden, ein oder ander Theil vermessentlich ausbleibet, und entweder gar nicht, oder auch nur in ipsō

ipsô terminô des Vorbescheides, sich bey dem Gerichte excusiret, imgleichen seinem Gegentheil es gar nicht, oder auch nicht zeitig genug, und allererst, wann er schon auf der Reise begriffen, anzeigen lässet, und aber einer solchen, zum Despect des Gerichts, und Nachtheil der Partheyen, auch protrahirung der heilsahmen Justice gereichenden Unordnung, nicht weiter nachzusehen ist;

Als wird Krafft dieses verordnet und befohlen, fals ein oder ander Theil, aus erheblichen, jedoch allemahl ad acta zugleich mit zu bescheinigenden Ursachen, den angesetzten Vorbescheid abzuwarten, etwann behindert werde, daß er alsdann 8 Tage ante terminum des Vorbescheides, seine Excusation beym Gerichte schrifftlich einsenden, auch seinen Gegentheil sein Aussenbleiben, wenigstens 4 Tage vorher notificiren und kund machen solle: Wäre es aber, daß einige unumbgängliche Behinderungen so späte vorfielen, daß er solche inner vorgesetzten Zeit, und vor angetretener seines Gegentheils Reise, anzuzeigen nicht vermocht, so soll er solches in secundo termino rechtlicher Ahrt nach zu bescheinigen, und zu documentiren, oder widrigenfals gehalten seyn, nicht nur seinem Gegentheil, in conformität der offenkündigen Rechte, die expensas termini, ohne einige Gegen-Rede zu erstatten, besondern auch dem hiesigen Gerichte jedesmahl 10 Rthlr. unnachläßiger Straffe zu entrichten.

Anmerckung.

Ein gleiches ist cum extensione aliqvâ, verordnet worden, von dem Herrn Hertzog Friedrich Wilhelm zu Mecklenb. p. m. sub dato Rostock den 2 Maji Anno 1703. ibi.

Und wann insonderheit der Lauff der heilsahmen Justice, dadurch zum meisten remoriret und aufgehalten, auch dem Gegentheil viele vergebliche

Unkosten causiret werden, daß die Partheyen und deren Advocati und Procuratores, Unsere Land- und Hof-Gerichts-Ordnung zuwieder, ohne wahre Ehehafften, oder auch sub generali allegatione, daß sie in termino zu erscheinen, oder mit der anbefohlenen Nohtdurffts-Verhandlung, einzukommen verhindert werden, ungebührlichen Aufschub und Dilation öffters suchen, auch zu Verlängerung der Sachen, und Defatigirung ihres Gegentheils, in Beantwortung gegenseitiger Klage und Producten, auch sonsten in Paritione anderer gerichtlichen Verordnungen, ohne Rechts-begründeten Causalibus, sich, wie die tägliche Erfahrung ergiebet, säumig erzeigen, und wohl zwey, oder mehr terminos in solchen straffbahren Ungehorsahm vorbey streichen lassen: So verweisen Wir alle Advocatos und Procuratores hiemit auf ihr abgeleistetes Advocat- und Procurator-Eydt; denen Partheyen aber befehlen Wir gnädigsten Ernstes, ohne 1) beglaubten, und 2) in supplicâ pro impetrandâ dilatione zu specificirenden legali impedimento, (worunter doch die allegatio, das Advocatus causæ ob molem negotiorum, den Vorbescheid nicht abwarten, noch seines Clientis Nohtdurfft, gegen darzu anberahmte Tagefahrt verfertigen können, nicht attendiret werden soll: Gestaltsam derselbe sich mit mehren Sachen nicht beladen sollen, als welche er mit Fleiß zu bedienen Zeit hat) bey Vermeydung der Citationi und andern gerichtlichen Verfügungen annectirten Straffe, keine unnöhtige Dilation zu suchen, oder den Vorbescheid abzuschreiben, auch sub pœnâ arbitraria & refundendarum expensarum termini, ohne durch beglaubte Artestata ad acta zu docirenden rechtlichen Impedimentis, sich in Beantwortung gegenseitiger Productorum nicht säumig zu bezeigen: Imfall aber sie durch wahre Ehehaffte dilationem zu suchen, oder das Verhör abzuschreiben genöhtiget würden, ihr Aussenbleiben Gegentheil, bey Vermeydung sonst ihm zu erstattenden Unkosten, maturè notificiren, auch wenigstens dem Præsidi durch ihren Procuratorem solches Abends vorher sub pœna 2 Rthlr. anzeigen zu lassen.

II.

Gemeiner Bescheid
Vom 5 April. 1692.

Weiter zeiget die Erfahrung, daß theils Advocati und Procuratores bey eingefallener ordinairen Juridiqve, ohne erhebliche Ursache

Ursache, andre ihres Mittels substituiren, dabey aber befunden, daß solche Substituti der Sachen nicht völlig informiret, und in denen Recessen sich Mangel zeiget;

Als soll auch dieser Mißbrauch gäntzlich abgeschaffet seyn, es wäre dann Sache, daß 1) die Behinderung bescheiniget, 2) dem Gerichte eröffnet, und 3) deßfals Erlaubniß erhalten würde.

Ammerckung.

Ein gleiches hat Herr Hertzog Christian Ludewig zu Meckl. p.m. schon verordnet: in Constitutione vom 1 Junii, Anno 1686.

His verbis:

Ferner soll ein jeder, der bey Unsern Gerichten, Matriculam Advocatorum & Procuratorum erlanget, seines Eydes und der heilsahmen Rechte sich auch hierin erinnern, daß bey Vorbescheiden und andern gerichtlichen Handlungen, er seiner Partheyen Nohtdurfft selbst reden und vorbringen, keines weges aber durch Substitutum die Tagefahrten im Gericht abwarten lassen, in Betracht, daß seine Person und industrie von dem Rechtsbegierigen Theile erwehlet, und von andern, denen der Sachen Umbstände, nicht so völlig bekandt, leicht etwas versehen werden mag: Würde aber, in hac causa constituirter Patronus durch ein unvermeydliches Impedimentum abgehalten, seinem Clienti in Person zu assistiren, soll derselbe des Abends vor den Vorbescheid solches dem Directori, mittelst Benennung des Substituendi, und Anzeige der Behinderung per Schedulam notificiren, und dadurch Licentiam substituendi ad illum actum erhalten. Jedoch daß er diesen, qvoad hunc actum genüglich informire, und der Substitutus beym Vorbescheide in Recessu, in wessen Nahmen er auftrete, gebührend ad Protocollum anzeige.

III.

Gemeiner Bescheid

Vom 5 April, Anno 1692.

Als auch befunden, daß die Advocati und Procuratores sich

unternehmen 1) bey einfallenden Quartal-Gerichte, und 2) auch auſſer denſelben, ohne eintzige Erlaubniß auszureiſen, als iſt auch dieſer wieder die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung ſtre„bender Abuſus, nicht länger zu gedulden, beſondern es ſoll, ſo „offt hinführo ein und ander hieſiger Advocatorum und Procura„rum ohne Erlaubniß des Gerichts ausreiſet, derſelbe in 1 „Rthlr. Straffe vertheilet, und von dem Advocato Fiſci oh„ne Verzug eingetrieben werden.

Anmerckung.

Dieſer iſt renoviret, und die Straffe in Contravenientes angeſchärffet worden, den 21 April. Anno 1663.

His verbis:

Es wird die Verordnung vom 5 April. 1662 in arctiori forma dahin „erneuret, daß ſo offt ein oder ander der Advocaten und Procuratoren ins„künfftige, ohne Erlaubniß des Gerichtes ausreiſet, und über Nacht „ausbleibet, er toties, qvoties, in 2 Rthlr. verfallen ſeyn, und ſolche Straf„fe unverzüglich von dem Advocato Fiſci eingetrieben werden ſolle.

IV.

Gemeiner Bescheid

de 21 Jan. 1598.

Und da die Procuratores aus der Klage befinden würden, das ihrer Principalen Nohtdurfft erforderte, dagegen vor der „Krieges-Befeſtigung zu excipiren, ſollen ſie ſolche Exceptiones „nicht allein in Schrifften vorbringen. ſondern dabeneben „zugleich litem gebührlich conteſtiren, auch in eventum defen„ſionales und reconvention, ſo ſie einige hätten, eingeben, und „davon ſich durch einige Reſervation, ob abſentiam Advocati oder „dergleichen Vorbringen und Behelffe, keines Weges entwir„cken, ſondern es ſoll, deſſen allen ungeachtet, lis pro conteſtatâ angenom-

angenommen, und ihnen der Weg, defensionales und Recon-„
vention vorzubringen, gäntzlich benommen seyn, und Kläger„
darauf zu fernern Handlung verstattet werden. „

Ammerckungen.

Dieser ist nicht allein im Gemeinen Bescheide de 28 Januarii. Anno 1596 renoviret,

besondern auch solches in der revidirten Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, vom 2 Julii 1622. P2. Tit XIX. und XX. solchergestalt wiederhohlet worden: Womit die Käyserl. Cammer-Gerichts-Ordnung P. 3. T. 2. und der jüngste Reichs-Abscheid da Anno 1654. §. Es soll auch hinführo &c. accordiret.

V.

Gemeiner Bescheid.

de 4 Maji Anno 1612.

Weiln durch vielfältige Supplicationes, Anzeige, und Gegen-Anzeige, Ablehnung und Gegen-Ablehnung, auch Schrifft-anstatt mündlichen Recesses, die Processe sehr verwirret, auch retardiret werden: als wollen Wir Unser hiebevor dißfals publicirte Gemeine Bescheide vom 25 Jan. 1609. Item vom 10 Maji 1606. hiemit wiederhohlet, und denen verordneten Advocatis und Procuratoribus ernstlich, und bey Vermeydung wilkührlicher Straffe, anbefohlen und auferleget haben, daß sie, hinführo obbesagter massen zu handeln, sich gäntzlich äussern und enthalten, und da ihrer Partheyen Nohtdurfft, aus erheblichen Ursachen erforderte, daß in dem einen oder andern Fall, ausserhalb des ordinairen Processus, und förmlichen Satz-Schrifften, etwas gebeten werden müste, solches in eine ordentliche und förmliche Petition bringen und verfasset übergeben, oder, da gegen sie Petitio übergeben

würde, hierauf excipiren sollen; Worauf Gegentheil zu repliciren, und disseits zu concludiren erlaubet, weiter aber keine schrifftliche Handlung verstattet werden soll.

Confer. L. u. H. O. Part. 1. Tit. 6. pag. 27. vers.

Wir wollen &c.

IV.

Gemeiner Bescheid.

Vom 4 Octobr. 1709.

Weiln die tägliche Erfahrung giebet, daß Procuratores und Advocati, nachdem ihre Partheyen entweder von denen in denen Unter-Gerichten abgesprochenen Urtheln, an hiesiges Hof- und Land-Gericht appelliren, oder auch von denen allhier eröffneten Sententien und Erkändtnissen restitutionem in integrum suchen, fast niemahlen ihre interponirte Appellations- oder auch Implorations-Schrifften pro impetranda in integrum restiturione, innerhalb der in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 2. Tit. 36. p. 150. expresse vorgeschriebenen 6 Wöchigen Frist, respectivè introduciren, und ad acta einbringen, welches doch die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung und andere nachher publicirte Constitutiones (nempe de 15 Januarii 1624. Vid. L. und H. G. O. P. 2. p. 196. in fin.) gar genau observiret wissen wollen, sondern zu verschiedenen mahlen fatalium prorogationem suchen, auch so gar, daß die Sachen zuweilen auf ein halbes Jahr, und länger, dadurch verschleppet werden, womit dann die helsahme Justice in ihrem gestrackten Lauff unverantwortlich gehindert, die Processus aufgehalten, und denen litigirenden Partheyen zu ihrer Rechtsahm nicht geholffen werden mag; Solchem aber nicht ferner nachzusehen, oder ein gleiches zu dulden, werden Procuratores und Advocati, zu besserer Beobachtung der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, ihren theur-geleisteten Eyden und Pflichten nach,

nach, ernstlich angewiesen, die in der Ordnung vorgeschriebene 6 Wochen, genau und Ordnungs-mäßig sub pœnâ Desertionis zu beobachten;

Wäre es aber Sache, daß dieselben, oder ihre Clienten, einige Probationes, documenta, oder sonsten etwas zur Nohtdurfft ihres Processus, anderwerts her ihnen zuforderst anschaffen müsten, oder auch durch Kranckheit, oder andere Casus fortuitos aufgehalten würden, und deswegen einige Prorogationem solcher fatalium suchen müsten: So sollen sie sattsahmes impedimentum, zuförderst wahrscheinlich dociren, und solchenfals gar nicht, wie für diesen, auf 6 Wochen, und wohl mehr, Prorogationem bitten, sondern, so viel müglich, selbsten ihre Sachen beschleunigen, und dahin disponiren, daß alles intra Terminum Ordinis beygebracht werden möge. Wiedrigenfals, wieder sie mit gebührender Straffe, und wieder ihre Clienten, fals diese an der Verzögerung schüldig, tanqvam contumaces, nach Beschaffenheit der Sachen, mit Abschlagung des Processes, oder Citationen, Ordnungs-mäßig verfahren werden soll.

VII.

Gemeiner Bescheid.

de 17 Jan. 1674.

Wann auch der Processus Appellationis dadurch nicht wenig remoriret wird, daß die Advocati und Procuratores zu Einbringung der Libellorum Appellatoriorum, und Exceptionum, öffters usqve ad terminum rotulationis Dilation bitten, so soll solches hinführo bey 4 Rthlr. Straffe nicht mehr gestattet werden.

Ammer-

Anmerckungen.

Dieser ist renoviret **worden,** iisdem vere verbis, **im Gemeinen Bescheide vom** 21 April. 1703. item **vom** 20 April. 1706. His verbis:

Da man auch bey hiesigem Gerichte eine Zeithero, in Meynung, dadurch die Processe zu beschleunigen, connivendo geschehen lassen, daß die Procuratores, die Production ihrer Mandatorum, Libellorum und Exceptionum, usqve ad terminum rotulationis reserviret; Und aber dadurch, wie man siehet, der intendirte Zweck nicht erhalten, sondern nur Gelegenheit zu Aufenthaltung der Sachen entstehet, als wird solcher eingeschlichener Mißbrauch hiedurch gäntzlich aufgehoben, und mittelst Renovirung des Bescheides vom 17 Jan. 1674. Item vom 21 April. 1703 denen Procuratoribus hiemit alles Ernstes injungiret, daß sie inskünfftige ihre Procuratoria, Libellos und Exception-Schrifften, Ordnungs-mäßig übergeben, und solches bey der in obigen Bescheiden ihnen angedroheten unnachläßigen Straffe nicht anders halten sollen.

Und da auch solches diese Unordnung annoch nicht heben können, sind letztlich den 14 Jan. Anno 1708. **vorige Gemeine Bescheide** in formâ arctiori **erneuret,** cum aliqvo addito, His verbis:

Als werden solche zur guten Ordnung abzielende Gemeine Bescheide (de 17 Jan. 1674. 12 April. 1703. und 20 April. 1706.) Krafft dieses in arctiori formâ wiederhohlet; Damit aber, wann Procuratores in solchen Sachen nicht zugleich Advocati sind, sondern diese sich extra locum judicii aufhalten, daran hinkünfftig kein Mangel sey, und zum Verschub der Sachen Gelegenheit genommen werde, so sollen diese Einhalts des Gemeinen Bescheides vom 13 Jan. 1674 bey 4 Rthlr. Straffe schüldig seyn, sowohl denen Partheyen, als Causarum Advocatis beyzeiten davon forderlichste Nachricht zu geben, damit solche Producenda ihnen ante terminum zugefertiget, und in termino ad acta gegeben werden können.

VIII. Ge-

VIII.

Gemeiner Bescheid
Vom 8 Octobr. 1576.

Wann Commissarii ad examinandos testes **ausgebeten** werden, **soll** Supplicans sothaner petitioni **zugleich** articulos probatoriales vel defensionales **anlegen, oder gewärtig seyn, daß auf seiner Ubergabe keine** Commissio **erkandt, sondern dieselbe ohne** Decreto **gelassen werden solle.**

IX.

Rescriptum Herrn Hertzogs Ulrichs zu Mecklenb.
Vom 21 Octobr. 1596.

An das Land- und Hof-Gericht, daß die Fürstl. Beambte in causis privatis, **nicht leicht mit** Commissionibus **aus dem Gerichte beladen werden sollen.**

V. G. G. Ulrich Hertzog zu Mecklenb.

Nachdem Wir von etzlichen Unsern Ambt-Leuten berichtet werden, daß mit vielen Commissionen, in gemeiner Partheyen Sachen, sie dermassen beleget würden, daß sie an Verrichtung ihrer Ambts-Geschäffte mehrmahlen, dadurch behindert würden; Als haben Wir euch solches hiemit andeuten wollen, mit gnädigsten Begehren und Befehl, ihr wollet hinführo darinnen gebührende Maasse halten, und ohne erhebliche Ursachen, Unsere Ambt-Leute, in Gemeinen Partheyen Sachen, nicht zu Commissarien verordnen, sondern dieselbe übersehen, auch dieses Befehl denen Procuratoribus publiciren, damit sie sich in Ausbittung der Commissarien darnach richten. Hieran &c. Güstrau den 8 Octobr. 1596.

X.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Octobr. 1597.

Weiln sich findet, daß durch Eingebung der Articulorum additionalium, die Processe sehr aufgehalten und verwirret werden, so wollen und ordnen Wir hiemit, daß die Advocati und Procuratores sich dahin müglichsten Fleisses bearbeiten sollen, daß sie die probatoriales, defensionales und elisivos dermassen begreiffen, daß der Additionalium nicht nöhtig. Da aber der Sachen Nohtdurfft diese dennoch erfordern würde, solche so zeitig zu übergeben, damit intra tetminum probatorium, über alle und jede Articul, die Zeugen-Kundschafft aufgenommen, und der Beweiß geführet werden möge.

XI.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Januarii. 1576.

Wann dieses Gerichts Advocati und Procuratores auch dadurch öffters die Processe unverantwortlich und wider ihren Advocaten- und Procuratoren-Eyd aufhalten, daß sie ihre reprobatorial-Articul, worüber sie in puncto Reprobationis, Zeugen Kundschafft aufnehmen lassen wollen, für expedirten Zeugen-Verhör des Gegentheils nicht, sondern erst nach demselben, und wann die Commissarii schon aus einander gangen, übergeben: So wollen Wir hiemit ernstlich, daß solche reprobatorial-Articul, für expedirten examine des Gegentheils Zeugen übergeben, oder solche darnach nicht weiter zugelassen werden sollen.

XII.

Gemeiner Bescheid

Vom 19 April. Anno 1683.

Es geben J. J. F. F. DD. hiemit zum Gemeinen Bescheide,

Demnach

Demnach circa Dilationes Probationum die Sachen öffters zur Ungebühr aufgehalten und verzögert: Als sollen vermöge jüngsten Reichs-Abscheides de Anno 1654. §. 50. bey Ausbittung der dritten Befristung ad probandum, die Reqvisita und Solennität, welche sonsten bey der vierten Frist-Bittung und Concession gebräuchlich, gehalten, (a) (nempe ut qvartam impetraturus dilationem, juret, se omnem adhibuisse diligentiam expediendi probationem intra terminum præfixum, sed justô impedimento præpeditum esse) und dieselbe nur aus hochwichtigen bewegenden Ursachen prorogiret werden; Gestaltsahm dann Procuratores und Advocati, sich darnach von dato an zu richten, hiemit angewiesen werden, und schüldig seyn sollen, Einhalts Unser Land- und Hof-Gerichts-Ordnung (P. II. Tit. 23. pr.) bey allen und jeden Terminen (sc. petendæ prorogationis,) documentum non-expediti examinis NB. unter der Commissarien Hand (b) einzubringen, sub commination, das sonst ihren Gesuch nicht allein nicht deferiret, sondern dieselbe auch wegen solcher Protraction der Sachen ernstlich gestraffet werden sollen.

Anmerckung.

(a) Hiedurch ist derogiret der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung. P. 2. Tit. 23. pr. ibi: Die vierte Frist aber anders nicht, als cum solennitate legali, und auf geleisteten Eyde.

(b) Dieses ist schon vorhin verordnet worden, im Gemeinen Bescheide vom 28 Jan. 1596. ibi:

Welches (nempe Documentum non-expediti examinis) gleichwohl nicht von des einen oder andern Theils Notario, sondern von denen verordneten Commissariis mitgetheilet seyn soll.

XIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Jan. 1576.

Die eröffnete Zeugen-Kundschafft sollen die Advocati und

Procuratores 14 Tagen post publicationem rotuli examinis testium vom Protonotario einlösen.

Ammerckung.

Idem repetitum iisdem verbis im Gemeinen Bescheide vom 12 Julii Anno 1578. und im Gemeinen Bescheide vom 18 Jan. 1574.

XIV.

Gemeiner Bescheid

Vom 18 Jan. 1574.

Nachdem offtmahls, nach publicirter Zeugen-Kundschafft, unter denen litigirenden Partheyen disputiret wird, wer von ihnen zuerst handeln soll; So soll hernach, cum actor priores partes habeat, Kläger allewege, bey Pœn eines Gold-Güldens, erst handeln.

Ammerckung.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide de 20 Jan. 1579.

Cum addito: Es wäre dann, daß der Kläger anstatt der Probation-Schrifft die eröffnete Kundschafft allein repetiren wolte; Auf welchem Fall Bekl. Procurator auf dem nechsten Gerichts-Tage seine Exception-Schrifft contra Personas & dicta testium schrifftlich einbringen, darauf Kläger zu schliessen, und auch endlich Beklagter, zur Urtheil, zu submittiren hat

Confer. L. u. H. O. Part. 2. Tit. 32. p. 142, 143. & 144.

XV.

Gemeiner Bescheid

de 21 Jan. Anno 1595.

Nach geführten und eröffneten Gezeugniß, sollen die Procuratores, was zu ihrer Principalen Nohtdurfft dienet, nach getreuer und fleißiger Uberleg- und Erwegung, solchergestalt deduciren, daß, NB. nach utrinqve eingebrachten zween Sätzen, Acta, ohne einige fernere Handlung, beschlossen, und ad rotulandum terminus anberahmet werden könne: Dagegen sie dann,

dann, mit dem Vorgeben, als wären nach Originalia zu produciren, oder von Beklagten in seinem letzten Satz, nova angeführet, nicht zu hören, es wäre dann, daß die angezielten nova NB. in specie demonstriret werden könten, worauf, nach Befinden, erkandt werden soll.

Ammerckung.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 28 Jan. Anno 1596. iisdem verbis, und de 16 Octobr. Anno 1613.

Ubi additum: Daß die Productio Originalium entweder zugleich bey der Klage denen Defensionalibus, oder doch wenigstens intra terminum Probatorium, wann Zeugnisse aufgenommen werden, geschehen soll.

Confer. Land- und Hof-Gerichts-Ordn. P. 2. T. 32. vers. Und sollen. Ubi Limitationem vide sis.

XVI.

Gemeiner Bescheid

Vom 13 Octobr. 1579.

Es sollen in diesen, die Sätze in genere, nicht ultra Duplicam gehäuffet werden: Geschicht darwieder, sollen solche von denen Acten gethan, und Procuratores gestraffet werden.

XVII.

Gemeiner Bescheid

Vom 15 Octobr. 1578.

Was die Juramenta Dandorum & Respondendorum, auf des Gegentheils Erfordern, oder ex officio auferlegt, betrifft, so sollen die Partheyen sothane Eyde selbst leisten, und, wann solches geschehen, das Theil, so die Articul eingebracht, selbige repetiren, und auf einem jedweden in facto gegründeten Articul, in Abwesenheit seines Advocaten und Procuratoren, anzeigen, ob in selbigen etwas anders, denn ihm bewuste Wahrheit, ge-

setzet; Und da er bey dem eingebrachten Articul verharret, alsdann soll der Gegentheil darauf zur besondern Antwort gefödert werden, auch Abwesend seines Advocati und Procuratoris, auf dievon seinem Gegener vorhin wiederhohlte Articulos singulariter ad singulos, antworten.

Ammerckung.

Idem jam ante constitutum im Gemeinen Bescheide vom 8 Octobr. 1576.

XVIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 25 Januarii 1599.

So soll auch denen Advocaten und Procuratoren, über die facta, welche pendente lite, verübet werden, und sich begeben, nicht unförmlich, wie öffters geschicht, zu qveruliren, ferner nachgesehen werden, sondern statt dessen hiemit befohlen seyn, dißfals in puncto attentatorum, förmliche Klage zu führen, und diese zugleich gebührend zu documentiren.

XIX

Gemeiner Bescheid

Vom 21 April. 1597.

Nachdem Unser Hof-Gerichts-Ordnung, indem, daß darin mit zween Satz-Schrifften zur Urtheil zu schliessen, auferleget, allerdings nicht gehalten, sondern insonderheit damit, daß von dem ein oder andern Theil entweder Rechts-Belehrungen, nach den beyden eingebrachten Sätzen, eingegeben werden wollen, überschritten wird: Als ordnen und wollen Wir, da der ein oder ander Theil in denen Sachen, worinnen noch nicht concludiret, Consilia oder Rechts-Belehrungen zu übergeben gemeinet ist, solches nebst der Einbringung seines letzten

Satzes

Satzes und Conclusion-Schrifft zu thun, und da dieselbe etwann auf Bericht eingehohlet, derselben Bericht- und Neben-Schreiben zugleich, unter der Facultät und Schöpffen-Stuhls In-Siegel, woselbst das Responsum gehohlet worden, zu produciren schüldig seyn, oder sonst damit hinführo nicht gehöret werden.

XX.

Gemeiner Bescheid

Vom 25 Januarii. 1599.

Damit auch post Caussæ Conclusionem, mit der Rotulation, Verschickung der Acten, oder Relation derselben, die Sachen nicht aufgehalten werden mögen: So sollen beyder Theile Advocaten und Procuratoren, die ad rotulandum angesetzte Tagefahrt, bey Vermeydung der Straffe, abwarten, und die Partheyen das Urtheil-Geld bey Pœn 10 Rthlr. in eodem termino zu erlegen schüldig seyn, und die säumigen in gedachte Straffe alsobald vertheilet werden. Immassen dann auch die Proto-Notarii befehliget seyn sollen, alle Sachen, worinnen Rotulatio erkandt, zusammen zu schreiben, und ob dieselbe verrichtet, oder welches Theil säumig gewesen, nach abgelauffenem termino rotulationis, sogleich des folgenden Tages, getreulich zu vermelden, und dem Gerichte anzuzeigen.

Ammerckungen.

Idem repetitum im Gemeinen Bescheide vom 4 April. 1668. His verbis:

Es sollen die Procuratores und Advocati das Urthel-Geld, als von jedem Theile 2 Gülden 12 ßl. bey verrichtender rotulation dem Proto-Notario mit einhändigen.

Item

Item den 20 Octobr. 1668, aucta pœna. His verbis:

Demnach sich befindet, daß es mit der irrotulirung der Acten, öffters gar langsahm daher gehet, und die Procuratores und Advocati, die darzu angesetzte Tage, ohne erhebliche Ursachen, rückgängig werden lassen, worüber die Sachen zur Ungebühr aufgehalten und die Acta in Zeiten ad referendum nicht ausgethan werden können: als wird ihnen hiemit ernstlich und sub pœnâ 5 Rthlr. angefüget, hinführo jedesmahl in termino die Rotulation zu verrichten, und die Sachen also, ohne genugsahm-erheblichen, und in Zeiten anzuzeigenden Ursachen, ferner nicht zu retardiren.

Und de 20 April. 1672. wie auch vom 30 Jan. 1674. exasperata iterum pœnâ in contravenientes. His verbis:

Demnach die bisher eingeschlichene Mißbräuche bey denen irrotulationibus der zur Urthel stehenden Sachen, sowenig von denen Partheyen, als deren Advocaten und Procuratoren abgestellet werden wollen, so werden die dißfals publicirte Gemeine Bescheide vom 4 April. und 20 Octobr. 1668. item vom 20 April. 1672 hiemit renoviret, und sollen die Advocati und Procuratores sich denen in allen gemäß bezeigen, auch solches nicht anders halten, so lieb ihnen 10 Rthlr. Straffe zu vermeyden seyn wird, und soll „Unser Protonotarius, sofort, als der terminus Rotulationis vorbey, und „dieser Unser Verordnung in ein oder anderen Punct nicht gelebet, die Acta „in der Raht-Stuben, sub pœnâ arbitraria, einzureichen schüldig seyn, damit „deßfals die wirckliche Execution wieder die Ungehorsahme verordnet werden „könne.

Und da dieser Unstand hiedurch noch nicht abgestellet werden mögen; sind vorige Gemeine Bescheide sowohl, was die Partheyen, und deren Advocaten und Procuratoren, als auch was den Proto-Notarium, qvoad hunc passum betrifft, in dem Gemeinen Bescheide vom 21 April. 1703. nicht allein denuo, sondern noch letztlich von 20 April. 1706. renoviret worden, worinnen, da ausser diesen noch ein mehrers dißfals heilsamlich verordnet, ist dieser letzter Gemeine Bescheid vorigen anzufügen, für diensahm gefunden worden, und lautet, wie folget:

Wann auch endlich wahrgenommen, daß bey diesem Fürstl. Land- und Hof-Gerichte, bey denen irrotulationibus Actorum allerhand Unordnungen, denen deßfals vorhin publicirten Gemeinen Bescheiden schnur stracks entgegen, einreissen, indem Procuratores in denen ad rotulandum angesetzten Termi-

Terminen 1) nicht: oder wenigst 2) nicht zugleich, und 3) Persöhnlich: zuweilen 4) nach Gefallen, per schedulas, welche sie dem Proto-Notario zusenden, zuweilen auch 5) wohl gar nicht roturiren; Solcher, zu protrahirung heilsahmer Justice gereichender Unstand aber, durchaus nicht weiter geduldet werden soll und kan: als werden vorgedachte Verordnungen nicht nur uochmahls, bey der darin ausgedrückten Straffe, wiederhohlet: sondern auch denenselben für diesesmahl hinzu gethan, daß inskünfftige die Procuratores præcise in denen angesetzten Terminis, (zumahlen sie sich der Rotulation nicht begeben wolten, oder aus erheblichen Ursachen darzu keine Dilation gesuchet und erhalten hätten) und zwar auf der Hof-Gerichts-Cantzeley, in Gegenwart des Proto-Notarii, zugleich und Persöhnlich roturiren sollen, so lieb ihnen angedrohete, oder nach Befinden härtere Straffe zu vermeyden: mit fernerm Anhange, daß ausser Eintreibung dieser Straffe, sonsten Acta sofort pro Rotulatis gehalten, und ad referendum ausgethan werden sollen. Wobey denn der Proto-Notarius, nach Masse des den 13 Januarii 1674 publicirten Gemeinen Bescheides, seines Amptes erinnert wird, bey Vermeydung 1 Rthlr. Straffe, so offt, als er hierinnen seinen Pflichten nicht gemäß gehandelt zu haben, befunden werden solte.

XXI.

Gemeiner Bescheid

Vom 20 April. 1672.

Demnach auch befunden, daß bey Verrichtung der Rotulation, und gesuchter der Acten Verschickung, wieder so viele Facultäten und Academien excipiret worden, daß fast kein, in der Nähe belegener Ort, übrig blieben, solches aber, wegen der den Partheyen verursachenden grossen Unkosten, und aus andern erheblichen Ursachen ferner nicht zu gedulden, so wird denen Partheyen, und insonderheit deren Advocatis und Procuratoribus, hiemit ernstlich und bey willkührlicher Straffe, untersaget und angefüget, daß hinführo von jeder Seite nicht mehr, dann wieder zwo, oder befindenden Umbständen nach, wieder drey Academien zum höchsten excipiret werden solle.

Vid. Edict. H. G. A. Gustrov. d. 2 Mart. 1669.

XXII.

Gemeiner Bescheid

Vom 19 Januario 1581.

Die Procuratores sollen in keiner Sachen, umb Urthel anruffen, es sey dann zuvor, Acta revidiret, und bey der Rotulation selbige vollständig befunden worden, sub pœna arbitrariâ.

Dieses ist den 12 April. 1581 renoviret.

XXIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 21 April. 1703.

Damit auch die bisherige Unordnung, da mannigmahl umb Publication der Urthel auf den erst-einfallenden Rechts-Tag angehalten wird, obgleich nur 8 oder 14 Tage vorher Acta erst roduliret, abgestellet werde, und hingegen Acta beyzeiten compliret, gelesen, zur rechten Zeit ad referendum, und dem Befinden nach, ad correferendum ausgethan werden, und man darnach mit viel reiffern Bedencken eine rechtmäßige Urthel abfassen könne. So ist Krafft dieses Gemeinen Bescheides verordnet, daß hinkünfftig in denenjenigen Sachen, darin auf nechst-bevorstehendem Rechts-Tage ein Urthel verlanget wird, wenigstens 6 Wochen vorhero, Acta roduliret werden sollen, sub commination, daß sonsten die Publicatio bis zu der andern, darauf folgenden Juridiqve, ausgestellet werden solle.

XXIV.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Januarii 1681.

Es geben J. J. Hoch-F. Hoch-F. D. D. hiemit zum Gemeinen Bescheide. Demnach sich einige Partheyen, nachdem sie auf ihr Ansuchen, aus befundenen wichtigen Ursachen, transmissionem

missionem Actorum erhalten, eine Zeithero unterstanden, von denen, bey den eingehohlten Urtheln eingekommenen rationibus decidendi, Copey zu suchen, und dieselbe nachgehends zu mißbrauchen, als wird solches, es sey die Urthel hieselbst gesprochen oder eingehohlet, Krafft dieses gäntzlich abgestellet, und verbohten, und den Partheyen, deren Procuratoren und Advocaten bey willkührlicher Straffe, Abschrifft davon zu begehren, oder auf was Art es wolle, zu sollicitiren, hiemit ernstlich untersaget.

XXV.

Gemeiner Bescheid

Vom 19 Januarii 1615.

Es soll Unser Proto-Notarius denen Partheyen, oder deren Procuratoribus, auf ihr Verlangen, von denen Facultäten und Schöppen-Stühlen, dahin die Acta aus Unsern Hof-Gerichte verschicket worden, gebührlichen Schein, was pro studio sententiæ gegeben, zu fordern, und Unsern Hof-Gerichts-Rähten und denen Partheyen, oder deren Procuratoren, auf Begehren, vorzuzeigen, und sich sonsten bey Verschickung der Acten, Abfoderung Bohten-Lohns, und Schreib-Gebühr Unser Land- und Hof-Gerichts, auch andern Verordnungen gemäß zu bezeigen, hiemit befehliget seyn,

Ammerckungen.

Ein gleiches ist den 10 Julii 1714. bey damahliger ordinairen Juridiqve, mittelst einer mehrern Erläuterung, zu renoviren, für nöhtig befunden worden, dieses Einhalts:

Daß der Proto-Notarius schüldig seyn solle, hinkünfftig, wann ad Extraneos verschickt gewesene Acta, wieder eingelanget, dem Fürstl. Gerichte eine richtige Berechnung der Transmissions-Kosten, vor Publication der,

„Urtheln, zu übergeben, und wann unterschiedliche Processus zugleich an „einem Orte abgeschicket worden, nicht von einer jeden Parthey, das „ganze Bohten-Lohn zu fordern, bemächtiget, sondern dasselbe proportionabiliter einzutheilen, und in allen in conformität der Mecklenb. Land- „und Hof-Gerichts-Ordnung, P. I. Tit. 7. §. bey Verschickung der Acten „&c. damit zu verfahren gehalten seyn, damit, bey Eröffnung der Urtheln, „solches denen verlangenden Partheyen vorgezeiget, und was entübriget, „ihnen pro ratâ wieder zurück gegeben werden könne.

XXVI.

Gemeiner Bescheid

Vom 30 Januarii. 1563.

Temere Appellantes sollen nach Ermäßigung des Gerichtes, arbitraire gestraffet werden.

Ammerckung.

Confer, Resolut. ad Grav. Judic, 1. de anno 1684 seq. ibi: Jedoch in Casum succumbentiæ die Ahndung reserviret und vorbehalten.

Item ad Grav. Judic. 3 d. anni ibi:

J. D. werden gnädigst consideriren, ob die abgesprochene Urthel contra appellanres pro novâ, wenigsten in expensis limitarâ, oder pro pure confirmatâ anzusehen; da auf NB. letztern Fall allein, Appellantes mit der Straffe billig: auf jenem Fall aber, damit nicht zu belegen seyn.

XXVII.

Gemeiner Bescheid

de eodem dato.

So soll auch, wann in momentaneo Possessorio, nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handelung, ex officio die Sache, für beschlossen angenommen worden, appellatio nicht: wie auch nicht in Aliment-Sachen, Dienst-Bohten-Lohn, und andern Fällen, ubi evidens in morâ periculum est, qvoad effectum suspensivum, und wann execu-

tio

tio bereits erkandt, davon anders angenommen werden, als wann der Appellant, das immodice, oder præpostero ordine exeqviret worden, wie recht darthun könte.

Confer. Gemeiner Bescheid vom 25 Jan. 1609.

XXVIII.

Gemeiner Bescheid

Vom 14 Jan. 1716.

Wann man auch mehrmahlen erfahren, daß Implorantes, nach ergriffenen remedio rest. J. j. contra sententiam, und extrahirten Citationibus, ad respectivè præstandum & videndum præstari juramentum malitiæ, in darzu anberahmten Termino selbsten ausbleiben, und denen darzu erschienenen Imploraten, weder in Zeiten die Tagefahrt abgeschrieben, noch ihr nicht-erscheinen gebührend im Gerichte excusiret; Und aber dadurch der Lauff der heilsahmen Justice, und der Effectus abgeurtheilter Sachen, gantz unverantwortlich aufgehalten wird; Als wird in Krafft dieses verordnet, daß solchenfals inskünfftige auf Anhalten des gehorsam erscheinenden Theils das remedium restitutionis J. j. für desert gehalten, und Implorant überdem in expensas termini vertheilet werden soll; Es wäre dann, daß er innerhalb 3 Wochen à lapsu tetmini, erweisen könte, daß ein so unvermuhtene Ehehafft ihm so geschwinde im Wege gekommen, daß er den Vorbescheid in tempore, weder parti abschreiben, noch sich judicialiter excusiren können: Womit er sodann noch billig zu hören wäre.

XXIX.

Gemeiner Bescheid

Vom 28 Junii. 1593.

Es sollen hinführo die Procuratores, ehe sie zuvor Copiam der erkandten Executorialien, mittelst Bescheinigung der geschehenen

henen Insinuation, reproduciret, keine renovationem Executorialium, weniger arctiores Executoriales gewärtigen.

XXX.

Gemeiner Bescheid

Vom 17 Januarii. 1681.

Wann sich auch ferner befindet, daß nach erhaltener und verrichteter Immission und Adjudication, die documenta factæ immissionis & adjudicationis nicht ad Acta gebracht werden; So wird Unsern Beambten, Executoren und Stadt-Vögdten, sambt denen Partheyen, bey Vermeydung unausbleiblichen scharffen Einsehens, hiemit befohlen, hinführo die verrichteten Immissiones und Adjudicationes allemahl gebührend ad Acta, mittelst Erstattung unterthänigsten Berichts, zu notificiren.

CLASSIS TERTIA.

Der

Verordnungen.

Welche

die Land- und Hof-Gerichts-Bediente

concerniren.

I.

Constitutio Herrn Hertzogs Friedrich Wilhelms p. m.

Vom 21 Maji. 1703.

WIR befehlen auch Unserm Proto-Notario und Registratori, die Acta judicialia, ohne speciale Verordnung und Vergönstigung Unsers Præsidis, prævia causalium allegatione, niemand

niemand vorzuzeigen, noch, wer und was darinnen, decretiret, ante expeditionem zu benachrichtigen: weniger aber anzuzeigen, wem dieselbe ad referendum gegeben worden.

Confer. L. u. H. O. Part. I. Tit. 7. & 8.

II.

Concluſa.

Vom 10 Julii. Anno 1714.

Es ist nomine S. H. D. denen gesambten Cantzeley-Verwandten angezeiget: 1) keine gerichtliche Exhibita und Verordnungen anders, als in der Hof-Gerichts-Cantzeley, abzuschreiben: und solche Copias und Extensiones Decretorum, 2) durch niemand anders, als den Pedellen, ad subscribendum & sigillandum, zu der ihm à Præside darzu gesetzten gewissen Tages-Zeit, demselben zu bringen zu lassen. Weniger aber 3) solche durch andere, als in gerichtlichen Eyden stehende Bedienten, und, da diese mit Arbeit überhäufft, durch des Præsidis, auch Vice-Præsidis und übrigen Assessorum, gnug darzu qvalificirte, und von dem Præside in sonderlichem Eydt-Gelübde genommene Diener, Einhalts der L. u. H. O. Part. I. Tit. 8. & 9. abcopiiren und mundiren zu lassen, als

Zu welchem Ende sie 4) bey Sommers-Zeit Vormittags umb 8, und Nachmittags umb 3 Uhr: bey Winters-Zeit aber umb 9 und 2 Uhr in der Hof-Gerichts-Cantzey-Schreib-Stube sich einfinden, und daselbst ihre Arbeit fleißig und Pflichtmäßig nach Maßgebung der vorangezogenen L. u. H. O. Part. I. Tit. 9. expediren und verrichten sollen.

Letztlich und 5) ist ihnen angezeiget worden, die fallende Gebühr von denen kleinen Bescheiden, bey denen Qvartal-Juridiqven, nicht, wie bisher eigenmächtig geschehen, unter sich

ohne

ohne Berechnung zu theilen, sondern, gleich denen übrigen Sportuln, bis auf andere Fürst-gnädigste Verordnung, mit zu berechnen, und davon Qvartaliter dem Præsidi die Verzeichniß zu übergeben.

III.

Gemeiner Bescheid
Vom 17 Januar. 1716.

Nachdem von denen Procuratoribus und Advocatis, wegen Erhöhung der Sportuln, und deren, den Gebrauch nach, ihnen auszulieffernden Monahts-Zettuln und Rechnungen vielfältige Klagen geführet worden: so wird zu Abstellung solcher Unordnung hiemit verordnet, daß die Sportul-Rechnungen Führender, und das Boten-Meister-Ambt verwaltender Cantzeley-Verwandter, denen Procuratoribus und Advocatis, die von ihnen, ihrer Partheyen wegen, zu bezahlende Rechnungen, nach Einhalt und Vorschrifft der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. 2. Tit. 44. von des Hof-Gerichts-Taxt und Sporteln, ohne eintzige Verhöhung einrichten, Monathlich der Observantz gemäß zusenden, nach geschehener Zahlung, solche Rechnung subscribiren, und also dieselbe gebührend qvitiren, auch was auf diese oder andere Weise in den Sportuln geflossen, gleich darauf, oder höchstens am folgenden Sonnabend, mit Vorzeigung der Sportul-Rechnung, deren Restanten und andern dazu behörigen und erfordernden Urkunden und Nachrichten, unter denen von den Sportuln participirenden, nach zugelegter Rechnung pro ratâ eintheilen, und gegen Qvitung auszahlen soll. Dabenebenst soll er die qvartaliter zur Hoch-Fürstl. Renterey einzusendende Sportul-Rechnungen, auf den alten Fuß, ohne eintzige Neuerung einrichten, und selbige solcher Gestalt verfertigen und parat halten, daß sie innerhalb 8, oder höchstens 14 Tagen, nach verflossenem

senem Qvartals-Termin, denen Præsidibus, oder dem sonsten das Directorium, denen Umständen nach, führenden Assessori, ad revidendum, collationandum & subscribendum von ihm überreichet, und also zur Hoch-Fürstl. Renterey, ohn eintzigen Verzug, zur rechten Zeit eingesandt werden können. Fals aber derselbe in einem oder den andern, in dieser abgefasseten Verordnung enthaltenen, säumig oder gar nachläßig erfunden werden, soll er toties, qvoties dawieder von ihm gehandelt seyn würde, dem Fisco mit 1 Rthlr., unnachläßiger Straffe, verfallen seyn.

Dahingegen wird denen Procuratoribus und Advocatis zugleich hiemit committiret, sothane Monaths-Rechnung richtig zu bezahlen, die Zettul wol aufzuheben, und in acht zu nehmen, damit sie dieselbe sowol denen Partheyen zu Justificirung ihrer Sporrul- und Vorschuß-Rechnung, als auch auf Erfodern des Gerichts produciren können; Diejenigen aber, welche keinen Monaths-Zettul halten, sondern auf der Cantzeley alles gleich bahr bezahlen, sollen, was sie Sportuln, in Auslösung ihrer Partheyen Sachen, erleget haben, für ihnen selbsten zu Buch und Rechnung führen, damit sie davon, wie schon obgesaget, sowol ihren Principalen, als auch dem Gericht, auf erfodernden Fall, Nachricht ertheilen können.

CLASSIS QVARTA & ULTIMA.
Von Notariis.

I.

Gemeiner Bescheid
de 10 Octobr. 1575.

Nachdem Wir bey Verlesung der Acten, an denen eingekommenen Instrumenten und Kundschafften allerley

Mängel der Notarien befinden, und daraus vermercken, daß sich viele in Unsern Hertzogthümern und Landen gebrauchen lassen, so zu solchem Ambte ungeschickt und untauglich, und, wie sich gebühret, nicht gnungsam qvalificiret seyn: eine Zeithero auch, bey Aufnahm der Zeugen Kundschafft, und andern ihren Ampts-Verrichtungen, sich gantz gefährlich, partheyisch, und verdächtig bezeigen, etliche auch, in verbohtenen Händeln und Sachen gantz unverantwortlich, und wieder Verordnung der Rechte, Instrumenta zu verfertigen, sich unternehmen, daraus denen Partheyen aller unvermeydlicher Schade und Nachtheil nicht allein erwächst, sondern auch andere gefährliche Unrichtigkeiten eingeführet werden, denenselben aber, so viel müglich, zu begegnen und vorzukommen; Als setzen, ordnen und constituiren Wir, daß alle und jede in- und ausländische Notarien, so in Unsern Landen das Notariat-Ampt künfftig gebrauchen wollen, sich bey Unsern Rähten ad examinandum angeben und sistiren, und, nach befundener ihrer Geschicklichkeit, auf vorhergehender Gelübd, ihres Notariat-Ampts gebühr- und getreulich zu gebrauchen, und einem jeden auf Erfordern für billiger Gebühr zu dienen, in Unser deßfals verordneten Gerichts-Matricul verzeichnen und einschreiben lassen.

Befehlen darauf denen Advocaten, Procuratoren und jedermänniglich, wie auch denen Notarien, daß sie respective keine andere, dann in Unsern Hof-Gerichte immatriculirte künfftig gebrauchen, oder sich andere gebrauchen lassen; Gestaltsahm, und da diesem zuwieder gehandelt werden solte, „nicht allein die von denen nicht immatriculirten Notariis ver„fertigte Instrumenta und Actus unkräfftig, nichtig und un„tauglich erkandt und verworffen, sondern auch die Notarien, „daß sie sich des verbohtenen Notariat-Ambts gebrauchet, von

von Uns und Unsern Hof-Gerichte, denen Partheyen, zu Ersetzung des Schadens, worinnen diese durch ihnen geführet worden, verdammet, und überdas mit einer willkührlichen Straffe beleget werden sollen: Wornach sich sowohl die Procuratores, als ihre Partheyen und Notarien allerseits zu richten wissen.

NB.

Diese Verordnung ist wiederhohlet, durch einen Gemeinen Bescheid, vom 17 Januar. anno 1576.

Item vom 9 Julii, ej. anni. Ferner vom 21 April. 1597. und vom 13 Jan. 1674.

Cnnferatur L. u. H. G. P. 1. Tit. XI.

II.

Gemeiner Bescheid

Vom 25 Jan. Anno 1609.

Denen Notariis wird, bey Entsetzung ihres Ambtes, hiemit auferleget, daß sie keine Appellation vor sich interponiren lassen, es sey dann, daß ihnen Schedula Appellationis zugestellet, welche sie auch an sich nehmen, und dem Instrumento appellationis inseriren, und daß darinnen Aenderung hernach fürgenommen werde, nicht gestatten sollen.

Anmerckung.

Dieses ist wiederhohlet, und mit einem Zusatz verbessert worden, den 11 Julii 1703. His verbis:

Wann auch eine Zeithero, bey denen Provocationibus Appellationum, ein grosser Mißbrauch eingeschlichen, indem viele Partheyen, ob sie gleich

von denen, in denen Nieder-Gerichten ihnen zuwieder ausgefallenen Urtheln und Bescheiden, stante pede nicht, sondern erst ex intervallo ihre appellation coram Notario interponiret, darnach solches nicht in scriptis, sondern vivâ voce nur verrichten, und darnechst mit einem blossen darüber erhaltenen Documento Notarii interpositæ appellationis, ohne demselben inserirter Schedula appellationis, bey hiesigem Land- und Hof-Gerichte appellarionem introduciren: Und aber diesem, wieder die Rechte und Ordnung lauffendem „Mißbrauch nicht länger nachzusehen; Solchemnach wird hiedurch alles „Ernstes verordnet, daß alle und jede Partheyen, welche durch Urthel und „Recht beschweret zu seyn vermeynen, und davon appelliren wollen, ihre „appellationes, wann sie ex intervallo interponiret, in scriptis, Unser hiebe„vorigen Verordnung und denen Rechten gemäß, bewerckstelligen, „und hernach, mittelst Uberreichung eines förmlichen instrumenti ap„pellationis, insertis gravaminibus, debitè & sub pœnâ desertionis, introduci„ren sollen.

III.

Gemeiner Bescheid

Vom 11 Julii, Anno 1668.

Als man auch, mit grosser Verwunderung, vernimmt, daß theils Notarii ihren so theur geschwornen Eydt, mit Einrichtung der Instrumenten, indem sie dieselbe unförmlich und unleserlich schreiben, extendiren, ja wohl gar diem & horam insinuationis & scientiæ, und dergleichen, so denen Partheyen zu grossen præjudice gereichet, darin auslassen, nicht in Acht nehmen, dieses aber gar nicht zu dulden; Solchemnach wird ihnen hiemit gantz ernstlich injungiret, ihren geleisteten Notariat-Eydt darunter hinführo besser zu beobachten, und ihre Documenta und Instru„menta darnach, und insonderheit, daß in margine 1) das Jahr, „2) Indiction, 3) Käyserl. Majestät Regierung, 4) Mo„naht, 5) Tag, 6) Stunde, 7) Ohrt, 8) der Zeugen Nahmen

Nahmen und dergleichen nach Maaßgebung des Reichs-Abscheides de Anno 1512, nohtwendige Reqvisita, gesetzet, werden, wie dann auch die rotuli examinis testium, dem jüngsten Reichs-Abscheide de Anno 1654 gemäß, bey Vermeydung der Rejection, und, nach Befinden, suspendirung ihres Notariat-Ambts, und willkührlicher Straffe, allerdings einzurichten seyn.

Anmerckung.

NB. Dieses ist wiederhohlet, im Gemeinen Bescheide, de 13 Januarii. Anno 1674.

in locum pœnæ arbitrariæ, substitutâ pœnâ 5. Imperialium.

His verbis:

Auch sollen die Notarii, nach Maßgebung des, sub publicato den 11 Julii. Anno 1668. erlassenen Gemeinen Bescheides, ihre Documenta und Instrumenta leserlich und sauber geschrieben, zu ediren, und solchem, sub pœnâ rejectionis, und NB. 5 Rthlr. Straffe, zugeleben, ernstlich befehliget seyn.

Confer. Gemeinen Bescheid

Vom 5 Octobr. 1680. ibi:

Als sollen Notarii, alle ihre Instrumenta, auch vidimirte Copeyen dergestalt einrichten, daß insonderheit NB. Ohrt und Zeit darunter ausdrücklich exprimiret werde, bey Straffe der Rejection, und sub pœnâ 5 Rthlr. und übrigens sich, in allen nachgesetzten, ihrem, bey diesen Hoch-Fürstl. Hof-Gerichte zu leistenden Notariat-Eyde gemäß, bezeigen.

Formula Juramenti,

ab immatriculandis Notariis in hoc judicio præstandi.

Ich N. schwer', daß ich in meinem Ambte, der Reichs-Constitution Käysers Maximiliani I. de Anno 1512, und dann der Fürstl. Mecklenb. Revidirten Hof- und Land-Gerichts-Ordnung de Anno 1622. P. I. Tit. XI. nachleben, im collationiren, vidimiren, auch sonsten, wann ich Zeugnissen, und andere öffentliche Schrifften, durch ehehaffte Behinderungen, nicht selbst ins reine bringen, sondern durch andere mundiren lassen muß, alles, ehe, daß ich es mit meiner Subscription authentisire, selbst mit Fleiß wieder nachlesen, und, bey Vermeydung der Straffe, nach Ermäßigung des Gerichts, Acht haben will, daß die auscultirte Copeyen, nicht allein mit denen Originalien durchaus con-„form, und einstimmig seyn, sondern auch alles rein und leser-„lich geschrieben, und eingegeben werden möge: In Documentis „insinuationum, instrumentis Appellationum, und dergleichen Ur-„kunden, mehrer Richtigkeit halber, nicht allein des einen, oder „andern Heiligen Nahmen, sondern auch Ort und Zeit, wo, „und wann der Actus geschehen, mit Benennung des Tages „im Monaht, klärlich specificiren, die Abhörung der Zeugen „alles Fleisses und treulich notiren, auch ihre Aussage nicht schlecht-„hin, per affirmat & negat, oder relativè, auf dasjenige, so der „Zeuge bey einem, oder andern Articul oder Frag-Stück, ge-„antwortet, besondern ipsa formalia, und mit denen Worten „und Umbständen, wie es der Zeuge ausgeredet, an- und „aufschreiben; Der Zeugen gegebene Kundschafft, nach „Maasgebung des jüngern Reichs-Abscheides de Anno „1654. verfertigen, und in verschwiegener Geheim halten, da-

von

von so wenig denen Partheyen, als sonst jemand anders, das geringste nicht offenbahren oder ausschwatzen, vielweniger, die Protocolla, vor publicirung der Gezeugnisse, jemand zeigen und lesen lassen, bey Straffe der Anrüchtigkeit und, Entsetzung meines Notariats. Sofern auch zu peinlichen Sachen ich als Gerichts-Notarius solte von einigen Adelichen, oder andern Gerichten reqviriret und erfordert werden: so will ich Käysers Caroli V. und des Heil. Römis. Reichs Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung, so viel darin der Gerichtschreiber-Ambt, und insonderheit dessen 181. und die folgende Articulos betrifft, getreulich, nach meinen besten Vermögen, nachkommen, und zu dessen Behueff solches alles offt durchlesen, und deren Herstand, sofern ich ihn nicht weiß, mir durch erfahrnen und gelahrten Leuten erklähren lassen; Auch will ich insgemein alle und jede meine Protocolla, fleißig verwahren, dieselbe keinem andern, ehe es sich gebühret, vorzeigen, vorlesen, corrigiren, oder für mich selbst, einiger Gunst, Gaben oder Geschenck halber, in einigerley massen ändern, und von meinen Händen kommen lassen, sondern alles und jedes, was, vermöge der obangeregenen Käyserl. und Fürstl. Verordnungen, mir zu verrichten oblieget, ohne einige Schmäh-Worte, damit dieses Fürstl. Meckl. Land- und Hof-Gerichte, oder sonsten andere Privat-Personen offendiret und beleidiget werden möchten, wie einem redlichen und aufrichtigen Notario eignet und gebühret, ohngespahrtes Fleisses, ausrichten und vollführen: So wahr mir GOtt helffe, durch Unsern HErrn JEsum Christum.

Confer. Mecklenb. Land- und Hof-Ger. Ordn. P. I. Tit. XI. pag. 41 sq.

Alle

Alle diese vorstehende Verordnungen sollen von jetzo an/ ratione der Straffe/ in Contravenientes, ihren Anfang nehmen/ und darnach/ wieder alle dawieder frevenlich handelnde mit unausbleiblicher Bestraffung und Execution, zu derselben Beytreibung verfahren werden: Wornach sich ein jeder zu richten/ und für Straffe/ Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Publicatum Güstrau den 24 April, Anno 1716.

INDEX

INDEX
Der in diesen Gemeinen Bescheiden enthaltenen Sachen.

A.

ACademien, wieder dieselbe, bey Verschickung der Acten, zu excipiren, soll moderation gebraucht werden Cl. II. n. 21.

Acta sollen die Registratores, ohne permission, niemand zeigen. Cl. III. n. 1.

– werden beschlossen, wenn nach eröffneten Gezeugniß, 2 Sätze utrinqve beygebracht. Cl. II. n. 15.

– Bey deren Verschickung ad extraneos Sapientes ist jedem litigirendem Theil nur erlaubet, wieder 2 und höchstens 3 Academien bey willkührlicher Straffe zu excipiren. Cl. II. n. 21.

Bey deren Wiedereinlangung, soll der Proto-Notarius, denen Partheyen, und ihren Procuratoribus, ein Attestatum ertheilen, was pro studio & labore der auswärtige Urthelsfasser bekommen, auch für Bohten-Lohn, ausgegeben worden. Cl. II. n. 25.

Item, ante publicationem Actorum dem Hof-Gerichte eine richtige Berechnung der transmissions-Kosten, um dieselbe proportionabiliter inter partes einzutheilen, wo mehrerer Acta an einem Ohrte versand worden. Cl. II. n. 25.

Actorum irrotulatio soll in darzu anberahmten Termino von denen Advocaten und Procuratoren præcise abgewartet, in eodem termino das Urthel-Geld, nemblich 2. Fl. 12. ß. für jede Parthey, bey 10. Rthlr. Straffe ungesäumbt erleget werden. Cl. II. n. 20.

Und der ProtoNotarius, factâ irrotulatione, des folgenden Tages, welches Theil säumig gewesen, dem Gerichte getreulich und bey Straffe 1. Rthlr. anzeigen. Cl. II. n. 20.

Die Actorum irrotulatio soll in anberahmten Termino (1) von bey den Advocaten oder Procuratoren in Persohn, und nicht per schedulas, (2) zugleich (3) in gegenwart des ProtoNotarii geschehen, bey Vermeidung obiger 10. Rthlr. Straffe. cl.II.n.20.

Für der Acten irrotulation, sollen partes, ümb publication einer Urthel, nicht anruffen, und wenigsten 6 Wochen ante Ord. jurid. dem Referenti, zur Abfassung einer Recht- und Acten-mäßigen Urthel, lassen. cl. II. n.22.23.

Pœna contravenientium. ibid.

Acta judicialia, soll weder der Proto-Notarius, noch Registrator, sine jussu & præscitu Præsidis, jemand vor- noch was, und wer darinn decretiret oder referiret, anzeigen. cl.III. n.1.

Actor handelt zuerst, wenn Rotulus publiciret worden. cl.II. n.14.

Adjudicarion, muß von dem, der sie verrichtet, ad Acta gemeldet werden. cl.II. n.30.

Advocati und Procuratores sollen selbst auftreten. cl.II. n.2.

— — der nicht immatriculiret, kan mit den Partheyen nicht vortreten. cl.I. n.2.

Advocati sollen niemanden ihre Patrocinium versagen. cl.II. n.1.

— — nicht mehr Sachen annehmen, als sie abwarten können. ibid. cl.II.n.1.

— — die angenommene mit Fleiß abwarten. cl.I. n.1.

— — werden auf die Hof-Gerichts-Ordnung verwiesen. ibid.

— — wie derselben Nachläßigkeit zu bestraffen. ibid.

— — ihre Exhibenda sollen Proceß-mäßig rubriciret werden p. 8. & 10.

— — imgleichen leserlich, ohne Correctur und Cancellation übergeben werden. cl.I. n.1.

Pœna Contravenientium. ibid.

Advocatur und Procuratur ist denen verbohten, so nicht pro gradu disputiret. cl.I. n.2.

Advociren soll niemand im Hof-Gericht, der nicht immatriculiret ist. cl.I. n.2.

Exceptiones. vid. cl.I. n.2.

Advocati und Procuratores sollen bey mündlichen Anruffen deutlich, und eigentlich, in qvo puncto sie gegenseitige Handlung verlangen, anzeigen cl.I. n.1.

Ambtleute sollen in gemeinen Sachen mit Commissionen nicht beschweret werden. cl.II. n.9.

Anruff

Anruff soll ordentlich geschehen. cl. I. n. 1.
– – wie es damit in neuen Sachen soll gehalten werden. ibid.
Anzüglichkeiten, sind in Schrifften und mündlichen recessiren, bey Straffe, auch temporal und eventualiter gäntzlicher Untersagung ihres Officii, denen Advocatis und Procuratoribus verbohten. cl. I. n. 6.
Appellans, wenn er zu bestraffen. cl. I. n. 26.
Appellatio, in welchen causis dieselbe nicht qvoad effectum suspensivum zu recipiren. ibid.
– – wenn sie interponiret wird, soll zugleich dem Notario die Schedula Appellationis gereichet werden. ubi etiam vid. Limitat. cl. II. n. 6.
Appellationes, die ex intervallo interponiret, sollen ohne Exception, per instrumentum solenne introduciret werden. cl. IV. n. 2.
Appellations- und andere Instrumenta sollen von denen Notariis nach den Reichs-Abscheid de anno 1512 und 1654 eingerichtet seyn. cl. IV. n. 3.
reinlich, und leserlich geschrieben werden. ibid. & seq.
Appellations-Libell, soll gegen der ordinairen Juridiqve, nach introducirter Appellation, cum Procuratorio, ante terminum Rotulationis eingebracht werden. cl. II. n. 7.
Appellations-Proceß darff durch Dilation-Bitten zu Einbringung der Libellorum Appellatoriorum und Exceptions-Schrifft, usqve ad terminum rotulationis, bey Straffe nicht remoriret werden. ibid.
Pœna Contravenientium. ibid.
Wie es dißfalls zu halten, wann Procuratores nicht zugleich in der Sachen advocando bedient seyn, und Advocatus Causæ nicht in loco judicii ist, vide ibid.
Arbeit eines andern, soll man nicht für die seine venditiren. Cl. I. n. 3.
Armen Leuten, dienen die Advocati umsonst. cl. I. n. 7.
Articuli in jurament. dandor. & respondend. vid. Positionales.
Articuli probatoriales, defensionales, &c. sollen bey Ausbittung der Commission angelegt werden. cl. II. n. 8.
– – Additionales, sind, so viel möglich zu verhüten, und allenfals, zeitig beyzubringen. cl. II. n. 10.
– – Reprobatoriales, sind, sub pœna præclusionis, zu rechter Zeit beyzubringen. cl. II. n. 11.

Assessores sollen in denen Sachen nicht votiren, in welchen ihre Freunde und Schwäger usqve ad 4tum gradum, exclusive, advociren oder procurando bedient seyn. cl. II. n. 2.
Auch denenselben, noch andern keine Partheyen zuweisen. ibid.
Attentata, wenn sie verübet, pendente lite, soll darüber ordentliche Klage geführet werden. cl.II. n.13.
— — sollen documentiret werden. ibid.

B.

Belehrung soll der Conclusion-Schrifft beygeleget werden, sub pœn. præcl. cl.II. n.19.
Bericht-Schreiben, muß, nebst der Belehrung, beygebracht werden. ibid.
Nomine Beklagten soll niemand recessiren, ohne docirung darzu von ihm habenden besonderen Befehls. cl.I. n.1.
Diese renovirten Gemeinen Bescheide, sollen vom 24sten April, als die publicationis, a. c. Ratione pœnæ in Contravenientes, ihren Anfang nehmen. in fin.

C.

Cancelley-Stube, darinn soll sich niemand der Advocaten bey Straffe 2 Rthlr. finden lassen. cl.I.n.14.
Cantzelley-Verwandte, so solche Contravention dem Gerichte nicht sofort anzeigen, sollen gleiche Straffe erlegen. cl.I. n.14.
Hierzu werden selbige auf ihren geleisteten Official-Eyd angewiesen. pag. ead. seq.
— — Sollen zu gewisser Tages-Zeit, sich in der Cantzelley-Stuben alle Tage einfinden. cl.III. n.2.
— — Die gerichtliche exhibita und Decreta nirgends, als in loco Cancellariæ abschreiben und extendiren. cl.III. n.2.
Solche extensiones, und deren mundirte expeditiones soll der Pedell dem Præsidi, zu der ihm gesetzten Tages-Zeit, selbsten bringen. ibid.
Die Decreta sollen die Cantzellisten selbsten abcopiiren und mundiren, und keinem, als in Fürstl. Gerichts-Eyden stehenden solche abzuschreiben geben. ibid.
Limitat. vid. ibid.

Die

= – Die bey denen ordinairen Juridiqven fallende kleine Bescheids-Gebühr, sollen gleich denen andern Sportuln von ihnen berechnet, und davon die Specification qvartaliter dem Præsidi übergeben werden. cl.III.n.3.

= – Der die Sportul-Rechnung führende Cantzelley-Bedienter, soll denen Procuratoribus und Advocatis ihre Sportul-Rechnung, ohne alle Verhöhung, monathlich zusenden, und selbige der geschehenen Zahlung halber, mittelst seiner Subscription qvitiren. ibid.

– – Das empfangene gleich darauf, und höchstens, des folgenden Sonnabends, mittelst vorzeigung der Rechnung, inter participantes pro rata eintheilen, und gegen Quitung auszahlen. ibid.

– – Die qvataliter zur Hochf. Renterey einzusendende Rechnung auf den alten Fuß einrichten und selbige ad revidendum 14 Tage ante transmissionem dem Præsidi sub pœna 1 Rthlr. behändigen. ibid.

Cautio de rato wird nicht angenommen von Kläger, wohl aber vom Beklagten. cl.I.n.1. ad n.5.

Commissarii, wen die, ad examinandum testes ausgebeten werden, so sollen zugleich die Articuli probatoriales & defensionales dem Supplicato pro decernendo Commissione ad examin. testes, angeleget werden. cl.II.n.8.

Commision, mit solchen, sollen in geringen Sachen die Fürstliche Beambte nicht beschweret werden. cl.II.n.9.

Concipient soll sich im Schreiben geziemend aufführen, bey willkührlicher Straffe. cl.I.n.2.

Conclusio Causæ ob Nova, wird nicht rescindiret, wo diese Nova nicht in specie demonstriret, und also befunden werden. cl.II.n.15.

Consilia. vid. Belehrung.

D.

Decreta soll niemand sehen ante expeditionem. cl.I.n.14. cl.III.n.2.

Decretiren, ist denen Assessoribus in gewissen Sachen verbohten. cl.I.n.2.

Decreta, auf ihre Ubergaben, sollen Procuratores und Advocati, fürnemlich in Causis ordinariis, bey 5 Rthlr. Straffe zeitlich auslösen, und gegentheil vier Wochen ante terminum, behändigen lassen. cl.I.n.8.

Defensionales, können bey der Exception angelegt werden. cl.II.n.4.

Dilation soll so wenig bey angesetzten Vorbescheiden, als anbefohlner Nohtdurffts-Beschaffung, ohne Noht und bescheinigten Ehehafften gesucht werden. cl.II. n. 1.
— — Pœna Contravenientium. ibidi
— — Wenn sie in puncto probationis gebeten wird, soll die Dritte nicht als cum solennitate legali concediret, die Vierte aber gäntzlich abgeschlagen werden. cl.II. n. 12.
Ultra Duplicam, sollen die Satzschrifften nicht gehäuffet werden. cl.II. n. 16.

E.

Exception, soll ante L. C. schrifftlich geschehen, und zugleich Lis contestiret werden. cl.II. n. 4.
Excusation, wegen nicht bezogtnen Vorbescheides, soll 8 Tage ante terminum, mittelst Bescheinigung der Ehehafften, gerichtlich angezeiget werden. cl.II. n. 30.
Executio, wenn davon appelliret werden könne. cl.II. n. 27.
Executor, muß die verrichtete Immissiones und Adjudicationes ad acta melden. cl.II. n. 30.
Executoriales, werden nicht renoviret, wo die Insinuatio der vorigen nicht dociret worden. cl.II. n. 29.
Examinis non-expediti Documentum, muß unter des Commissarii ad ex. test. und nicht des Notarii Commissionis Hand denen petitionibus pro impetrandâ prorogatione termini probatorii, angeleget werden, sonsten dem petito nchit deferiret, und supplicans überdem gestrafet werden soll. cl.II. n. 12.
Examinis expediti rotulus, muß nach denneuesten R. A. eingerichtet. cl.IV. n. 3.
Und 14 Tage, wann das ex. test. im Gerichte geschehen, post factam â Judicio publicatiouem, vom Pro-Notario eingelöset werden. cl. II. n. 13.
Examinis testium Rotulô publicatô, handelt Actor zuerst. ibid.
Ubi Exceptionem & ulteriorem procedendi modum vide sis.
Examinis test, rotulô publicatô, werden jedem Theile 2 Sätze, und nicht mehrere, ad deducendum verstattet. cl.II. n. 15.
Eyd der Notarien. cl.II. n. 3.

Eyd

Eyd dandorum & respondendorum muß von den Parten selbst und nicht von den Advocatis præstiret werden. cl. II. n. 17.

F.

Frembde, sollen Procuratorem ad acta bestellen. cl. I. n. 1. ad n. 5.

G.

Gemeine Bescheide, warumb die renoviret. }
– – sind dem Reichs-Abscheid de anno 1654. conform. } Vor-Rede.
– – sollen von jederman observiret werden. }
Gerichtliche Verordnungen, sind ungesäumt abzufordern. cl. I. n. 8.
– – sollen nirgend anders als in der Cantzelley expediret und copiiret werden. cl. III. n. 2
Gerichts-Bediente, sollen sich auf der Schreib-Stube zu gewisser Tages Zeit einfinden. ibid
Daß bosse, nicht bescheinigete Vorgeben der Advocaten und Procuratoren, daß die Sache zur Gühte stehe, soll die Gerichtl. Erkäntniß nicht remoriren. cl. I. n. 11.

I.

Immissiones sollen von dem, der sie verrichtet, ad acta gemeldet werden cl. II. n. 30.
Impedimenta sollen jederzeit dociret und bescheiniget werden. cl. II. n. 1. n. 6. n. 12.
Auch in Substitutione bey ord. Juridiquen und Vorbescheiden. cl. II. n. 2.
Injuriosa, sind bey Straffe verboten. cl. I. n. 6.
Insinuation, muß 4. Wochen vor dem ordinairen Gerichts-Tag geschehen cl. I. ad n. 5.
auch gebührend documentiret werden. ead.
Instrumentum appellationis, soll nach den Reichs-Abscheid de Anno. 1512. und 1654. eingerichtet seyn. cl. I. n. 3.
Juramentum Notarii, wie es Reichs-Constitution-mäßig zu verfertigen. cl. II. n. 3.
Juramenta dandor: & respondendor: sollen die Partheyen selbsten schweren. cl. II. n. 17.

Lis

L.

Lis, wird contestiret zugleich bey der Exception. cl. II. n. 4.
Litis-contestatio soll durch nichts removiret, sondern bey der Exception Lis pro contestata angenommen werden. ibid.

M.

Mandat, soll 4 Wochen vor dem ordinairen Gerichts-Tag insinuiret werden. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Marginalia des Instrumenti solennis, müssen die Notarii observiren. cl. IV. n. 3.
Matricul zu nehmen, ist jeder schuldig, der advociren will. cl. I. n. 2.
In momentaneo Possessorio soll, nach eingebrachten summarischen eydlichen Beweiß, ohne beyder Theile Handlung, die Sache pro conclusa angenommen werden. cl. II. n. 27.

N.

Neue Sachen, darinn kan nicht angeruffen werden, wo nicht die Insinuation gebührend geschehen. cl. I. n. 1.
Notarii, deren Mängel. cl. IV. seqq.
– – sollen sich im Hoff-Gericht immatriculiren lassen. ibid.
– – sich daselbst ad examinandum sistiren. ead.
– – die nicht immatriculiret sind, sollen zu keinen Affairen adhibiret werden. cl. IV.
– – deren Instrumenta und Actus sollen ungültig seyn, sie selbst aber bestrafft werden. ibid.
– – sollen ihre Sachen förmlich und leserlich bringen. cl. IV. n. 13.
Notarii, auff was Art sie zu bestraffen. cl. IV. n. 3.
– – sollen Ort und Zeit wol observiren. pag. ibid.

O.

Originalia, werden nach eröffneten Gezeugniß nicht angenommen. cl. II. n. 15.
– – sollen zugleich bey der Klage, den defensionalibus angeleget, oder wenigsten intra termin. probatorium, produciret werden. ibid.

P.

Partheyen, sollen den Freunden und Schwägern nicht zugewiesen werden, von denen die beym Gericht sind. cl. I. n. 2.

Positiona-

Positionales müssen die Partheyen vorhero wohl untersuchen. cl. II. n. 17.
– – auch, remoto Advocato, darauff respondiren. ead
– – wie die Verhörung ad Positionales, remoto Advocato, und welcher gestalt geschehen müsse. p. ibid.
Procuratores und Advocati sollen sich in denen Rechts-hängigen Sachen, von denen Supplicationibus, Anzeigen, Gegen-Anzeigen, Ablehnung, Gegen-Ablehnung, auch schrifft-statt mündlichen Recesses, enthalten. cl. II. n. 5.
Process, sind bißher durch unformliches Verfahren der Advocaten und Procuratoren, sehr verwirret und retardiret worden. cl. II. n. 5.
Procuratores sollen in denen neuen Sachen bey ordinairen Juridiquen nicht anruffen, wo Sie nicht bescheinigen können, daß Sie dem Gegentheil die Citation oder das extrahirte Mandat 4. Wochen ante Juridicam, insinuiren lassen. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Procuratores so absqve mandato und dessen Producirung entweder den Processum usqve ad finem ausüben, oder wann Sie sehen, daß Sie damit nicht fortkommen können, defectum mandati allegiren, sollen Gegentheil die verurhsachte Unkosten erstatten, und darüber arbitrarie gestraffet werden. ibid
Procurator des klägers, soll bey dem Libell, schrifftliche Vollmacht anlegen, und ehe solches geschehen, der Protnotarius den Libell nicht annehmen. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Straffe der darwieder Handelnden. ibid.
Procurator des Beklagten, muß seine Person, in primo termino legitimiren, oder soll nicht gehöret werden. cl. I. n. 1. ad n. 5.
Procurator. der als nudus Procurator agiret, soll nebst dem Advocato causæ subscribiren. cl. I. n. 3.
– – muß die extrahirte Verordnung zeitig insinuiren. cl. n. 8.
– – der einmahl unterschrieben, ist schuldig die Sachen auszulösen und zu behändigen. ibid.
Procurator ad Acta. vid cl. I. n. 1. ad n. 5.
soll was extrahiret worden, unwegerlich annehmen. ibid
– – auch, bey 5. Rthlr. Straffe befordern. cl. I. n. 8.

)(pro-

Procuratores sollen Niemand, ohne Erlaubniß, ihr Patrocinum versagen. cl. I. n. I.
– – Ihr Procuratorium in jeder Sache beybringen. ibid
– – sollen in der Ordnung stehen und recessiren, nach welcher sie recipiret. ead.
– – wenn sie mit ihren Producten nicht parat, müssen sie die Expensas termini aus eigenen Beutel zahlen. cl. I. n. I.
Procuratorium. ibid
add. Vollmacht.
– – solches soll nicht usque ad terminum Rotulationis zurück gehalten werden. cl. I. n. I.
– – wie solches beschaffen seyn solle, cl. I. n. I.
– – Ehe von seiten Klägers Advocati, das Procuratorium beygebracht worden, soll seine Schrifft nicht angenommen und ad instantiam partis, in contumatiam wieder ihn verfahren werden. ibid
– – Die Procuratores sollen ihre Sportuln-Rechnung monahtlich bezahlen. cl. III. n. 3.
– – Solche wohl auffheben und auff Erfordern des Gerichts producirен. ibid
Procuratur. vid. Advocatur.
Producta müssen beym ersten Anruff des Gegentheils übergeben werden, bey Straffe, durante juridicâ damit ferner nicht gehöret zu werden, und â Procuratore aus eigenen Seckel zuerlegenden expensarum termini add. Schrifften.
– – Gerichtliche Producta sollen bey 3. Gold-Gülden Straffe, denen Advocatis & Procuratoribus nicht wieder aus dem Gerichte zurück gegeben werden. cl. I. n. 9.
Producta müssen reinlich, leserlich, und ohne Bey- Uber- und Zwischen-Schrifft, auch Cancellation, dem Gerichte übergeben werden. cl. I. n. I. ad n. 5. & n. 7.
– – Wann der Cantzelley-Bediente, in specie der Proto Notarius solche annimt, oder der Registrator solche ad acta registriret, sollen solche in 2. Rthlr. Straffe vertheilet werden. ibid ad n. 7.
– – Der Proto Notarius soll keine Gerichtl. Producta. entweder denen Advo-

Advocatis und Procuratoribus zulesen, oder abzuschreiben geben, bey 3. Gold-Gülden Straffe. cl. I. n. 10.

Protonotarius soll kein Libell annehmen, wo nicht eine Vollmacht dabey lieget. cl. I. n. 1. ad n. 5.

– – darff ohne Ordre niemand was zulesen geben. cl. I. n. 10.

R.

Rationes decidendi, dürffen weder verlanget, noch communiciret werden. cl. II. n. 24.

Recess sollen, insonderheit bey ordinairen Juridiqven, deutlich und kurtz seyn. cl. I. n. 12.

Im mündlichen recessiren, soll der den Anfang machen, insonderheit bey Vorbescheiden, gegen welchen in meritis causæ zuletzt schrifftlich gehandelt worden, oder welchem der Præses pro re natâ, bey eröffneter Audience, den Anfang im recessiren zu machen, committiren wird. ibid.

Rechnung der Sportuln sollen die Advocati auffheben. cl. III. n. 3.

Reconvention, muß man zugleich mit der Exception und Litis contestation anbringen. cl. II. n. 4.

Registrator, soll acht haben, daß keiner des andern Arbeit unterschreibe und für Seine außgebe. cl. I. n. 4. seqq.

Registratur, dahinein soll weder Parthey noch Advocat kommen. cl. I. n. 14. seqq.

Reisen oder ausreisen, soll kein Advocat und Procurator, gegen das Quartal-Gericht, und sonsten, ohne Erlaubniß, bey 2. Reichsthaler Straffe. cl. II. n. 3.

Restitutio in Integrum, soll præcise innerhalb 6. Wochen introduciret werden, sub pœna desertionis, cl. II. n. 6. ubi etiam Limitat.

In Rest. j. j. soll die prorogatio fatalium, oder der 6. Wochen, nicht höher, als auff 3. Wochen gesuchet, oder widrigen falls wieder die Advocaten mit Straffe, und deren Clienten mit Abschlagung des Processes verfahren werden. cl. II. n. 6. seqq.

Das contra sententiam ergriffene Remedium Restitutionis in integrum soll für desert erkandt werden, wann implorant in termino præstan.

di juramenti malitiæ, ohne Anzeigung der Ehebafften, ausbleibet. cl. II. n. 25.
Er soll auch dem erschienenen Imploraten, die expensas termini bezahlen, wann Er diesem nicht mature den Vorbescheid abgeschrieben hat. ibid.
Limitationes in utroque casu vid: ibid.
Responsa und Consilia JCtorum sollen unà cum Facti specie, der Conclusion-Schrifft sub sigillo FCtis, mit dem Requisitorial-Schreiben des Consulentis, oder des Scabinats, welches consuliret worden, angeleget, oder sonsten ad acta nicht genommen werden. cl. II. n. 19.
Renovationes Executorialium, oder Executiones arctiores sollen nicht erkandt werden, wo bey deren Suchung nicht zugleich die Insinuation der ersteren Executorialium behörig bescheiniget wird. cl. II. n. 28.
Rotulatio soll erkandt werden, wenn, post publicat. attestat. 2. Sätze utrinqve eingebracht. cl. II. n. 20. seqq.
— — dessen terminus soll præcisè abgewartet werden.
— — hievon soll der Protonotarius referiren.
Rotuli examinis testium sollen von denen Notariis nach dem Reichs-Abscheide de Anno 1654. eingerichtet werden. cl. I. n. 3
Rotulus soll 14. Tage post publicationem einlöset werden. cl. II. n. 20.
— — Wenn derselbe publiciret worden, handelt actor zuerst. ibid.
— — Er kan auch simpliciter repetiret werden. ibid.
Rubric, soll Processs-mäßig eingerichtet seyn. cl. I. n. 1.

S.

Sachen, sollen nicht von einer Juridiqve zur andern verzögert werden. cl. I. n. 1.
Satz-Schrifften sollen ultra Duplicam nicht gehäuffet werden. cl. II. n. 16.
Schrifft, statt mündlichen Recess, kan in termino übergeben werden. cl. I. n. 12.
Schrifften, wenn sie unleserlich, corrigiret, cancelliret, &c. sollen nicht angenommen werden. cl. I. n. 1. ad n. 5. & 7.

ad Producta.

müssen

— — müssen vom immatriculirten Advocato oder Procuratore subscribiret werden. cl. I. n. 2.
ubi etiam Exceptiones.
Sportuln sollen berechnet werden. cl. III. n. 3.
— — deren Verhöhung soll abgestellet seyn. ibid.
— — sollen nach alten Tax der Hoffger. Ordn. gesetzt werden. ibid.
— — derselben Rechnung wie die einzurichten. ibid.
— — welche baar bezahlet werden, sollen die Advocati anzeichnen. ibid.
— — zu Wiedererlangung der von denen Advocatis und Procuratoribus für Ihren Clienten verschossenen Gerichts-Sportuln, soll jenen paratissima executione, wider diese geholffen werden. cl. I. n. 9.
— — Advocati und Procuratores sollen diese Rechnung Monahtlich bezahlen, und Sie ad producendum in judicio, wohl auffheben. cl. III. n. 3.
Straffe, müssen die Advocati und Procuratores, so wieder des ersten Gemeinen Bescheid Classl. I. handeln, aus eigenem Beutel erlegen. cl. I. n. 1.
— — derjenigen, welche ihre Vollmacht nicht zu rechter Zeit beybringen.
Subscriptio soll geschehen mit des Advocati vollen Tauff- und Zunahmen. cl. I. n. 3. ubi & Limitatio.
Substituiren, ist bey ordinairer Juridic. und Vorbescheiden verbohten. cl. II. n. 2.
— — wenn solches nothwendig geschehen muß, was alsdenn zu observiren. ibid.
Substituirte soll genugsahm informiret seyn. cl. II. n. 2.
— — auch anzeigen, cujus nomine Ex comparire. ibid.
Supplicationes. vid. Schrifften.

T.

Transmission, was der Protonotarius dabey zu observiren. cl. II. n. 25.

V.

Vergleich, so zur Remonstrung des Processus fürgewand wird, soll nicht attendiret werden, ohne reelle Bescheinigung. cl. I. n. 2

— — die extrajudicialiter getroffen werden, soll man ad acta notificiren. ead.
Verordnung im Gericht, sollen unsäumlich abgefodert und eingeliefert werden. cl. I. n. 5.
Vollmacht, muß mit dem Libell übergeben werden. cl. I. 19. ad n. 5.
— — ohne derselben soll sich niemand, nomine der Beklagten zu recessiren unterstehen. ibid.
— — In derselben Beybringung, soll kein Unterschleiff gebraucht werden.
— — wer solche beyzubringen negligiret, soll gestrafft werden ibid.
— — Quo termino selbige beyzubringen & qva forma. ibid.
Vorbescheid, wie die Advocati und Procuratores im recessiren, auch ratione der Zeit ihres Erscheinens auff der Hoff-Gerichts-Cantzeley sich dabey zu verhalten cl. I. n. 12. & 13.
— — sollen nicht vorsetzlig abgeschrieben werden. cl. II. n. 2.
— — wenn Er nicht vor sich gehet, muß solches dem Præsidi Abends, und der Parthey wenigsten 4. Tage vorher notificiret werden. ibid.
Auch soll davon 8. Tage ante terminum, notificatio ad acta geschehen. ipid.
— — deren unverhoffte Verhinderung, ist in secundo termino rechtlich zu bescheinigen. ibid.
Vorschuß der Advocaten, kan mit dem Mouath-Zettul oder Rechnnng, bewiesen werden. cl. III. n. 3.
Vorschuß, deßfals soll Ihnen, prævia imploratione, paratissima executione, geholffen werden. cl. I. n. 5.
Votiren, wenn sich dessen die Assessores zu enthalten. cl. I. n. 2.
adde. Decretiren.
Urthel, bevor darüm anzuruffen, sollen Acta 6. Wochen vorher rotuliret seyn. cl. II. n. 23.
Urthel-Geld muß man in termino Rotulationis erlegen. cl. II. n. 20.
Urthels-Kosten, soll der Protonotarius den Partheyen communiciren. cl. II. n. 25.

Z.

Zeugniß, nvch dessen publication sollen nicht mehr als 2. Sätze utrinque geduldet werden.

REGISTER.
zu
Dieser Samlung.

I. Privilegium Cæsareum de non appellando. 1654.

II. Constitutio: wie es mit denen Appellationen aus den Cancelleyen an das Hoff-Gericht zu halten. 1654.

III. Restrictio und Erklärung solcher Constitution 1655.

IV. Executions-Ordnung von 27. Jan. und 23. Febr. 1619.
cum ipsius Confirmatione 1634.

V. Gemeiner-Bescheid: Daß die Erben derer Bürgen, vorder Bürgschafft keines Weges hafften, wo es nicht eigentlich verschrieben worden. 1574.

VI. Von Credit-Wesen: ratione cessionis bonorum und die Falliten-Ordnung. 1692. 1621.

VII. Constitution: von Præferentz der Kirchen-Güter, piorum corporum; auch anderer prioritäts-Schulden in Concursibus Creditorum 1644.

VIII. Constitutio. Wie mit den Concurs Proceß zu verfahren, und was desfals, wie auch bey der Separation bonorum paternorum & maternorum, nec non cedentis in acht zu nehmen 1646.

IX. Von Land-üblichen Zinß-Geldern. Und wie darinn zu erkennen 1655. 1662. 1718.

X. Edict: Wegen transmission der Acten und excipirung gegen einigen Academien.

Gemeine Bescheide: zu abkürtzung der Rechts-Proceße und Handhabung unpartheyischer Justice.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0131
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0136
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0138
DFG

Advocatis und Procuratoribus zulesen, oder abzuschrelben ge
bey 3. Gold-Gülden Straffe. cl. l. n.
Protonotarius soll kein Libell annehmen, wo nicht eine Vollmacht d
lieget. cl. I. n. 1. ad
— — darff ohne Ordre niemand was zulesen geben. cl. I. n.

R.

Rationes decidendi, dürffen weder verlanget, noch communiciret werde
cl. II. n.
Recess sollen, insonderheit bey ordinairen Juridiqven, deutlich und
seyn. cl. l. n.
Im mündlichen recessiren, soll der den Anfang machen, in
derheit bey Vorbescheiden, gegen welchen in meritis causæ zu
schrifftlich gehandelt worden, oder welchem der Præses pr
natâ, bey eröffneter Audience, den Anfang im recessiren zu
chen, committiren wird.
Rechnung der Sportuln sollen die Advocati auffheben. cl. III.
Reconvention, muß man zugleich mit der Exception und Litis contesta
anbringen. cl. II. n
Registrator, soll acht haben, daß keiner des andern Arbeit unterschr
und für Seine außgebe. cl. I. n. 4. s
Registratur, dahinein soll weder Parthey noch Advocat kommen.
cl. I. n. 14. s
Reisen oder ausreisen, soll kein Advocat nnd Procurator, gegen das Qua
Gericht, und sonsten, ohne Erlaubniß, bey 2. Reichsthaler Straffe.
cl. II.
Restitutio in Integrum, soll præcise innerhalb 6. Wochen introduciret werd
sub pœna desertionis, cl. II. n. 6. ubi etiam Limitat.
In Rest. j. j. soll die prorogatio fatalium, oder der 6. Wochen, nicht höher,
auff 3. Wochen gesuchet, oder widrigen falls wieder die Adv
ten mit Straffe, und deren Clienten mit Abschlagung des
cesses verfahren werden. cl. II. n. 6. s
Das contra sententiam ergriffene Remedium Restitutionis in integr
soll für desert erkandt werden, wann implorant in termino præ

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn879217162/phys_0139
DFG